



Prospekt für Pfandbriefe und Standardschuldverschreibungen (mit Kapitalschutz)

30.07.2018



Dieses Dokument umfasst zwei Basisprospekte im Sinn von § 6 und § 12 WpPG: (i) den Basisprospekt im Hinblick auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Ziffer 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der aktuellen Fassung (die „Prospektverordnung“) und (ii) den Basisprospekt im Hinblick auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Ziffer 4 der Prospektverordnung (jeweils der „Basisprospekt“, zusammen auch der „Prospekt“ genannt).

Dieser Prospekt wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem wird der Prospekt in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.saarlb.de/index.php?id=1243>) veröffentlicht.

Inhalt

1	Zusammenfassung	3
2	Risikofaktoren	26
2.1	Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	26
2.2	Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen	39
3	Landesbank Saar (Registrierungsformular)	49
4	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere	50
4.1	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind, einschließlich Interessenkonflikten	50
4.2	Gegenstand des Prospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen	50
4.3	Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen	51
4.3.1	Anwendbares Recht	51
4.3.2	Währung	51
4.3.3	Verbriefung	51
4.3.4	Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen	51
4.3.4.1	Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung	51
4.3.4.2	Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung	51
4.3.4.3	Nullkupon-Schuldverschreibungen	52
4.3.4.4	Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung	52
4.3.4.5	Besonderheiten von nachrangigen Standardschuldverschreibungen	52
4.3.5	Rendite über Gesamtlaufzeit	53
4.3.6	Status und Rang	53
4.3.7	Verjährung	54
4.3.8	Ermächtigung	54
4.3.9	Emissionstag	54
4.4	Allgemeine Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen für Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen	54
4.5	Bedingungen für das Angebot	57
4.5.1	Bedingungen	57
4.5.2	Preisfestsetzung	58
4.5.3	Platzierung	58
4.6	Kategorien potenzieller Investoren	58
4.7	Zulassung zum Handel / Zahlstelle und Berechnungsstelle	58
4.7.1	Zulassung zum Handel	58
4.7.2	Zahlstelle und Berechnungsstelle	59
4.8	Sonstige Angaben	59
4.8.1	Rating	59
4.8.2	Kein unmittelbarer Anspruch gegen ein Einlagensicherungssystem	60
5	Anleihebedingungen	61
5.1	Anleihebedingungen für Pfandbriefe	61
5.2	Anleihebedingungen für nicht nachrangige Standardschuldverschreibungen	65
5.3	Anleihebedingungen für nachrangige Standardschuldverschreibungen	70
6	Besteuerung	75
6.1	Zwischenstaatlicher Informationsaustausch	75
6.2	Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	75
6.2.1	Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen	75
6.2.2	Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen	76
6.2.3	Nicht in Deutschland steuerlich ansässige Anleger	77
6.2.4	Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz	77
7	Verkaufsbeschränkungen	78
8	Muster der Endgültigen Bedingungen	79
8.1	Muster der Endgültigen Bedingungen für Pfandbriefe	80
8.2	Muster der Endgültigen Bedingungen für nicht nachrangige Standardschuldverschreibungen	85
8.3	Muster der Endgültigen Bedingungen für nachrangige Standardschuldverschreibungen	91
9	Allgemeine Informationen	96
9.1	Verantwortung für den Prospekt	96
9.2	Informationen von Seiten Dritter	96
9.3	Art der Veröffentlichung	96
9.4	Bereitstellung von Unterlagen	96
9.5	Liste mit Verweisen	96
9.6	Zustimmung zur Prospektnutzung	96
10	Unterschriften	98

1 Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als „Elemente“ bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und in den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 - E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählung ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk „entfällt“ bzw. „nicht anwendbar“.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	Warnhinweise
		Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Prospekt der Landesbank Saar (die „SaarLB“, die „Bank“ oder die „Emittentin“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften der „SaarLB-Konzern“) zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen (sowohl Standardschuldverschreibungen als auch Pfandbriefe) auf die Prüfung des gesamten Prospekts (bestehend aus dem Basisprospekt, den durch Verweis einbezogenen Dokumenten, etwaigen Nachträgen und den Endgültigen Bedingungen) stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine Übersetzung des Prospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer etwaigen Übersetzung hiervon übernommen hat oder die Personen von denen der Erlass ausgeht, können für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer etwaigen Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	— Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre	Die Emittentin erteilt sämtlichen Finanzintermediären ihre allgemeine Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in Deutschland während der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 WpPG.
	— Angabe der Angebots-	Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wert-

	frist, innerhalb der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird	papiere durch Finanzintermediäre kann [während der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 WpPG][anderen Zeitraum einfügen: •] erfolgen.
	— Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind	Der Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Landesbank Saar (https://www.saarlb.de/index.php?id=1243) eingesehen werden. Bei der Nutzung des Prospekts hat jede anbietende Bank und/oder der jeweilige Finanzintermediär sicherzustellen, dass alle in den jeweiligen Rechtsordnungen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet werden.
	— Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind	Falls eine anbietende Bank und/oder ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser Finanzintermediär Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage zur Verfügung stellen.
Punkt	Abschnitt B – Emittentin	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	Juristische Bezeichnung Landesbank Saar Kommerzielle Bezeichnung SaarLB
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft	Sitz Saarbrücken; die Hauptgeschäftsadresse der SaarLB ist Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, Bundesrepublik Deutschland (Tel.: +49(0)681 383-01). Rechtsform Anstalt des öffentlichen Rechts Rechtsordnung Deutsches Recht Ort der Registrierung Die SaarLB ist im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Nummer HRA 8589 eingetragen.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branche, in denen sie tätig ist, auswirken.	Das weiterhin anhaltende Niedrigzinsumfeld und verschärfte Eigenkapitalanforderungen belasten das Ertragsumfeld der Bankenbranche und auch jenes der Emittentin. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich dies in näherer Zukunft bessert. Als Folge des Brexit-Votums auf die stark exportorientierte saarländische Wirtschaft im verarbeitenden Gewerbe wie Automotive, Maschinenbau und Elektrotechnik sind die Exporte nach Großbritannien im ersten Halbjahr 2017 um rund 13% zurückgegangen. Zwar konnte der Rückgang im 2. Halbjahr deutlich minimiert werden, betrug für das Jahr 2017 jedoch immer noch -1,5 %. Es ist nicht absehbar, in

		wie weit sich dieser Trend in 2018 fortsetzen wird, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Austrittsverhandlungen bis voraussichtlich März 2019 hinziehen. Durch die von den USA auf die EU-Staaten und damit auch auf Deutschland ausgeweiteten Strafzölle – insbesondere auf Stahl und Aluminium – sowie die damit verbundenen europäischen Strafzölle als Gegenmaßnahmen für Produkte aus den USA muss damit gerechnet werden, dass dies zu einer Schwächung der relevanten Märkte in Frankreich und Deutschland führen kann.
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	Die Landesbank Saar hält insgesamt 29 Beteiligungen (direkt). Dabei handelt es sich zu einem wesentlichen Teil um sog. strategische Beteiligungen, die der Unterstützung des Kerngeschäfts der SaarLB dienen oder im Rahmen des Verbundes gemeinsam mit anderen Instituten aus der Sparkassen-Finanzgruppe eingegangen wurden. Mehrheitlich ist die Landesbank Saar wie folgt (direkt und indirekt) an den nachstehend aufgeführten Unternehmen beteiligt: • LBS Immobilien GmbH, Saarbrücken (zu 100 %); diese an der LBS Gutachter GmbH, Saarbrücken (zu 100 %) • LBS Vertriebs GmbH, Saarbrücken (zu 100 %) Diese Unternehmen sind einzeln und insgesamt von untergeordneter Bedeutung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SaarLB.
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Nicht anwendbar. Es liegen keine Gewinnprognosen oder Gewinn-schätzungen im Sinne von Ziffer 8 des Annex XI der Prospektverordnung vor.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Nicht anwendbar. Die jeweiligen Bestätigungsvermerke enthalten keine Beschränkungen.

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch die Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt. Eine Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung. Eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	Zusammenfassung der Finanzdaten der Emittentin nach HGB (Handelsgesetzbuch)¹ <table border="1"> <thead> <tr> <th>In TEUR</th><th>2017 (geprüft)</th><th>2016 (geprüft)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsüberschuss</td><td>112.388</td><td>109.724</td></tr> <tr> <td>Nettoertrag des Handelsbestands</td><td>502</td><td>488</td></tr> <tr> <td>Betriebsergebnis²</td><td>51.228</td><td>18.645</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td><td>50.464</td><td>13.869</td></tr> <tr> <td>Ergebnis nach Steuern</td><td>11.873</td><td>10.432</td></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>14.417.195</td><td>13.289.771</td></tr> <tr> <td>Ausgewiesenes EK</td><td>715.084</td><td>722.402</td></tr> </tbody> </table>	In TEUR	2017 (geprüft)	2016 (geprüft)	Zinsüberschuss	112.388	109.724	Nettoertrag des Handelsbestands	502	488	Betriebsergebnis ²	51.228	18.645	Ergebnis vor Steuern	50.464	13.869	Ergebnis nach Steuern	11.873	10.432	Bilanzsumme	14.417.195	13.289.771	Ausgewiesenes EK	715.084	722.402
In TEUR	2017 (geprüft)	2016 (geprüft)																								
Zinsüberschuss	112.388	109.724																								
Nettoertrag des Handelsbestands	502	488																								
Betriebsergebnis ²	51.228	18.645																								
Ergebnis vor Steuern	50.464	13.869																								
Ergebnis nach Steuern	11.873	10.432																								
Bilanzsumme	14.417.195	13.289.771																								
Ausgewiesenes EK	715.084	722.402																								
		Trendinformationen Seit dem 31.Dezember 2017 haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der SaarLB ergeben. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin Seit dem 31. Dezember 2017 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der SaarLB ergeben.																								
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Nicht anwendbar. Es liegen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der SaarLB vor, die für die Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.																								
B.14	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der	Die Landesbank Saar hält insgesamt 29 unmittelbare Beteiligungen, von denen sie an zwei mehrheitlich beteiligt ist. In 2016 ist die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses gem. § 290 Abs. 5 HGB																								

¹ Die Finanzdaten in der Tabelle für 2017 wurden dem geprüften Finanzbericht der Landesbank Saar vom 31. Dezember 2017, die Finanzdaten für 2016 wurden dem geprüften Finanzbericht vom 31. Dezember 2016 entnommen bzw. abgeleitet.

² Die Position „Betriebsergebnis“ ist als zusammengesetzte Position ungeprüft und setzt sich aus dem „Zinsüberschuss“ und den Positionen

- Provisionsaufwendungen/-erträge
- Nettoertrag des Handelsbestands
- Personalaufwand
- Andere Verwaltungsaufwendungen
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen
- Sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft/Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft.

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Saar für das Geschäftsjahr 2017 bzw. 2016 zusammen.

	Emittentin innerhalb dieser Gruppe. Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	entfallen, da nur Tochterunternehmen vorhanden sind, die nach § 296 HGB nicht in einen Konzernabschluss einbezogen werden brauchen. Nicht anwendbar. Die Emittentin ist nicht von anderen Einheiten innerhalb des SaarLB-Konzerns abhängig.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin.	Gemäß der Satzung der Bank und dem Saarländischen Sparkassengesetz ist die Landesbank Saar Zentralbank der Sparkassen und darüber hinaus Geschäfts-, Außenhandels-, Staats- sowie Kommunalbank. Die Bank betreibt Bankgeschäfte aller Art sowie sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen. Die SaarLB ist berechtigt, Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz sowie sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Weiterhin unterhält die Landesbank Saar eine öffentlich-rechtliche Bausparkasse als rechtlich unselbstständige Abteilung der Bank (LBS Landesbausparkasse Saar). Die SaarLB hat sich als deutsch-französische Regionalbank positioniert. Dabei ist sie mit folgenden Schwerpunkten geschäftlich tätig: Firmenkundenkreditgeschäft, Immobiliengeschäft, Spezialfinanzierungen im Bereich Erneuerbare Energien und Betreuung von institutionellen Kunden, der öffentlichen Hand/Kommunen, von vermögenden Privatkunden sowie von Sparkassen im Verbundgeschäft. Der Zielmarkt der SaarLB umfasst Deutschland, Frankreich und Luxemburg, ihre Regionalmärkte weist die Bank wie folgt aus: ▪ Regionalmarkt Deutschland: Saarland und Rheinland-Pfalz, Regierungsbezirke Darmstadt und Karlsruhe sowie Luxemburg ▪ Regionalmarkt Frankreich: Grand-Est, angrenzende Regionen Hauts-de-France, Ile-de-France und Bourgogne-Franche-Comté sowie Auvergne-Rhône-Alpes
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligung hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Das Stammkapital der SaarLB beträgt zurzeit EUR 250.119.407,03; es ist voll einbezahlt. Die Anteile am Stammkapital werden mit 44,95% (EUR 112.429.307,87) vom Bundesland Saarland, mit 15,06% (EUR 37.671.163,09) vom Sparkassenverband Saar und mit 39,99% (EUR 100.018.936,07) von der SRV GmbH & Co. KG gehalten. Stimmberechtigte Träger der SaarLB sind das Saarland (74,9 %) und der Sparkassenverband Saar (25,1 %). Das Saarland verfügt mit 74,9 % der stimmberechtigten Anteile am Stammkapital der SaarLB über eine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB.

B.17

Ratings

Ratings

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht von AAA/Aaa (beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis C/D (Zahlungsausfall). Die Ratingagenturen ergänzen das Rating um die Angabe eines sogenannten Ausblicks, der von „negativ“ über „stabil“ bis „positiv“ reichen kann. Im Folgenden ist die Ratingskala der beiden Ratinggeber der SaarLB aufgeführt:

Die SaarLB wird von den internationalen Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH („Moody's“) sowie Fitch Deutschland GmbH („Fitch“) bewertet.

Zum Zeitpunkt dieses Basisprospekts lauten die Ratings wie folgt:

Rating	Moody's	Fitch
Bank Deposit Rating	A1, stabil	
Long Term Issuer Rating	A2 negativ	A stabil
Short Term Issuer Rating	P-1	F1
Public Sector Pfandbriefe	-	AAA
BCA/Viability Rating	Ba1	bb+
Letzte Aktualisierung	12.12.17	21.06.18

Jede Bewertung einer Ratingagentur reflektiert die Ansicht dieser speziellen Ratingagentur zu dem jeweils genannten Zeitpunkt. Anleger sollten jede Bewertung separat betrachten und für weitere Erklärungen und nähere Bedeutung die jeweiligen Credit Rating Informationen der jeweiligen Ratingagentur einholen. Ratingagenturen können ihre Bewertungen zu jedem Zeitpunkt ändern, sofern sie der Ansicht sind, dass gewisse Umstände diese Änderung notwendig machen.

Anleger sollten die Langzeitbewertungen nicht als Empfehlung zum Kauf, Halten oder Verkauf von Wertpapieren verwenden.

Die exakte Definition der Ratings kann zwischen den jeweiligen Ratingagenturen variieren und ist auf der jeweiligen Website der Ratingagenturen ersichtlich.

Moody's		Fitch		Englische Bezeichnung
Long Term	Short Term	Long Term	Short Term	
Aaa	P-1	AAA	F1+	Prime (Triple A)
Aa1		AA+		High grade
Aa2		AA		
Aa3		AA-		
A1		A+	F1	Upper Medium grade
A2	A			
A3	P-2	A-	F2	Lower Medium grade
Baa1		BBB+		
Baa2	P-3	BBB	F3	
Baa3		BBB-		
Ba1	Not Prime	BB+	B	Non Investmentgrade speculative
Ba2		BB		
Ba3		BB-		Highly Speculative
B1		B+		
B2		B	C	Substantial risks
B3		B-		
Caa1		CCC		Extremly speculative
Caa2		CC		
Caa3		C		In default with little prospect for recovery
Ca		RD		
C		D	/	In default

		Erläuterung: <table><tr><th>Englische Bezeichnung</th><th>Deutsche Beschreibung</th></tr><tr><td>Prime (Triple A)</td><td>Schuldner höchster Bonität, Ausfallrisiko auch längerfristig so gut wie vernachlässigbar.</td></tr><tr><td>High grade</td><td>Sichere Anlage, Ausfallrisiko so gut wie vernachlässigbar, längerfristig aber etwas schwerer einzuschätzen.</td></tr><tr><td>Upper Medium grade</td><td>Sichere Anlage, sofern keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen.</td></tr><tr><td>Lower Medium grade</td><td>Durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen.</td></tr><tr><td>Non Investmentgrade speculative</td><td>Spekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage ist mit Ausfällen zu rechnen.</td></tr><tr><td>Highly Speculative</td><td>Hochspekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage sind Ausfälle wahrscheinlich.</td></tr><tr><td>Substantial risks</td><td rowspan="2">Nur bei günstiger Entwicklung sind keine Ausfälle zu erwarten.</td></tr><tr><td>Extremly speculative</td></tr><tr><td>In default with little prospect for recovery</td><td>Zahlungsverzug</td></tr><tr><td>In default</td><td>Zahlungsausfall</td></tr></table> Die unter dem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen können geratet sein oder nicht. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen geben an, ob ein Rating für die Schuldverschreibungen vorliegt und – sofern dies der Fall ist – über was für ein Rating die Schuldverschreibungen verfügen.	Englische Bezeichnung	Deutsche Beschreibung	Prime (Triple A)	Schuldner höchster Bonität, Ausfallrisiko auch längerfristig so gut wie vernachlässigbar.	High grade	Sichere Anlage, Ausfallrisiko so gut wie vernachlässigbar, längerfristig aber etwas schwerer einzuschätzen.	Upper Medium grade	Sichere Anlage, sofern keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen.	Lower Medium grade	Durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen.	Non Investmentgrade speculative	Spekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage ist mit Ausfällen zu rechnen.	Highly Speculative	Hochspekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage sind Ausfälle wahrscheinlich.	Substantial risks	Nur bei günstiger Entwicklung sind keine Ausfälle zu erwarten.	Extremly speculative	In default with little prospect for recovery	Zahlungsverzug	In default	Zahlungsausfall
Englische Bezeichnung	Deutsche Beschreibung																						
Prime (Triple A)	Schuldner höchster Bonität, Ausfallrisiko auch längerfristig so gut wie vernachlässigbar.																						
High grade	Sichere Anlage, Ausfallrisiko so gut wie vernachlässigbar, längerfristig aber etwas schwerer einzuschätzen.																						
Upper Medium grade	Sichere Anlage, sofern keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen.																						
Lower Medium grade	Durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen.																						
Non Investmentgrade speculative	Spekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage ist mit Ausfällen zu rechnen.																						
Highly Speculative	Hochspekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage sind Ausfälle wahrscheinlich.																						
Substantial risks	Nur bei günstiger Entwicklung sind keine Ausfälle zu erwarten.																						
Extremly speculative																							
In default with little prospect for recovery	Zahlungsverzug																						
In default	Zahlungsausfall																						
Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere																						
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	[im Fall von Pfandbriefen einfügen: Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Pfandbriefe (die „Schuldverschreibungen“ oder die „Pfandbriefe“), in Form von [Hypothekendarlehenpfandbriefen][Öffentlichen Pfandbriefen]. Die Pfandbriefe stellen Inhaberschuldverschreibungen dar, die in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft sind.] [im Fall von Standardschuldverschreibungen einfügen: Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Standardschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“ oder die „Standardschuldverschreibungen“). Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen dar, die in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft sind.] [im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon- Schuldverschreibungen sind, einfügen: Die Schuldverschreibungen lauten auf einen festen Nennbetrag und haben Kapitalschutz, das heißt, die Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag zurückgezahlt. [Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen ebenfalls zum Nennbetrag zurückgezahlt.]] [im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen lauten auf einen festen Nennbetrag und haben Kapitalschutz, das heißt, die Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag zurückgezahlt. [Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen zum Amortisationsbetrag, der unter dem Nennbetrag liegen kann, aber über dem Ausgabepreis liegt, zurückgezahlt.]] Wertpapierkennung ISIN: [•]																					

		WKN: [•]
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.
C.5	Beschreibung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte.	Status und Rang [Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind und bei denen es sich nicht um nachrangige Schuldverschreibungen und nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt, einfügen:] Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.] [Bei Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt, einfügen:] Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige und nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.] [Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:] Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, aufgrund vertraglicher Vereinbarung nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. [Die Schuldverschreibungen stellen für die Emittentin Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dar.]] [Bei Pfandbriefen einfügen:] Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [Hypothekenpfandbriefen][Öffentlichen Pfandbriefen.]] Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Jede Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber einen Anspruch [auf Verzinsung sowie] auf Rückzahlung des Nennbetrags am Rückzahlungstag. [Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.] [Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.] [Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen zu [einem][dem] möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzuzahlen.] [Unter bestimmten Bedingungen werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt.] Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Beschränkung der Rechte

		Die Emittentin ist unter den in den Anleihebedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Schuldverschreibungen und zur Anpassung der Anleihebedingungen berechtigt.										
C.9	C.8 sowie: — nominaler Zinssatz	Zinssatz [im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: <table><tr><td>[WKN/ISIN]</td><td>Zinssatz</td></tr><tr><td>[•]</td><td>[•] [(vom • bis zum •)]</td></tr></table>] [im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung einfügen: <table><tr><td>[WKN/ISIN]</td><td>Referenzzinssatz</td><td>[Marge]</td></tr><tr><td>[•]</td><td>[EURIBOR- Satz/- Monats-Euribor]</td><td>[•]</td></tr></table> Referenzwert [Beschreibung [des][der] Referenzwert[s][e]: •] <i>[falls es sich bei dem oder den Referenzwert um eine Benchmark im Sinne der Benchmark-Verordnung handelt, für jeden solchen Referenzwert nach der Beschreibung des jeweiligen Referenzwerts einfügen:</i> [Der [Referenzwert][•] ist eine "Benchmark" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (die Benchmark-Verordnung) und wird von [Name des Administrators einfügen: •] bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [Name des Administrators einfügen: •] [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.][weitere oder vergleichbare Information einfügen: •]] [im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Nicht anwendbar. Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen gibt es keinen nominalen Zinssatz.]	[WKN/ISIN]	Zinssatz	[•]	[•] [(vom • bis zum •)]	[WKN/ISIN]	Referenzzinssatz	[Marge]	[•]	[EURIBOR- Satz/- Monats-Euribor]	[•]
[WKN/ISIN]	Zinssatz											
[•]	[•] [(vom • bis zum •)]											
[WKN/ISIN]	Referenzzinssatz	[Marge]										
[•]	[EURIBOR- Satz/- Monats-Euribor]	[•]										
	— Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine	[Zinslaufbeginn] [im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung einfügen: <table><tr><td>[WKN/ISIN]</td><td>Zinslaufbeginn</td></tr><tr><td>[•]</td><td>[•]</td></tr></table>] [im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Nicht anwendbar. Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen gibt es keinen Zinslaufbeginn.] [Zinstermin(e)] [im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung einfügen: <table><tr><td>[WKN/ISIN]</td><td>Zinstermin(e)</td></tr><tr><td>[•]</td><td>[•]</td></tr></table>	[WKN/ISIN]	Zinslaufbeginn	[•]	[•]	[WKN/ISIN]	Zinstermin(e)	[•]	[•]		
[WKN/ISIN]	Zinslaufbeginn											
[•]	[•]											
[WKN/ISIN]	Zinstermin(e)											
[•]	[•]											

		] [im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Nicht anwendbar. Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen gibt es keine Zinstermine.]						
	— ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt	Beschreibung des Referenzzinssatzes [im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung sind, einfügen: Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen zahlen keinen variablen Zins.] [im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung einfügen: [Der •-Monats-Euribor bezeichnet einen Zinssatz p. a., der für Euro-Einlagen für einen •-Monatszeitraum im Rahmen von Interbankgeschäften festgestellt und am Zinsermittlungstag auf der Reuters-Bildschirmseite „EURIBOR01“ oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht wird. Informationen zur Wertentwicklung des maßgeblichen EURIBOR-Zinssatzes sind unter www.emmi-benchmarks.eu abrufbar.]]						
	— Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	Rückzahlungstag [/(mögliche(r) vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)]/Rückzahlungsverfahren <table><tr><td>[WKN/ISIN]</td><td>Rückzahlungstag</td><td>[mögliche(r) vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)]</td></tr><tr><td>[•]</td><td>[•]</td><td>[•]</td></tr></table> Sämtliche unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Zahlstelle an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.	[WKN/ISIN]	Rückzahlungstag	[mögliche(r) vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)]	[•]	[•]	[•]
[WKN/ISIN]	Rückzahlungstag	[mögliche(r) vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)]						
[•]	[•]	[•]						
	— Angabe der Rendite	Rendite [im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: <table><tr><td>[WKN/ISIN]</td><td>Rendite</td></tr><tr><td>[•]</td><td>[•]</td></tr></table> Die oben abgebildete Renditeangabe wurde vom Emissionstag bis zum Rückzahlungstag auf Basis des Ausgabepreises berechnet, berücksichtigt aber keine Transaktionskosten.] [im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Nicht anwendbar. Bei den vorliegenden Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass die Verzinsung zu Beginn der Laufzeit nicht feststeht, weshalb zu Beginn der Laufzeit keine Angaben zur zu erwartenden Rendite gemacht werden können.]	[WKN/ISIN]	Rendite	[•]	[•]		
[WKN/ISIN]	Rendite							
[•]	[•]							
	— Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber Nicht anwendbar. Es gibt keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber.						
C.10	C.9 sowie: — wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat,	[Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente.] [Der variable Zinssatz für eine bestimmte Zinsperiode wird jeweils am						

	eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind	Zinsermittlungstag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode liegt, festgelegt und berechnet sich auf Basis des Referenzzinssatzes [[ohne Hinzurechnung oder Abzug][unter Hinzurechnung][unter Abzug] einer Marge]. Ein Ansteigen des Referenzzinssatzes führt regelmäßig zu einer höheren Verzinsung. Dagegen führt ein Absinken des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer Verringerung der Verzinsung. Die Höhe des zu zahlenden Zinssatzes hängt von dem Stand des Referenzzinssatzes an dem maßgeblichen Zinsermittlungstag ab. Der Wert der Schuldverschreibung kann während der Laufzeit durch einen steigenden Wert des Referenzzinssatzes fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).]				
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	<table><tr><td>[WKN/ISIN]</td><td>Börse</td></tr><tr><td>[•]</td><td>[Regulierter Markt der Börse Frankfurt] [gegebenenfalls andere Börse einfügen: •] [nicht anwendbar] [Eine Börsenzulassung ist nicht vorgesehen.]</td></tr></table>	[WKN/ISIN]	Börse	[•]	[Regulierter Markt der Börse Frankfurt] [gegebenenfalls andere Börse einfügen: •] [nicht anwendbar] [Eine Börsenzulassung ist nicht vorgesehen.]
[WKN/ISIN]	Börse					
[•]	[Regulierter Markt der Börse Frankfurt] [gegebenenfalls andere Börse einfügen: •] [nicht anwendbar] [Eine Börsenzulassung ist nicht vorgesehen.]					
Punkt	Abschnitt D – Risiken					
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.	Die SaarLB und ihre Tochtergesellschaften sind im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die SaarLB nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen überhaupt oder fristgerecht zu erfüllen, und dass der Investor sein Investment ganz oder teilweise verliert. Die wichtigsten Risiken, denen die SaarLB und ihre Tochtergesellschaften ausgesetzt sind, sind: ▪ Risiko eines möglichen Kontrollwechsels. Stimmberechtigte Träger der SaarLB sind das Bundesland Saarland und der Sparkassenverband Saar. Das Bundesland Saarland verfügt über 74,9 % der stimmberechtigten Anteile am Stammkapital der SaarLB, die übrigen 25,1 % der stimmberechtigten Anteile liegen beim Sparkassenverband Saar. Das Bundesland Saarland verfügt somit über eine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB. Eine Veränderung der Trägerstruktur könnte Auswirkungen auf das Rating, die Refinanzierung und damit die Liquiditäts- und Ertragslage der SaarLB haben. ▪ Liquiditäts- und Refinanzierungsanforderungen sowie Verschuldungsgrad (Leverage Ratio). Als Teil des CRD IV/CRR-Pakets ist außerdem die Umsetzung weiterer aufsichtsrechtlicher Anforderungen zu beachten, wie zum Beispiel einer Mindestliquiditätsquote (Liquiditätsdeckungsanforderung oder Liquidity Coverage Ratio, „LCR“) und künftig einer stabilen Refinanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“), die für Kreditinstitute wie die Emittentin von Bedeutung sind. Die Einführung einer rechtlich verbindlichen nicht risikobasierten Verschuldungsquote könnte künftig Wachstumsmöglichkeiten der Emittentin begrenzen oder die Emittentin dazu zwingen, ihr Geschäftsvolumen zu reduzieren. Insofern können dadurch bedingte Auswirkungen auf die Finanz-, Ertrags- oder Liquiditätslage für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Dabei könnte sich die nicht risikobasierte Verschuldungsquote auch als Anreiz herausstellen, in riskantere Vermögenswerte zu investieren und damit die Emittentin höheren Ausfallrisiken auszusetzen.				

		▪ Risiken im Zusammenhang mit Liquiditätsanforderungen Gläubiger der Emittentin sind Risiken im Zusammenhang mit auf die Emittentin anwendbaren Liquiditätsanforderungen ausgesetzt. Durch diese Liquiditätsanforderungen wird die Emittentin gezwungen sein, für die Zwecke der LCR einen bestimmten Bestand hochliquider und typischerweise niedrig verzinslicher Vermögenswerte beziehungsweise für die Zwecke der NSFR länger laufende und typischerweise höher verzinsliche Refinanzierungsverbindlichkeiten zu unterhalten. Daher (und aus verschiedenen weiteren Gründen) kann die Umsetzung der Anforderungen der LCR und der NSFR zu Änderungen führen, die die Kosten der Emittentin (einschließlich insbesondere der Refinanzierungs- und Compliance-Kosten) erhöhen, die Profitabilität der Geschäftsaktivitäten der Emittentin beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft sowie die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können. ▪ Risiken aus Stresstests: Bei Risiken im Zusammenhang mit Stresstests besteht die Möglichkeit, dass auch die SaarLB Teil der durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) initiierten Stresstests, die die Kapitalaustattung von systemrelevanten Banken unabhängig von geltendem nationalen Recht und auch weitergehend als in den Übergangsvorschriften von Basel III/CRD IV Umsetzungsgesetz angelegt, überprüfen sollen, wird. Daher ist nicht auszuschließen, dass die EBA künftig Kapitalanforderungen stellen könnte, die oberhalb der gesetzlich vorgegebenen Quoten liegen dürften. Die SaarLB war bislang nicht vom Asset Quality Review (AQR) der EZB betroffen, da sie weder zu den systemrelevanten Banken noch zu den potentiell systemgefährdenden Instituten zählt. Die Bank wurde von der Aufsicht als „High Priority Less Significant Institute“ (HP-LSI) eingestuft. Falls das Kapital der Emittentin den im Rahmen eines Stresstests bestimmten Mindestwert am Ende der Stresstestperiode unterschreiten sollte und/oder andere Schwächen oder Defizite im Zusammenhang mit der Durchführung einer Stresstestmaßnahme identifiziert werden, könnte die SaarLB dazu verpflichtet sein, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, zu denen möglicherweise Anforderungen zur Stärkung der Eigenmittelbasis, die Aufnahme von Eigenmitteln und/oder andere aufsichtsrechtliche Eingriffe zählen. Insbesondere können die Ergebnisse von Stresstests als Basis für die Auferlegung von zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen für die SaarLB im Zusammenhang mit dem SREP dienen. Darüber hinaus könnten sich die Veröffentlichung von Stresstestergebnissen und deren Bewertung durch die Finanzmarktteilnehmer und/oder die von einer zuständigen Behörde im Zusammenhang mit einem Stresstest oder einer ähnlichen Maßnahme auferlegten zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, aber auch der Eindruck im Markt, dass ein Stresstest oder zugehörige aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht ausreichend sind, um die Finanzlage der geprüften Bank zu beurteilen oder eine solide Finanzlage dieser Bank wiederherzustellen, negativ auf den Ruf der SaarLB oder ihre Refinanzierungsmöglichkeiten auswirken, ihre Refinanzierungskosten erhöhen oder sonstige Korrekturmaßnahmen erfordern. Außerdem können sich negative Ergebnisse von Stresstests und/oder zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen für Finanzinstitute, mit denen die SaarLB Geschäfte macht, nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der SaarLB auswirken. ▪ Risiken im Zusammenhang mit erhöhten Eigenmittelanforderungen im Kontext der Finalisierung der Basel III-Reformen. Es besteht das Risiko, dass sich die Eigenmittelanforderungen an die Emittentin künftig aufgrund von (i) Vorschlägen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Änderung des regulatorischen Rahmens im Zuge einer Finalisierung und weiteren Kalibrierung des bestehenden Basel III Reformpakets (von der Kreditwirtschaft oft als „Basel IV“ bezeichnet), und (ii) einer sich in ständigem Fluss befindlichen und die Basel IV-Reformen tendenziell vorwegnehmenden Interpretation und Anwendung des geltenden Rechts in Bezug auf das regulatorische Eigenkapital von Instituten erheblich erhöhen. Auf der Grundlage vorläufiger Schätzungen schließt die Emittentin nicht aus,
--	--	---

		dass die Basel IV-Reformen und die diesbezüglichen europäischen und nationalen Gesetze zu einem Anstieg des Betrags ihrer RWA und demzufolge der Eigenmittelanforderungen führen können. ▪ Risiken aufgrund des einheitlichen Aufsichtsmechanismus und des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses. Im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus, aufgrund dessen die Europäische Zentralbank mit Unterstützung der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden zuständig für die Bankenaufsicht ist und dem aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (der Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) besteht das Risiko, dass sich die Auslegung der auf die Emittentin anwendbaren regulatorischen Anforderungen verändert oder daraus zusätzliche, kostentreibende regulatorische Anforderungen entstehen. Die Emittentin könnte auch dazu verpflichtet werden, ihre Geschäftstätigkeit oder ihr Geschäftsmodell anzupassen oder Eigenmittel oder anderes Kapital aufzunehmen. Dies kann wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage der Emittentin haben. ▪ das Risiko einer Ratingherabstufung, welches negative Effekte auf die Refinanzierungsmöglichkeiten der Bank und somit negative Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Bank haben könnte; ▪ Adressenrisiken einschließlich Länderrisiken, deren Verwirklichung einen entsprechenden negativen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der SaarLB haben würde; ▪ Beteiligungsrisiken Unter das Beteiligungsrisiko (Anteilseignerrisiko) fasst die SaarLB Adress-(ausfall)risiken aus Beteiligungspositionen. Dabei handelt es sich um potenzielle (Wert-)Verluste aus der Bereitstellung von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Instrumenten (z. B. zusätzlichem Kernkapital im Sinne der Art. 51 ff. der CRR, stille Einlagen), so bspw. durch Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen, Veräußerungsverluste oder Reduktion stiller Reserven, aus Haftungsrisiken (z. B. Patronatserklärung) bzw. Ergebnisabführungsverträgen (z. B. Verlustübernahmen) und aus Einzahlungsverpflichtungen. Eine Realisierung von Beteiligungsrisiken könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Eigenmittelausstattung des SaarLB-Konzerns ausweiten. ▪ Marktpreisrisiken, d. h. potenzielle (Bewertungs-)Verluste in offenen (Handels-)Positionen aufgrund ungünstiger Marktpreisveränderungen, deren Realisierung einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der SaarLB haben kann; ▪ Liquiditätsrisiken, d. h. das Risiko, dass die Bank (i) fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht erfüllen kann, wodurch der Investor sein Investment ganz oder teilweise verlieren könnte bzw. (ii) – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen kann, was nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der Bank hätte; ▪ Operationelle Risiken, d. h. das Risiko von Verlusten durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse, wobei die Realisierung von operationellen Risiken negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der SaarLB haben könnte; ▪ Risiken in Zusammenhang mit Informationstechnologie Die Informationsverarbeitung nimmt in der SaarLB eine herausragende Rolle ein. Fast alle Bankprozesse werden automatisiert durch Anwendungssysteme umgesetzt oder gesteuert. Für Angreifer, gleich
--	--	--

		welcher Motivation, stellen die Informationen und die Funktionalität der Anwendungen lohnende Ziele dar. . Sollte sich ein Informationssicherheits-Risiko oder ein Risiko im Zusammenhang mit IT-Investitionen verwirklichen oder sollte es die SaarLB versäumen, notwendige und geeignete Verbesserungen ihrer IT-Landschaft und ihrer Maßnahmen zur Cyber-Sicherheit zeitgerecht umzusetzen, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens- und Ertragslage sowie ihre Reputation und ihre geschäftlichen Aussichten haben. ▪ Auslagerungsrisiken, d.h. das Risiko von Verlusten oder Schäden aufgrund der Auslagerung von Geschäftsprozessen oder -teilprozessen bzw. aufgrund von Unterstützungsleistungen durch Dritte oder durch Unterstützungsleistungen bei bezogener Software. ▪ das Risiko eines Versagens ihrer Risikomanagementsysteme, aufgrund dessen die SaarLB bzw. der SaarLB-Konzern unerwartet substanzielle Verluste erleiden könnten, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der SaarLB haben und die im äußersten Fall zur Unfähigkeit der SaarLB führen könnten, geschuldete Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten. ▪ Risiken aus Änderungen bestehender Gesetze oder Vorschriften, aus künftigen Gesetzen und Vorschriften oder aus diesbezüglichen Durchsetzungsmaßnahmen in Ländern, in denen die Bank tätig ist. Änderungen der Vorschriften bezüglich Finanzdienstleistungen, Wertpapierprodukten und -geschäften können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft der Bank haben, beispielweise indem sie eine Umstrukturierung der Geschäftstätigkeit der Bank oder die Entstehung höherer Kosten zur Folge haben. ▪ Reputationsrisiko, d. h. Gefahr von Rufschädigungen, und Risiken aus aufsichtsrechtlichen Maßnahmen oder Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Bank, andere bekannte Unternehmen oder die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen können sich in nicht vorhersehbarer Weise nachteilig auf die Bank auswirken. ▪ Risiken im Hinblick auf den Zusammenhalt der Europäischen Union beziehungsweise der europäischen Staatsschuldenkrise. Der Markt für von deutschen Unternehmen und Banken begebene Anleihen (Pfandbriefe und Schuldverschreibungen) und deren Kurse wird von volkswirtschaftlichen Faktoren, dem Marktumfeld in Deutschland sowie in unterschiedlichem Umfang von Marktumfeld, Zinssätzen, Devisenkursen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Ländern beeinflusst. Mit dem Austrittsgesuchs des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („EU“) wurde deutlich, dass die EU in der jetzigen Form eventuell keinen dauerhaften Bestand haben muss. Auch in anderen EU Ländern sind populistische Parteien auf dem Vormarsch, die oftmals die Mitgliedschaft des jeweiligen Landes sowohl in der EU als auch in der Währungsunion in Frage stellen. Da in einigen EU-Ländern (insb. Griechenland, Irland, Spanien oder Portugal) weiterhin eine übermäßig hohe Staatsverschuldung vorherrscht und in den letzten Jahren strukturelle Probleme nicht ausreichend gelöst wurden, ist mit einem erneuten Aufflammen der Staatsschuldenkrise zu rechnen. Sollte es zu einem Auseinanderbrechen der Währungsunion und der Wiedereinführung der nationalen Währungen kommen, wäre dies mit stark negativen Effekten auf die europäischen Volkswirtschaften verbunden. Im Falle einer Verschlechterung der internationalen Handelsbeziehungen, zum Beispiel durch die Erhöhung bestehender oder die Einführung neuer Zölle, ist mit negativen Folgen auf die exportorientierte deutsche Wirtschaft zu rechnen. Auch dies hätte negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage, die Eigenmittelausstattung und die geschäftlichen Aussichten der SaarLB. ▪ Risiken in Zusammenhang mit dem Einlagensicherungsgesetz. Das Einlagensicherungsgesetz hat zu einer erheblichen Erhöhung der Beiträge der SaarLB zum Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, dem maßgebenden Einlagensicherungssystem der
--	--	---

		SaarLB, geführt. Das Einlagensicherungssystem kann auch Sonderbeiträge zur Befriedigung von Entschädigungsansprüchen oder Zusatzbeiträge zur Stützung einer an das Sicherungssystem angeschlossenen Bank erheben. Zudem besteht das Risiko, dass sich die SaarLB entschließen könnte, sich an der Rettung von Banken in wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu beteiligen, zum Beispiel durch Stellung von Sicherheiten oder vergleichbare Leistungen, um solche Sonder- oder Zusatzbeiträge zu vermeiden. Die vorgenannten Beiträge und Leistungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SaarLB haben. Darüber hinaus besteht das Risiko eventueller nachteiliger Auswirkungen auf den Preis der Schuldverschreibungen, sofern eine erhöhte Wahrscheinlichkeit wahrgenommen wird, dass die SaarLB möglicherweise zusätzliche Zahlungen an das oder im Zusammenhang mit dem Sicherungssystem leisten müssen. ▪ Risiken aufgrund von Eigenmittelanforderungen. Die SaarLB ist dem Risiko ausgesetzt, dass sie die kraft Gesetzes oder aufsichtsbehördlicher Anordnung erforderlichen Eigenmittel nicht, nicht rechtzeitig oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann. Eine Verletzung oder drohende Verletzung anwendbarer Eigenmittelanforderungen kann aufgrund freiwilliger oder behördlich angeordneter Anpassungen der Geschäftsaktivitäten oder der Umsetzung eines Sanierungsplans nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der SaarLB haben. Sie kann ferner zur Einleitung bankspezifischer Sanierungs-, Reorganisations- oder Abwicklungsverfahren führen, welche unter anderem (ohne Begrenzung hierauf) eine Beteiligung der Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen an der Verlustabsorption (Bail-in) oder eine Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital von nachrangigen Schuldverschreibungen implizieren können. Darüber hinaus können sie zum Entzug der Bankerlaubnis oder zur Auflösung und Abwicklung der Bank führen und in eine Insolvenz der Bank münden. Die Verletzung oder drohende Verletzung anwendbarer Eigenmittelanforderungen hat typischerweise nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen und kann letzten Endes dazu führen, dass der Gläubiger sein Investment in die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verliert. ▪ Risiken im Zusammenhang mit Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sowie die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit Die Emittentin wird künftig einen Mindestbestand an Eigenmitteln und Verbindlichkeiten, die im Falle der Abwicklung der Emittentin zwangsweise herabgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden können (die so genannte „Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ oder Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – „MREL“) aufrechterhalten müssen, wobei weder die Höhe der MREL-Quote noch die Anrechnungskriterien für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten feststehen. Nach den in einem Gesetzesvorschlag der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Anrechnungskriterien zur Änderung des geltenden Rechts in Bezug auf MREL stellen bestehende Verbindlichkeiten der Emittentin keine berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mehr dar, so dass die Emittentin die MREL-Quote hiernach nur erfüllen können, wenn in das finale Gesetzespaket noch hinreichend weite Bestandsschutzregelungen aufgenommen werden oder es der Emittentin gelingt, den erforderlichen Betrag an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu emittieren und zu platzieren. Die Einhaltung der MREL kann insbesondere eine Erhöhung der Refinanzierungs- und Compliance- Kosten der Emittentin, eine Beeinträchtigung der Profitabilität der Geschäftsaktivitäten der Emittentin sowie nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin nach sich ziehen. Die Implementierung der künftigen Anrechnungskriterien für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und die vorgesehene Erfüllung der MREL mit nachrangigen beziehungsweise nicht bevorzugten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kann sich nachteilig auf die Rechtsposition der Gläubiger der Schuldverschreibungen auswirken. Die Nichterfüllung oder drohende Nichterfüllung der MREL-
--	--	--

		Anforderungen durch die Emittentin könnte nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage sowie die geschäftlichen Aussichten der Emittentin haben, den Wert der Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen und regulatorische Konsequenzen nach sich ziehen. [Bei Schuldverschreibungen mit Ausnahme von gedeckten Schuldverschreibungen einfügen: ▪ Risiken bankspezifischer Sanierungs- und Abwicklungsverfahren, einschließlich des Bail-in Risikos. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Schaffung eines einheitlichen Rahmenwerks für die Sanierung und Abwicklung von Banken (der Einheitliche Abwicklungsmechanismus oder Single Resolution Mechanism, der „SRM“) nach der SRM-Verordnung, der BRRD und des SAG sowie eventuellen darauf beruhenden Abwicklungs- und anderen Maßnahmen der zuständigen Abwicklungsbehörde sind Gläubiger von Schuldverschreibungen und insbesondere Gläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass sie ihr investiertes Kapital oder andere Rechte und Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren oder dass die Schuldverschreibungen in ein oder mehrere Eigenkapitalinstrumente der Emittentin (zum Beispiel Grundkapital) umgewandelt werden können, sofern die zuständige Behörde zu der Auffassung kommt, dass die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt (oder als (wahrscheinlich) ausfallend einzuschätzen ist), und bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind (was bereits vor einer möglichen Liquidation oder Insolvenz oder der Einleitung eines solchen Verfahrens der Fall sein kann). Sogar schon vor der Feststellung, dass die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, oder vor Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme, können solche Maßnahmen einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.] [Bei Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt oder handeln könnte, einfügen: Nach Maßgabe des Abwicklungsmechanismusgesetzes (AbwMechG) gehen die Schuldverschreibungen allen anderen nichtnachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Range nach und dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden. Dadurch entfällt auf sie in der Insolvenz oder bei einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung ein entsprechend größerer Verlustanteil und insofern ist eine Anlage in diese Schuldverschreibungen mit höheren Risiken verbunden. Die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger als Gläubiger der Schuldverschreibungen können daher auch außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens durch bankaufsichtliche Maßnahmen erheblich beeinträchtigt werden, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.] [Bei Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt, einfügen: Anleger werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben. Im Falle der Insolvenz der Emittentin oder im Fall der Gläubigerbeteiligung gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen der Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nach und dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden. Dadurch entfällt auf sie in der Insolvenz oder bei einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung ein entsprechend größerer Verlustanteil und insofern ist eine Anlage in diese Schuldverschreibungen mit höheren Risiken verbunden. Die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger können daher auch
--	--	---

		außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens durch bankaufsichtliche Maßnahmen erheblich beeinträchtigt werden, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.] [Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Anleger in nachrangigen Schuldverschreibungen sind von Maßnahmen und Verfahren der Gläubigerbeteiligung in besonders starkem Maße betroffen. Die nachrangigen Schuldverschreibungen werden bei einer Auflösung, in der Insolvenz sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vor einer Heranziehung sämtlicher nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin zur Verlustdeckung herangezogen. Eine Heranziehung zur Verlustdeckung ist zudem schon dann möglich, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung zumindest in naher Zukunft bevorsteht. Potentielle Anleger in nachrangigen Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie bereits (weit) vor einer Insolvenz in besonders starkem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden. Es ist zudem auch zu erwarten, dass die Preise (Kurse) nachrangiger Schuldverschreibungen besonders sensitiv auf Änderungen der Bonität beziehungsweise der Ratings im Fall einer Krise der Emittentin reagieren.] ▪ Risiken aufgrund von eventuellen Maßnahmen nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz. Gläubiger sind Risiken von möglichen Maßnahmen auf der Grundlage des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes ausgesetzt. So kann beispielsweise ein Reorganisationsplan, der im Rahmen der Durchführung eines Reorganisationsverfahrens erstellt wird, Maßnahmen enthalten, die die Rechte der Gläubiger des Kreditinstitutes beeinträchtigen, einschließlich einer Reduzierung bestehender Forderungen oder die Stundung von Zahlungen. Forderungen von Gläubigern können durch Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz ebenso wie durch die Einschätzung des Marktes, dass eine Abwicklungsmaßnahme auf Grund des Rahmenwerks für die Sanierung und Abwicklung von Banken nach der SRM-Verordnung, der BRRD und dem SAG zeitnah angeordnet werden könnte, beeinträchtigt werden. Verfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz verursachen daher ähnliche Risiken wie solche, die sich aus Abwicklungsmaßnahmen im Rahmen der SRM-Verordnung, der BRRD sowie dem SAG selbst ergeben. Diese Risiken können auch kumulativ auftreten und sich dadurch gegenseitig verstärken.
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	Ein Anleger in die Schuldverschreibungen sollte beachten, dass er sein Investment ganz oder teilweise verlieren kann. [Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung fest verzinslich. Der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegt insbesondere dem Risiko, dass der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge eines Ansteigens der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt sinkt. Anleger sollten sich bewusst sein, dass dementsprechend bei Verkauf der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit der erzielte Preis erheblich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen kann.] [Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung Inhaber von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem

		Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Im schlimmsten Fall kann der variable Zinssatz für eine Zinsperiode null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält. Zu beachten ist dabei, dass der Referenzzinssatz auch dann die Grundlage für die Berechnung des variablen Zinssatzes bildet, wenn er negativ ist. Das bedeutet, dass im Fall einer positiven Marge diese Marge ganz oder teilweise verloren geht, wenn diese positive Marge mit dem negativen Referenzzinssatz verrechnet wird.] [einfügen, falls anwendbar: Regulierung und Reform von „Benchmarks“ Zinssätze, Indizes und sonstige Referenzwerte, die als "Benchmarks" im Sinne der EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die Benchmark-Verordnung) gelten, sind Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können bewirken, dass sich solche Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln, ganz wegfallen oder auch zu anderen nicht vorhersehbaren Auswirkungen führen. Jede dieser Folgen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf Schuldverschreibungen auswirken, die an eine solche Benchmark geknüpft sind und die mit einer Anlage in Schuldverschreibungen erzielbare Rendite reduzieren.] [Risiken im Hinblick auf Nullkupon-Schuldverschreibungen Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag auf den Nennbetrag begeben. Der Gläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.] [Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung Die Emittentin hat [im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] das Recht, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. Der Inhaber der Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass er die Erlöse aus der Rückzahlung nur zu schlechteren als den ursprünglichen Bedingungen wieder anlegen kann. Der Inhaber der Schuldverschreibungen muss damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann vorzeitig zurückzahlt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Inhaber der Schuldverschreibungen besonders profitabel sind und/oder Kurssteigerungen erwartet werden können.] [Risiken im Hinblick auf nachrangige Standardschuldverschreibungen: Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen erhalten im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin oder im Fall eines zur Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens Zahlungen auf ausstehende nachrangige Schuldverschreibungen erst, nachdem alle nicht nachrangigen Ansprüche von dritten Gläubigern der Emittentin vollständig befriedigt wurden, wenn und soweit dann noch Mittel für diese Zahlungen vorhanden sind. Somit besteht ein erheblich höheres Ausfallrisiko als bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen.] [Bei allen Schuldverschreibungen einfügen, die keine Pfandbriefe sind:
--	--	--

		Keine Besicherung Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.] Allgemeine Risikofaktoren Marktrisiken Liquiditätsrisiko Es gibt keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Inhaber seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann. Marktpreisrisiken Die Entwicklung der Kurse der Schuldverschreibungen während der Laufzeit hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z. B. von Änderungen des Marktzinses, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Inflation. Der Gläubiger ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen infolge von Marktpreisentwicklungen während der Laufzeit unter den Nennbetrag fällt und er im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet. Allgemeine Investitionsrisiken Transaktionskosten Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen, können das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen verringern. Angebotsvolumen Der Gesamtnennbetrag entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten Schuldverschreibungen zu. Anleger sollten daher beachten, dass auf Grundlage des angegebenen Gesamtnennbetrags keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt möglich sind. Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers Der potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen muss damit rechnen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte nicht oder nur unter Hinnahme eines Verlustes abschließen zu können. Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibungen Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zum Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen. Risiken aufgrund des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes Das Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz sieht Möglichkeiten zur Rest-
--	--	--

	rukturierung von Kreditinstituten in wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einem Stadium vor Insolvenzreife des Kreditinstituts vor. Maßnahmen nach diesem Gesetz können gegen den Willen der jeweils betroffenen Gläubiger der Schuldverschreibungen Eingriffe in ihre Rechtsposition beinhalten oder wirtschaftlich nachteilige Auswirkungen auf sie haben. Dieser Risikofaktor gilt für Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind. Trotz des bei Pfandbriefen geltenden Trennungsprinzips kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Restrukturierungsmaßnahmen auch im Fall von Pfandbriefen nachteilige Auswirkungen auf die Rechtspositionen von Anleihegläubigern haben können. Abschreibungs- und „Bail-in“-Risiko sowie Risiko der Übertragung von Forderungen aus den Schuldverschreibungen Es besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger von unter dem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Bank bereits im Vorfeld einer möglichen Insolvenz der Bank zur Finanzierung einer Rettung oder Abwicklung herangezogen werden. In diesem Fall könnte der Anleihegläubiger bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Bank seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen im Rahmen einer Sanierungs- oder Abwicklungsmaßnahme ganz oder teilweise verlieren. Siehe dazu auch die Ausführungen in dieser Zusammenfassung unter D.2 „Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind“. Risiken in Bezug auf den Rang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen Die Anleihegläubiger sind einem Verlustrisiko ausgesetzt, das im Hinblick auf seine Eintrittswahrscheinlichkeit und Höhe davon abhängt, (i) welchen Rang die Forderungen aus den Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin einnehmen und (ii) ob und an welcher Stelle innerhalb der so genannten „Haftungskaskade“ das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung im Falle der Abwicklung der Emittentin auf die Schuldverschreibungen des Gläubigers angewendet werden kann. Je niedriger der Rang in der Insolvenz, umso größer ist das Verlustrisiko. Auch bei den höchstrangigen Schuldverschreibungen kann es noch vorrangige Gläubiger geben. Die Regelungen zur Insolvenzrangfolge und Haftungskaskade sind komplex und können sich künftig (auch mit Rückwirkung) ändern. Eine genaue und endgültige Bestimmung der Stellung der Schuldverschreibungen in der Insolvenzrangfolge und der Haftungskaskade kann erst im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung oder der Vornahme der jeweiligen Abwicklungsmaßnahme unter Berücksichtigung aller dann bestehenden und anwendbaren rechtlichen Regelungen sowie relevanten Einzelheiten und Umstände erfolgen. Steuerliche Auswirkungen der Anlage Die Rendite der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe verringert werden. Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zum Datum dieses Basisprospekts oder des Erwerbs ändert. Eine Änderung des Steuerrechts oder der Steuerpraxis kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe und/oder den Marktpreis der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken. <u>Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte</u> Ausgabepreis und Gebühren bzw. sonstige Kosten Im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprüngli-
--	--

		chen rechnerischen Wert der Schuldverschreibungen enthalten sein. Diese Vertriebsmarge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben. Die Vertriebsmarge enthält gegebenenfalls Vertriebsbonifikationen, die die Emittentin erhebt und die an Vertriebspartner weitergegeben werden und die dort gegebenenfalls zu Interessenkonflikten bei der Auswahl der dem Kunden angebotenen Produkte führen können. Handeln als Market-Maker für die Schuldverschreibungen Falls die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftritt, wird hierdurch der Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich bestimmt. Zu berücksichtigen ist, dass die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.									
Punkt	Abschnitt E – Angebot										
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Nicht anwendbar. Das Angebot dient ausschließlich der Gewinnerzielung.									
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<table><tr><td>[WKN/ISIN]</td><td>Gesamtnennbetrag</td><td>Nennbetrag bzw. Stückelung</td><td>Ausgabepreis</td></tr><tr><td>[•]</td><td>[•]</td><td>[•]</td><td>[•]</td></tr></table> [Die Schuldverschreibungen werden ab dem Verkaufsbeginn, d. h. dem [Datum einfügen: •] [bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt)] [im Zeitraum vom • bis •] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten. Die Emittentin kann das Angebot jederzeit beenden.] [gegebenenfalls emissionsspezifische Angebotskonditionen einfügen: •]		[WKN/ISIN]	Gesamtnennbetrag	Nennbetrag bzw. Stückelung	Ausgabepreis	[•]	[•]	[•]	[•]
[WKN/ISIN]	Gesamtnennbetrag	Nennbetrag bzw. Stückelung	Ausgabepreis								
[•]	[•]	[•]	[•]								
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potenzieller Interessenkonflikte.	[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind [Bei Schuldverschreibungen (außer nachrangigen Schuldverschreibungen) ohne Referenzwertbezug einfügen: Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin kann darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden.] [Bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne Referenzwertbezug einfügen: Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission, da die Schuldverschreibungen Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin darstellen. Die Emittentin ist, soweit rechtlich zulässig, berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin kann darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden.]									

	[Bei Schuldverschreibungen (außer nachrangigen Schuldverschreibungen) mit Referenzwertbezug einfügen: Die Emittentin kann im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der Schuldverschreibungen zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf den Referenzwert oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden. Die Emittentin ist zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin kann darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Die Emittentin kann für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf den Referenzwert abschließen und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus kann die Emittentin weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den Referenzwert begeben. Die Emittentin übt in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen aus, z.B. als Berechnungsstelle und Zahlstelle. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein, [Entscheidungen über die Anpassung eines Referenzwerts zu treffen,] Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder den Kurs bzw. Wert des Referenzwerts zu bestimmen. Die Emittentin kann nicht-öffentliche Informationen über den Referenzwert erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet ist. Zudem kann die Emittentin Anlageempfehlungen oder Untersuchungen zum Referenzwert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter/-innen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.] [Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Referenzwertbezug einfügen: Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission, da die Schuldverschreibungen Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin darstellen. Die Emittentin kann im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der Schuldverschreibungen zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf den Referenzwert oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden. Die Emittentin ist zudem, soweit rechtlich zulässig, berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin kann darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie kann für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf den Referenzwert abschließen und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus kann die Emittentin weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den Referenzwert begeben. Die Emittentin übt in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen aus, z.B. als Berechnungsstelle und Zahlstelle. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein, [Entscheidungen über die Anpassung eines Referenzwerts zu treffen,] Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder den Kurs bzw. Wert des Referenzwerts zu bestimmen. Die Emittentin kann nicht-öffentliche Informationen über den Referenzwert erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet ist. Zudem kann sie Anlage-
--	--

		empfehlungen oder Untersuchungen zum Referenzwert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.] [Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision.]] [weitere bzw. vergleichbare Informationen ggf. einschließlich zu Interessenkonflikten einfügen: •] [Die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle kann für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftreten. Durch das Market-Making wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market-Making in einem liquiden Markt gebildet hätten. Da die Tätigkeit als Market-Maker die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen beeinflusst, kann sie den Interessen der Anleihegläubiger zuwiderlaufen und einen Interessenkonflikt bei der Emittentin hervorrufen. Im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen kann ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen rechnerischen Wert der Schuldverschreibungen enthalten sein. Diese Vertriebsmarge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben. Die Vertriebsmarge enthält gegebenenfalls Vertriebsbonifikationen, die die Emittentin erhebt und die an Vertriebspartner weitergegeben werden und die dort gegebenenfalls zu Interessenkonflikten bei der Auswahl der dem Kunden angebotenen Produkte führen können.] [gegebenenfalls ergänzende Informationen zu wesentlichen Interessen einschließlich Interessenkonflikte einfügen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts noch nicht bekannt sind: •]]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	[Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner zu erfragen. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge von der Emittentin in Rechnung gestellt.] [gegebenenfalls emissionspezifische Schätzung der Ausgaben, die dem Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden, einfügen: •]

2 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen und die Eignung solcher Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Wie andere Marktteilnehmer auch ist die Landesbank Saar im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die Bank ihren Verpflichtungen aus einer Emission von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann und der Anleger sein Investment ganz oder teilweise verliert.

Der folgende Text beinhaltet die wesentlichen emittentenspezifischen Risikofaktoren, die mit einem Investment in Wertpapiere der Landesbank Saar verbunden sind. Die hier dargestellten Risiken könnten auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Außerdem könnten andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Landesbank Saar beeinträchtigen.

Abkürzungen

In diesem Abschnitt „Risikofaktoren“ bezeichnet:

- „SaarLB“, „Bank“ oder „Emittentin“ die Landesbank Saar
- „SaarLB-Konzern“ die Landesbank Saar und ihre Tochtergesellschaften (= ihre im Mehrheitsbesitz gehaltenen Beteiligungsunternehmen).

Risiko eines möglichen Kontrollwechsels

Träger der SaarLB sind das Bundesland Saarland und der Sparkassenverband Saar. Das Bundesland Saarland verfügt über 74,9 % der stimmberechtigten Anteile am Stammkapital der SaarLB, die übrigen 25,1 % der stimmberechtigten Anteile liegen beim Sparkassenverband Saar. Das Bundesland Saarland verfügt somit über eine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB. Eine Veränderung der Trägerstruktur könnte Auswirkungen auf das Rating, die Refinanzierung und damit die Liquiditäts- und Ertragslage der SaarLB haben.

Dem zwischen den Regierungsparteien im saarländischen Landtag, der CDU und der SPD, geschlossenen Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Landtages des Saarlandes von 2017 bis 2022 ist zu entnehmen, dass die Regierungskoalition vereinbart hat, dass gerade im Hinblick auf standortnahe Unternehmensfinanzierungen eine leistungsfähige Kreditwirtschaft im Saarland gebraucht wird. Daher sollen alle Prozesse, die zur Sicherung der Kreditversorgung der Saarländischen Wirtschaft durch ein wettbewerbsfähiges Angebot aus Sparkassen, Genossenschaftsbanken und privaten Kreditinstituten beitragen, unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen konstruktiv begleitet werden. Die Regierungsparteien betonen dabei ausdrücklich, dass die neu ausgerichtete SaarLB ein Eckpfeiler der saarländischen Kreditwirtschaft bleibt.

Dennoch ist nicht auszuschließen, dass sich das Bundesland Saarland entscheidet, seine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB aufzugeben und Teile seiner Beteiligung an einen dritten Gesellschafter neben dem Sparkassenverband Saar zu übertragen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf das Rating, die Refinanzierung und damit die Liquiditäts- und Ertragslage der SaarLB haben.

Liquiditäts- und Refinanzierungsanforderungen sowie Verschuldungsgrad (Leverage Ratio)

Als Teil des CRD IV/CRR-Pakets ist außerdem die Umsetzung weiterer aufsichtsrechtlicher Anforderungen zu beachten, wie zum Beispiel einer Mindestliquiditätsquote (Liquiditätsdeckungsanforderung oder Liquidity Coverage Ratio, „LCR“) und künftig einer stabilen Refinanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“), die für Kreditinstitute wie die Emittentin von Bedeutung sind.

Die Liquiditätsanforderungen der LCR, nach denen Kreditinstitute unter Zugrundelegung eines Stressszenarios über einen Zeitraum von 30 Tagen bestimmte liquide Aktiva vorhalten müssen, werden seit 2015 mit einer anfänglichen LCR-Quote von mindestens 60 Prozent umgesetzt, die bis 2018 schrittweise auf bis zu 100 Prozent erhöht wurde. Die Umsetzung einer verbindlichen Mindestanforderung bezüglich der NSFR, nach der Kreditinstitute ihre langfristigen Vermögenswerte unter normalen sowie unter angespannten Marktbedingungen über entsprechende stabile, langfristige Refinanzierungsquellen refinanzieren müssen, unterliegt noch immer einem Beobachtungszeitraum. Teile der diesbezüglichen, zwischenzeitlich zum Teil geänderten Basel III-Reformvorschläge wurden vom europäischen Gesetzgeber über technische Regulierungs- und Durchführungsstandards angepasst, während andere Teile, Anforderungen und Auslegungsleitlinien noch nicht endgültig festgelegt wurden.

Schließlich enthält das CRD IV/CRR-Paket die Anforderung einer nicht risikobasierten maximalen Verschuldungsquote (sog. Leverage Ratio). Nach langwierigen Verhandlungen hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Dezember 2017 die finalen Standards und weiteren Kalibrierungen des bestehenden Basel III-Reformpakets (das wegen seiner potenziell weitreichenden Auswirkungen von der Kreditwirtschaft oft als "Basel IV" bezeichnet wird) veröffentlicht. Hierbei wurde auch das Rahmenwerk der Leverage Ratio überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurde entschieden, die zunächst vorläufige Zielquote in Höhe von 3,0 Prozent als verbindliche Mindestanforderung zu implementieren. Die finalisierten Standards sollen ab dem 1. Januar 2022 angewendet werden; zuvor ist eine Überführung in EU-Recht erforderlich.

Die Einführung einer rechtlich verbindlichen nicht risikobasierten Verschuldungsquote könnte künftige Wachstumsmöglichkeiten der Emittentin begrenzen oder die Emittentin dazu zwingen, ihr Geschäftsvolumen zu reduzieren. Insofern können dadurch bedingte Auswirkungen auf die Finanz-, Ertrags- oder Liquiditätslage für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Dabei könnte sich die nicht risikobasierte Verschuldungsquote auch als Anreiz herausstellen, in riskantere Vermögenswerte zu investieren und damit die Emittentin höheren Ausfallrisiken aussetzen.

Risiken im Zusammenhang mit Liquiditätsanforderungen

Gläubiger der Emittentin sind Risiken im Zusammenhang mit auf die Emittentin anwendbaren Liquiditätsanforderungen ausgesetzt. Im Hinblick auf die Liquidität sieht das CRD IV-/CRR-Paket eine Liquiditätsdeckungsquote (die Liquidity Coverage Ratio, „LCR“) und eine strukturelle Liquiditätsquote (die Net Stable Funding Ratio, „NSFR“) vor, welche für Kreditinstitute wie die Emittentin von großer Bedeutung sind beziehungsweise sein werden.

Die Liquiditätsanforderungen der LCR verlangen von der Emittentin, unter Zugrundelegung eines Stressszenarios über einen Zeitraum von 30 Tagen bestimmte liquide Aktiva vorzuhalten. Die LCR wird seit 2015 implementiert, wobei seit 1. Januar 2017 eine LCR-Quote von mindestens 80 Prozent galt, die ab 1. Januar 2018 auf 100 Prozent erhöht wurde.

Der NSFR-Standard wurde entwickelt, um für eine tragfähige Fälligkeitsstruktur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten über einen Zeithorizont von einem Jahr zu sorgen. Zu diesem Zweck sollen Banken ein stabiles Refinanzierungsprofil in Bezug auf ihre bilanziellen und außerbilanziellen Aktivitäten aufrechterhalten. Dieses soll so beschaffen sein, dass Störungen der normalen Refinanzierungsquellen des Kreditinstituts seine Liquidität möglichst nicht so stark beeinträchtigen, dass die Gefahr von Ausfällen erhöht wird. Die NSFR ist definiert als das Verhältnis der tatsächlichen stabilen (d.h. dauerhaft verfügbaren) Refinanzierungsmittel zu den geforderten stabilen Refinanzierungsmitteln, gewichtet auf Basis der Liquiditätsbindungsdauer.

Verfügbare stabile Refinanzierungsmittel schließen Verbindlichkeiten ein, die aufgrund vertraglicher Fälligkeiten oder Verhaltensannahmen mindestens für sechs Monate oder ein Jahr zur Verfügung stehen. Zum Datum dieses Basisprospekts ist die NSFR noch keine verbindliche Liquiditätsanforderung, sondern es besteht lediglich eine Meldepflicht an die zuständige Behörde. Es wird erwartet, dass die NSFR als verbindliche Mindestanforderung 2020 in Kraft treten wird, wobei die NSFR dann mindestens 100 Prozent betragen müssen.

Durch diese Liquiditätsanforderungen wird die Emittentin gezwungen sein, für die Zwecke der LCR einen bestimmten Bestand hochliquider und typischerweise niedrig verzinslicher Vermögenswerte beziehungsweise für die Zwecke der NSFR länger laufende und typischerweise höher verzinsliche Refinanzierungsverbindlichkeiten zu unterhalten. Daher (und aus verschiedenen weiteren Gründen) kann die Umsetzung der Anforderungen der LCR und der NSFR zu Änderungen führen, die die Kosten der Emittentin (einschließlich insbesondere der Refinanzierungs- und Compliance-Kosten) erhöhen, die Profitabilität der Geschäftsaktivitäten der Emittentin beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft sowie die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Risiken aus Stresstests

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) hat seit 2011 mehrere Stresstests initiiert und wird auch in 2018 einen weiteren Stresstest durchführen, die jeweils die Kapitalausstattung von systemrelevanten Banken unabhängig von geltendem nationalen Recht und auch weitergehend als in den Übergangsvorschriften von Basel III/CRD IV Umsetzungsgesetz angelegt, überprüfen sollten. Daher ist nicht auszuschließen, dass die EBA künftig Kapitalanforderungen stellen wird, die oberhalb der gesetzlich vorgegebenen Quoten liegen dürften. Die

SaarLB war bislang nicht vom Asset Quality Review (AQR) der EZB betroffen, da sie weder zu den systemrelevanten Banken noch zu den potentiell systemgefährdenden Instituten zählt. Die Bank wurde von der Aufsicht als „High Priority Less Significant Institute“ (HP-LSI) eingestuft.

Sollte die Bankenaufsicht solche Stresstests auch für kleinere Häuser, wie z. B. die SaarLB, durchführen, kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse aus dem AQR eine Adjustierung der entsprechenden Kapitalquoten nach sich ziehen könnten.

Die SaarLB war aber bereits in der Vergangenheit das Subjekt von Stresstestmaßnahmen, die von den deutschen Aufsichtsbehörden BaFin bzw. der Deutsche Bundesbank eingeleitet oder durchgeführt wurden und die einzelnen Risikothemen betrafen. Es ist nicht auszuschließen, dass in der Zukunft auch andere zuständige Behörden derartige Stresstestmaßnahmen, Umfragen bzw. vergleichbare Untersuchungen auch bei der SaarLB einleiten werden.

Die EZB ist als zuständige Aufsichtsbehörde verpflichtet, mindestens jährlich einen aufsichtlichen Stresstest durchzuführen und dessen Ergebnisse im Rahmen der Festsetzung des SREP-Faktors zu nutzen. Unterstützt wird die EZB durch die EBA, die die Durchführung unionsweiter Stresstests veranlassen und koordinieren kann. Die aufsichtlichen Stresstests untersuchen die Widerstandsfähigkeit von Finanzinstituten und insbesondere das von Finanzinstituten ausgehende Systemrisiko. Mögliche Risikoszenarien dienen dabei als Vorgabe, um die quantitativen Auswirkungen zu berechnen. Je nach Umfang und Ausgestaltung der Stresstests gibt die Aufsicht eine umfassende Methodikbeschreibung als Testszenario vor. Bei kleineren Stresstests werden meist nur einzelne Faktoren (zum Beispiel Zinssätze) vorgegeben, da hier nur einzelne Risiken getestet werden sollen. Zur Bewertung der Ergebnisse kann die Aufsicht Mindestkapitalquoten vorgeben. Die Ergebnisse der EBA-Stresstests werden regelmäßig veröffentlicht, womit auch eine etwaige Unterschreitung der vorgegebenen Mindestquoten bekannt werden würde. Die Ergebnisse von Stresstests, auch wenn sie nicht veröffentlicht werden, fließen im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) ein.

Der letzte Stresstest im Rahmen des Niedrigzinsumfeldes wurde im Jahr 2017 durchgeführt. Der Stresstest fokussiert sich auf die Auswirkungen des Niedrigzinsumfeldes auf Finanzinstitute. Im zugrunde zu legenden Szenario wurden Zinssätze vorgegeben, um die Veränderung des Zinsergebnisses festzustellen und das Zinsrisiko zu beurteilen. Die nächste Abfrage im Rahmen des Niedrigzinsumfeldes ist für das Jahr 2018 (Abfrage in 2019) angekündigt. Die Methodik wird aktuell erarbeitet.

Falls das Kapital der Emittentin den im Rahmen eines Stresstests bestimmten Mindestwert am Ende der Stresstestperiode unterschreiten sollte und/oder andere Schwächen oder Defizite im Zusammenhang mit der Durchführung einer Stresstestmaßnahme identifiziert werden, könnte die SaarLB dazu verpflichtet sein, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, zu denen möglicherweise Anforderungen zur Stärkung der Eigenmittelbasis, die Aufnahme von Eigenmitteln und/oder andere aufsichtsrechtliche Eingriffe zählen. Anleger sollten beachten, dass sich die Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden nicht auf Maßnahmen beschränken, die als Reaktion auf bestimmte Verstöße gegen die Stresstestanforderungen getroffen werden, sondern dass sie auch unabhängig von solchen Verstößen aufgrund ihrer allgemeinen Befugnisse Maßnahmen gegen die SaarLB ergreifen können. Insbesondere können die Ergebnisse von Stresstests als Basis für die Auferlegung von zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen für die SaarLB im Zusammenhang mit dem SREP dienen.

Darüber hinaus könnten sich die Veröffentlichung von Stresstestergebnissen und deren Bewertung durch die Finanzmarktteilnehmer und/oder die von einer zuständigen Behörde im Zusammenhang mit einem Stresstest oder einer ähnlichen Maßnahme auferlegten zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen (selbst wenn sich diese auf ein anderes Kreditinstitut als die SaarLB beziehen), aber auch der Eindruck im Markt, dass ein Stresstest oder zugehörige aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht ausreichend sind, um die Finanzlage der geprüften Bank zu beurteilen oder eine solide Finanzlage dieser Bank wiederherzustellen, negativ auf den Ruf der SaarLB oder ihre Refinanzierungsmöglichkeiten auswirken, ihre Refinanzierungskosten erhöhen oder sonstige Korrekturmaßnahmen erfordern. Außerdem können sich negative Ergebnisse von Stresstests und/oder zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen für Finanzinstitute, mit denen die SaarLB Geschäfte macht, nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der SaarLB auswirken.

Des Weiteren könnten die sich aus den vorgenannten Aspekten ergebenden Risiken erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Ruf, die Geschäfte, die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage der SaarLB haben oder sich nachteilig auf den Wert der von der SaarLB begebenen Schuldverschreibungen auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit erhöhten Eigenmittelanforderungen im Kontext der Finalisierung der Basel III-Reformen

Gläubiger der Emittentin sind Risiken aufgrund einer möglichen Erhöhung der von der Emittentin einzuhaltenden Eigenmittelanforderungen ausgesetzt, welche ihre Grundlage finden in (i) Vorschlägen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Änderung des regulatorischen Rahmenwerks im Zuge einer Finalisierung und weiteren Kalibrierung des bestehenden Basel III-Reformpakets (die wegen ihrer potenziell weitreichenden Auswirkungen von der Kreditwirtschaft oft als „Basel IV“ bezeichnet werden), und (ii) einer sich in ständigem Fluss befindlichen und die Basel IV-Reformen tendenziell vorwegnehmenden Interpretation und Anwendung des geltenden Rechts in Bezug auf die regulatorischen Eigenmittel von Instituten.

Das Basel IV-Framework vom 07.12.2017 beinhaltet damit zahlreiche Änderungen in den Bereichen Kredit-, Gegenparteiausfall-, Markt- und operationelles Risiko. Das Spektrum der vorgeschlagenen Änderungen ist weit und reicht von verbindlichen Vorgaben und Begrenzungen für die Möglichkeiten von Banken, vom Einsatz interner Modelle zur Berechnung ihrer risikogewichteten Aktiva („RWA“) und Eigenmittelanforderungen zu profitieren, sowie der Begrenzung von Kapitalerleichterungen, die sich mittels Verwendung von durch interne Ratingmodelle begrenzten Risikoparametern erzielen lassen, über Anpassungen bei den für die Kapitalunterlegung von Verbriefungspositionen geltenden Ansätzen bis hin zu strengeren Regeln für das Gegenparteiausfallrisiko sowie einer grundlegenden Überprüfung des Handelsbuchs und den damit verbundenen Marktrisiken. Jede dieser Änderungen könnte für die Emittentin von besonderer Relevanz sein und zu zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für die Emittentin führen.

Aufgrund ihrer Rechtsnatur sind die Basel IV-Vorgaben, auch in ihrer finalen Fassung, nicht unmittelbar für die Emittentin bindend. Typischerweise ist jedoch zu erwarten, dass der europäische und, sofern notwendig, die nationalen Gesetzgeber die Basler Vorschläge eher früher als später in verbindliches Recht umsetzen. Insofern hat der europäische Gesetzgeber bereits Gesetzesentwürfe für einige vom Basler Ausschuss vorgeschlagene regulatorische Reformen vorgelegt.

Auf der Grundlage vorläufiger Schätzungen schließt die Emittentin jedoch nicht aus, dass die Basel IV-Reformen und die diesbezüglichen europäischen und nationalen Gesetze zu einem Anstieg des Betrags ihrer RWA und demzufolge der Eigenmittelanforderungen führen können. Die Basel IV-Reformen beziehen sich auf Themen, die bereits seit längerem von den Aufsichtsbehörden als Bereiche identifiziert worden sind, in denen die Basel III-Reformen (in der Form, in der sie mit dem CRD IV/CRR-Paket in europäisches Recht umgesetzt worden sind) einer weiteren Überprüfung, Harmonisierung und Kalibrierung bedürfen. Im Sinne dieser Wahrnehmung scheinen europäische Aufsichtsbehörden bestrebt zu sein, die Basel IV-Reformen in gewissem Umfang durch eine Interpretation des derzeit geltenden regulatorischen Rahmenwerks (und dessen Anwendung im Sinne einer solchen Interpretation) beziehungsweise durch eine Konkretisierung des geltenden Rechts mittels zusätzlicher delegierter Verordnungen, Umsetzungsverordnungen, technischer Regulierungsstandards („RTS“) und Leitlinien vorwegzunehmen (oder zumindest die Ziele von Basel IV auf diese Weise bereits jetzt möglichst weitgehend umzusetzen). Darüber hinaus kann die Umsetzung solcher regulatorischen Änderungen die Compliance-Kosten der Emittentin erhöhen und damit ihre Ertragslage belasten.

Schließlich ist die Emittentin genötigt, fortlaufend die in ständigem Fluss befindlichen regulatorischen Änderungen zu beobachten, auszuwerten und zu implementieren und kann sich gezwungen sehen, ihr Geschäftsmodell zu modifizieren, um derartigen Änderungen Rechnung zu tragen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf ihre Finanz- und Ertragslage sowie ihre geschäftlichen Aussichten haben.

Risiken aufgrund des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses

Seit November 2014 hat die Europäische Zentralbank (die „EZB“) mit Unterstützung durch die teilnehmenden nationalen zuständigen Aufsichtsbehörden (national competent authorities, „NCAs“) wie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „BaFin“) unter anderem auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (die „SSM-Verordnung“) die Ausübung der Bankenaufsicht in der Eurozone übernommen (der so genannte „Einheitliche Aufsichtsmechanismus“ oder „Single Supervisory Mechanism“, „SSM“). Der SSM wird als die erste Säule der so genannten Europäischen Bankenunion angesehen. Als nicht systemrelevantes Institut wird die SaarLB im Rahmen des SSM von der BaFin beaufsichtigt.

Um die von ihr übernommenen Aufsichtsaufgaben zu erfüllen, ist die relevante Aufsichtsbehörde insbesondere als Teil des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, „SREP“) unter anderem befugt, das Geschäftsmodell, die internen Kontrollmechanismen, die Risikosteuerung sowie die internen Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit von Kapital und Liquidität der beaufsichtigten Institute zu beurteilen und von diesen zu verlangen, dass sie Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen einhalten, die über die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Anforderungen hinausgehen können, oder dass sie frühzeitig Korrekturmaßnahmen ergreifen, um potenziellen Problemen zu begegnen. Das Endergebnis der Durchführung des SREP ist ein Wert (das so genannte „common scoring“), der zu bestimmten zusätzlichen individuellen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen führt. Die SaarLB als betroffenes Kreditinstitut wird folglich dauerhaft SREP-Entscheidungen der BaFin erhalten, die unter anderem individuelle Eigenmittelanforderungen enthalten können.

Im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus arbeitet die EZB zusammen mit den NCAs an einem Rahmenwerk, welches das gemeinsame Verständnis der regulatorischen und bankaufsichtsrechtlichen Prioritäten festlegen soll. Ein Teil dieser Arbeiten befasst sich mit der Harmonisierung der Ausübung von Wahlrechten und Ermessensentscheidungen, die den Mitgliedstaaten nach dem CRD IV-/CRR-Paket zustehen.

Dieses gemeinsame Rahmenwerk sowie andere im Rahmen des SSM getroffene Vereinbarungen, die die tatsächliche Anwendung regulatorischer Anforderungen stark beeinflussen können, werden nicht zwangsläufig öffentlich bekannt und können sich jederzeit ändern. Die Verfahren im Rahmen des SSM (einschließlich das Zu-

sammenwirken zwischen EZB und NCAs) werden einer ständigen Überprüfung, Veränderung und Entwicklung unterliegen.

Die Verfahren im Rahmen des SSM können die Auslegung der auf die Emittentin anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorgaben ändern sowie zu zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen führen. Sie können es für die Emittentin erforderlich machen, eine Anpassung ihrer Geschäftstätigkeit oder ihres Geschäftsplans vorzunehmen, Eigenmittel aufzunehmen oder anderes Kapital zu erhöhen, sowie die Kosten für Compliance und Berichterstattung erhöhen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage der Emittentin haben.

Risiko einer Ratingherabstufung

Die SaarLB ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Bonitätseinstufungen („Ratings“), die ihr von den Ratingagenturen verliehen werden, heruntergesetzt werden können. Derartige Herabstufungen könnten negative Effekte auf die Refinanzierungsmöglichkeiten der Bank haben und führen üblicherweise zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten. Sie können somit negative Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Bank haben.

Adressenrisiken einschließlich Länderrisiken

Unter Adressenrisiko (Kreditrisiko) versteht die SaarLB das Adressenausfallrisiko und das Credit Spread Risiko. Das Adressenausfallrisiko ist das Risiko, dass sich die Bonität eines Geschäftspartners der SaarLB soweit verschlechtert, dass er seinen Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen gegenüber der Bank gar nicht oder nicht termingerecht nachkommen kann.

Credit Spread Risiko (Bonitätsänderungsrisiko) bezeichnet das Risiko bonitätsinduzierter Kursverluste des Wertpapierbestandes (inkl. Wertpapierpositionen in Spezialfonds, Kreditderivaten und Verbriefungen). Adressenausfallrisiken sind ihrem Umfang nach die bedeutendsten Risiken in der SaarLB. Sie entstehen beispielsweise, wenn aus Geschäften Ansprüche gegen Kreditnehmer, Wertpapieremittenten oder sonstige Gegenparteien resultieren. Werden von diesen Adressen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann ein Verlust entstehen.

Zu den Adressenrisiken zählen auch Länderrisiken. Als Länderrisiko wird dasjenige Risiko bezeichnet, dass im jeweils betroffenen Land ein Kunde oder das Land selbst seinen Verpflichtungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder volkswirtschaftlicher / politischer Probleme nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Länderrisiken entstehen beispielsweise aufgrund einer Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eines politischen oder sozialen Umsturzes, der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, der Nichtanerkennung von grenzüberschreitenden Verbindlichkeiten von staatlicher Seite, von Devisenkontrollmaßnahmen, der Entwertung oder Abwertung der Landeswährung, Zahlungs- oder Lieferverboten, Moratorium, Embargo, Krieg, Revolution oder Putsch im jeweils betroffenen Land.

Jeder Verlust infolge der Verwirklichung eines Adressenrisikos hat einen entsprechenden negativen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der SaarLB.

Beteiligungsrisiken

Unter das Beteiligungsrisiko (Anteilseignerrisiko) fasst die SaarLB Adress-(ausfall)risiken aus Beteiligungspositionen. Dabei handelt es sich um potenzielle (Wert-)Verluste aus der Bereitstellung von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Instrumenten (z. B. zusätzlichem Kernkapital im Sinne der Art. 51 ff. der CRR, stille Einlagen), so bspw. durch Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen, Veräußerungsverluste oder Reduktion stiller Reserven, aus Haftungsrisiken (z. B. Patronatserklärung) bzw. Ergebnisabführungsverträgen (z. B. Verlustübernahmen) und aus Einzahlungsverpflichtungen. Eine Realisierung von Beteiligungsrisiken könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Eigenmittelausstattung des SaarLB-Konzerns auswirken.

Marktpreisrisiken

Marktpreisrisiken bezeichnen das Risiko von (Bewertungs-)Verlusten in offenen (Handels-)Positionen durch ungünstige Marktpreisveränderungen. Marktpreise sind insbesondere Zinssätze in EUR, Aktienkurse und Währungskurse. Offene Positionen resultieren aus Kassa-, Termin- und Optionsgeschäften. Die SaarLB ist solchen Marktpreisrisiken zum Beispiel dann ausgesetzt, wenn sie Positionen an Wertpapieren, Fondsbeteiligungen, Geld- und Devisenprodukten, Rohstoffen, Derivaten, Währungs- und Ergebnissicherungen sowie eigenkapitalähnlichen Mittel hält oder Inkongruenzen zwischen Aktiv- und Passivseite bestehen. Marktpreisrisiken stellen ein bedeutsames Risiko dar, dessen Realisierung einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der SaarLB haben kann.

Liquiditätsrisiken

Unter Liquiditätsrisiko versteht die SaarLB im Wesentlichen Zahlungsunfähigkeitsrisiko (Liquiditätsrisiko i.e.S.), aber auch das Liquiditätsfristentransformationsrisiko, jeweils unter Berücksichtigung von Marktliquiditätsrisiko und Refinanzierungsrisiko. Zahlungsunfähigkeitsrisiko bezeichnet das Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht

vollständig oder zeitgerecht erfüllen zu können. Unter dem Liquiditätsfristentransformationsrisiko werden potenzielle Ergebniseinbußen subsumiert, die aus einer Verschlechterung der Refinanzierungsbedingungen der SaarLB resultieren, wenn – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschafft werden können. Unter Marktiliquiditätsrisiko versteht die SaarLB das Risiko, aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen Vermögensgegenstände nicht oder nur mit Abschlägen am Markt liquidieren zu können. Das Refinanzierungsrisiko bezeichnet das Risiko, bei Bedarf nicht oder nicht zu den erwarteten Konditionen Liquidität beschaffen zu können. Liquidität ist eine Kernressource für die Bank, weshalb einer erfolgreichen Liquiditätssteuerung und einem funktionierenden Liquiditätsrisikomanagement eine zentrale Bedeutung zukommt. Sollte die SaarLB nicht zu jeder Zeit über genügend Mittel zur Erfüllung ihrer fälligen Zahlungsverpflichtungen verfügen, könnte dies bedeuten, dass der Investor sein Investment ganz oder teilweise verliert. Sollte sich die SaarLB Liquidität nur zu erhöhten Kosten beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen auf die Marktpreise veräußern können, hätte dies auch nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der SaarLB.

Operationelle Risiken

Operationelles Risiko ist das Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden. Zum Operationellen Risiko zählen insbesondere die Risikounterarten Informationssicherheits-, Rechts-, Modell- und Personalrisiko; Strategische Risiken und Reputationsrisiken sind in der Definition hingegen nicht enthalten. Rechtsrisiken bezeichnen die Gefahr von Verlusten aufgrund der Außerachtlassung des durch Rechtsvorschriften und Rechtsprechung vorgegebenen Rahmens infolge Unkenntnis, nicht ausreichend sorgfältiger Rechtsanwendung oder nicht zeitgerechter Reaktion auf eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Das Modellrisiko definiert die Gefahr, dass Daten oder Annahmen in einem zugrundeliegenden Modell falsch, fehlerhaft, ungeeignet, unsachgemäß oder nicht mehr aktuell sind. Als Personalrisiken werden alle auf die Mitarbeiter/-innen der SaarLB bezogene Risiken verstanden, Personalrisiken können somit bspw. aus Fähigkeit und Verfügbarkeit oder unautorisierten Handlungen resultieren. Informationssicherheits-Risiken (IS-Risiken) beziehen sich auf die Sicherheit von Informations-Assets. Ein Informationssicherheitsrisiko besteht, wenn eine vorhandene Bedrohung eine Schwachstelle so ausnutzen kann, dass die Vertraulichkeit, Integrität (Integrität umfasst auch Authentizität) und Verfügbarkeit der Informations-Assets der SaarLB beeinträchtigt würde. Eine Realisierung von operationellen Risiken könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der SaarLB und des SaarLB-Konzerns haben.

Risiken in Zusammenhang mit Informationstechnologie

Die Informationsverarbeitung nimmt in der SaarLB eine herausragende Rolle ein. Fast alle Bankprozesse werden automatisiert durch Anwendungssysteme umgesetzt oder gesteuert. Für Angreifer, gleich welcher Motivation, stellen die Informationen und die Funktionalität der Anwendungen lohnende Ziele dar.

Da wesentliche Funktionen der SaarLB auf der Kommunikation mit den IT-Dienstleistern, anderen Banken und mit ihren Kunden basieren, können ihre Informations- und Kommunikationssysteme (IKT) nicht von öffentlichen Netzen abgekoppelt werden. Mit der zunehmenden Komplexität und Digitalisierung des Bankgeschäfts steigt zudem die Abhängigkeit der SaarLB von der IT. Im Zuge dessen gewinnt insbesondere die Cyber-Sicherheit stark an Bedeutung, da sie alle Vermögenswerte der SaarLB umfasst, die durch die Nutzung der IKT (Cyberspace), gefährdet sind. Dabei reichen die Vermögenswerte von den Informationen, über die Personen bis hin zu den Interessen der Gesamtbank. Informationssicherheitsrisiken zählen demnach zu den operationellen Risiken.

Dies impliziert eine Vielzahl von Risiken in der Informationssicherheit, d.h. Risiken für die Vermögens- und Ertragslage der SaarLB, die aufgrund von Schwachstellen entstehen, welche die Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Informationen bedrohen. Durch Cyber-Angriffe auf zentrale Systeme der Finanzwirtschaft können Kriminelle nicht nur erhebliche Schäden verursachen (Sabotage) sondern auch erhebliche Geldbeträge erbeuten (Onlinebanking, Zahlungsverkehr usw.). Die Systeme der SaarLB und ihrer IT-Dienstleister sind daher einem erhöhten Risiko, Opfer eines Cyberangriffs zu werden, ausgesetzt.

Um solchen Risiken begegnen zu können und gegebenenfalls eine wettbewerbsfähige IT-Systemlandschaft zu gewährleisten, die zudem den regulatorischen Anforderungen gewachsen ist, hat die SaarLB kontinuierlich erhebliche Investitionen in die Verbesserung und Aktualisierung der IT-Systeme und die Etablierung internationaler Sicherheitsstandards zur Reduzierung der Cybersicherheits-Risiken zu tätigen. Derartige Investitionen bergen finanzielle und geschäftliche Risiken verschiedenster Art. Sollte sich ein Informationssicherheits-Risiko oder ein Risiko im Zusammenhang mit IT-Investitionen verwirklichen oder sollte es die SaarLB versäumen, notwendige und geeignete Verbesserungen ihrer IT-Landschaft und ihrer Maßnahmen zur Cyber-Sicherheit zeitgerecht umzusetzen, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens- und Ertragslage sowie ihre Reputation und ihre geschäftlichen Aussichten haben.

Auslagerungsrisiken

Die SaarLB und ihre Tochtergesellschaften lagern Geschäftsprozesse und -teilprozesse aus bzw. beziehen Unterstützungsleistungen durch Dritte oder bei bezogener Software, um eine Kosten- und Leistungsoptimierung zu erreichen. Damit einhergehen Auslagerungsrisiken, d.h. die Gefahr von Verlusten oder Schäden für die SaarLB, die durch Schlechtleistung, Ausfall des Dienstleisters oder etwaige Vertragsfehler in den Verträgen mit Dienstleistern und den damit verbundenen Auswirkungen entstehen können.

Darüber hinaus führen Klumpenrisiken durch den Einsatz des gleichen Dienstleisters, die Marktbeherrschung

eines Dienstleisters und möglicher interner Know-How Verlust zum Risiko der Abhängigkeit von einem Dienstleister. Eine Realisierung von Auslagerungsrisiken könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der SaarLB sowie ihre Reputation und geschäftlichen Aussichten haben.

Risiko eines Versagens der Risikomanagementsysteme

Die SaarLB und der SaarLB-Konzern haben sowohl in ihrer Aufbau- als auch ihrer Ablauforganisation Zuständigkeiten und Prozesse zur möglichst umfassenden Identifizierung, Analyse, Messung, Steuerung, Begrenzung und Überwachung von Risiken geschaffen.

Die entsprechenden Methoden, Einrichtungen und Verfahren werden ständig weiterentwickelt und innerhalb der SaarLB und des SaarLB-Konzerns etabliert. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die heute bestehenden Verfahren in der Zukunft als unzureichend oder ungeeignet erweisen mit der Folge, dass die SaarLB bzw. der SaarLB-Konzern unerwartet substanzielle Verluste erleiden könnte, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der SaarLB haben und die im äußersten Fall zur Unfähigkeit der SaarLB führen könnten, geschuldete Zahlungen auf ihre Wertpapiere zu leisten. Außerdem besteht generell das Risiko, dass es der Bank nicht gelingen könnte, geeignete neue Risikomanagement-Verfahren zu entwickeln und umzusetzen.

Risiken aus Änderungen bestehender Gesetze oder Vorschriften, aus künftigen Gesetzen und Vorschriften oder aus diesbezüglichen Durchsetzungsmaßnahmen in Ländern, in denen die Bank tätig ist

Das Geschäft der Bank unterliegt in allen Ländern, in denen sie geschäftlich tätig ist (Schwerpunkt der Tätigkeit der Bank liegt in Deutschland und Frankreich), detaillierten und umfassenden Gesetzen und Vorschriften sowie der Aufsicht. Änderungen bestehender Gesetze und Vorschriften können sich auf die Art der Geschäftstätigkeit der Bank und ihr Produktangebot auswirken.

Änderungen der Vorschriften bezüglich Finanzdienstleistungen, Wertpapierprodukten und -geschäften können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft der Bank haben, beispielsweise indem sie eine Umstrukturierung der Geschäftstätigkeit der Bank oder die Entstehung höherer Kosten zur Folge haben.

Aufsichtsbehörden verfügen im Bereich der Finanzdienstleistungen (neben den Bereichen Liquidität, Kapitaladäquanz und zulässiger Anlagen auch hinsichtlich Geldwäsche, Datenschutz, Aufzeichnungspflichten sowie Marketing- und Verkaufspraktiken) über hohen verwaltungsrechtlichen Einfluss und haben weitgreifende Kontroll- und Überwachungsbefugnisse. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungsgesetze, -vorschriften und -richtlinien, denen die Bank gegenwärtig unterliegt, können sich jederzeit mit nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftsfelder der Bank ändern. Die Bank ist nicht in der Lage, diesbezügliche künftige aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder Durchsetzungsmaßnahmen zeitlich oder inhaltlich vorherzusagen. Die Umsetzung derartiger aufsichtsrechtlicher Anforderungen könnte bei der Emittentin zu erhöhten Compliance-Kosten führen und ggfs. die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit beeinträchtigen.

Ferner unterziehen Bankaufsichtsbehörden und andere Aufsichtsbehörden in der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten und in anderen Staaten Zahlungsvorgänge und andere Geschäfte fortgesetzten Untersuchungen im Rahmen von Vorschriften zur Geldwäsche, verbotenen Geschäften mit sanktionsbelegten Staaten oder Bestechung sowie im Rahmen sonstiger Maßnahmen zur Verhinderung der Korruption. Sollte die Bank tatsächlich oder scheinbar nicht angemessen auf diese Änderungen oder Maßnahmen eingehen, könnte ihre Reputation darunter leiden und es könnten ihr zusätzliche, rechtliche Risiken entstehen, u. a. in Form von Durchsetzungsklagen, Geld- oder sonstigen Strafen.

Darüber hinaus bestehen diverse Risiken in Bereichen, in denen unter Umständen unklare Bestimmungen gelten oder in denen Aufsichtsbehörden vorherige Richtlinien ändern oder Gerichte vorher ergangene Entscheidungen aufheben. Aufsichtsbehörden und andere Behörden sind berechtigt, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gegen die Bank zu eröffnen, die unter anderem eine Aussetzung oder den Entzug von der Bank erteilten Genehmigungen sowie den Erlass von Unterlassungsverfügungen, Geldstrafen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen oder andere Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben könnten, die sich in großem Maße nachteilig auf das Betriebsergebnis und die finanzielle Situation der Bank auswirken könnten.

Reputationsrisiko und Risiken aus aufsichtsrechtlichen Maßnahmen oder Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Bank, andere bekannte Unternehmen oder die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen

Die Bank ist Reputationsrisiken, d. h. der Gefahr von Rufschädigungen mit der Folge eines öffentlichen Vertrauens- oder Ansehensverlustes aus Sicht einzelner Interessengruppen (z. B. Kapitalmarkt, Kunden/-innen, Anteilseigner, Investoren, Öffentlichkeit, Mitarbeiter/-innen) ausgesetzt. Eine Rufschädigung kann unmittelbar durch das Verhalten bankinterner Mitarbeiter/-innen, externer Interessengruppen oder durch das gesellschaftliche Umfeld insgesamt erfolgen. Eine Rufschädigung kann zu einem direkten oder indirekten Schaden sowie damit gegebenenfalls verbundenen Opportunitätskosten führen.

Eine schlechte Presse sowie die Beschädigung der Reputation der Bank aufgrund der tatsächlichen oder ver-

meintlichen Nichteinhaltung rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, Bilanzunregelmäßigkeiten bei anderen großen und bekannten Unternehmen, eine erhöhte Aufmerksamkeit und Gründlichkeit seitens der Aufsichts- und Vollzugsbehörden bei der Prüfung von „Know-your-Customer“-Verfahren (Geldwäschebekämpfungsverfahren und Verfahren, die sich gegen die Finanzierung des Terrorismus richten) sowie ihrer jeweiligen Effektivität sowie Gerichtsverfahren aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Nichteinhaltung rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen seitens Gesellschaften des Konzerns, könnten eine verstärkte Überwachung durch die Aufsichtsbehörden zur Folge haben, die Fähigkeit der SaarLB beeinträchtigen, Kunden zu gewinnen und zu binden sowie den Zugang zu den Kapitalmärkten aufrechtzuerhalten und Gerichtsverfahren, Durchsetzungsklagen, Geld- und sonstige Strafen nach sich ziehen oder sich anderweitig in nicht vorhersehbarer Weise nachteilig auf die Bank auswirken.

Risiken im Hinblick auf den Zusammenhalt der Europäischen Union beziehungsweise der europäischen Staatsschuldenkrise

Der Markt für von deutschen Unternehmen und Banken begebene Anleihen (Pfandbriefe und Schuldverschreibungen) und deren Kurse wird von volkswirtschaftlichen Faktoren, dem Marktumfeld in Deutschland sowie in unterschiedlichem Umfang von Marktumfeld, Zinssätzen, Devisenkursen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Ländern beeinflusst.

Mit dem Austrittsgesuchs des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („EU“) wurde deutlich, dass die EU in der jetzigen Form eventuell keinen dauerhaften Bestand haben muss. Auch in anderen EU Ländern sind populistische Parteien auf dem Vormarsch, die oftmals die Mitgliedschaft des jeweiligen Landes sowohl in der EU als auch in der Währungsunion in Frage stellen. Solche Tendenzen sind auch in großen Mitgliedstaaten wie Frankreich und Italien zu beobachten, wodurch der Bestand der Währungsunion und der EU insgesamt gefährdet sein könnte. Auch wenn in den meisten Ländern die Hürden für einen Austritt aus der EU hoch sind, könnten Erfolge von europakritischen Parteien in großen Mitgliedsländern zu Verwerfungen an den Kapitalmärkten führen. Da in einigen EU-Ländern (insb. Griechenland, Irland, Spanien oder Portugal) weiterhin eine übermäßig hohe Staatsverschuldung vorherrscht und in den letzten Jahren strukturelle Probleme nicht ausreichend gelöst wurden, ist mit einem erneuten Aufflammen der Staatsschuldenkrise zu rechnen. Die Europäische Zentralbank („EZB“) kann zwar mit einer Ausweitung ihrer Kaufprogramme den Anstieg der Risikoprämien dämmen. In einem extremen Szenario ist aber nicht auszuschließen, dass die stabilisierende Wirkung der Kaufprogramme nicht mehr greift und selbst der Europäische Stabilisierungsmechanismus (ESM) und das für Krisenstaaten konzipierte Outright Money Transactions-Programm der EZB nicht ausreichen, um die Lage zu stabilisieren.

Sollte es zu einem Auseinanderbrechen der Währungsunion und der Wiedereinführung der nationalen Währungen kommen, wäre dies mit stark negativen Effekten auf die europäischen Volkswirtschaften verbunden. Es wäre mit einer deutlichen Aufwertung der dann in Deutschland gültigen Währung gegenüber den dann geltenden Währungen in den anderen Mitgliedsländern zu rechnen. Dadurch würde die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der exportorientierten deutschen Industrie leiden. Zudem würden die Forderungen Deutschlands an die anderen Euroländer an Wert verlieren, was substantielle Vermögensverluste deutscher Investoren zur Folge hätte. Diese würde sich entsprechend negativ auf die Ertrags- und Finanzlage, die Eigenmittelausstattung und die geschäftlichen Aussichten der SaarLB auswirken.

Im Falle einer Verschlechterung der internationalen Handelsbeziehungen, zum Beispiel durch die Erhöhung bestehender oder die Einführung neuer Zölle, ist mit negativen Folgen auf die exportorientierte deutsche Wirtschaft zu rechnen. Auch dies hätte negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage, die Eigenmittelausstattung und die geschäftlichen Aussichten der SaarLB.

Risiken im Zusammenhang mit dem Einlagensicherungsgesetz

Das Einlagensicherungsgesetz, das am 3. Juli 2015 in Kraft getreten ist und das die neugefasste Einlagensicherungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt hat, hat den Schutz von Einlegern erweitert. Das neue Gesetz hat zu einer erheblichen Erhöhung der Beiträge der SaarLB zum Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, dem maßgebenden Einlagensicherungssystem der SaarLB, geführt, welche von den Mitgliedsinstituten auf Basis des individuellen Betrags der betroffenen Einlagen sowie ihrer jeweiligen Risikoprofile erhoben werden. Aufgrund des bestehenden Preiswettbewerbs können diese zusätzlichen Ausgaben möglicherweise nicht an Kunden weitergegeben werden. Das Einlagensicherungssystem kann auch Sonderbeiträge zur Befriedigung von Entschädigungsansprüchen oder Zusatzbeiträge zur Stützung einer an das Sicherungssystem angeschlossenen Bank erheben. Zudem besteht das Risiko, dass sich die SaarLB entschließen könnte, sich an der Rettung von Banken in wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu beteiligen, zum Beispiel durch Stellung von Sicherheiten oder vergleichbare Leistungen, um solche Sonder- oder Zusatzbeiträge zu vermeiden.

Die vorgenannten Beiträge und Leistungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SaarLB haben. Darüber hinaus besteht das Risiko eventueller nachteiliger Auswirkungen auf den Preis der Schuldverschreibungen, sofern eine erhöhte Wahrscheinlichkeit wahrgenommen wird, dass die SaarLB möglicherweise zusätzliche Zahlungen an das oder im Zusammenhang mit dem Sicherungssystem leisten müssen.

Zusätzlich hat die Europäische Kommission am 24. November 2015 einen Vorschlag für ein Reformpaket zur Einführung eines europaweit einheitlichen Einlagensicherungssystems für Bankeinlagen (auch als „EDIS“ bezeichnet) als dritte Säule der so genannten EU-Bankenunion veröffentlicht. Der Reformvorschlag beinhaltet unter anderem die Einführung eines Europäischen Einlagenversicherungsfonds auf EU-Ebene (Bankenunion), der

durch Beiträge der Bankbranche finanziert werden soll. Je nach endgültiger Umsetzung könnte die Realisierung der Vorschläge dazu führen, dass die SaarLB zur Aufbringung weiterer Beitragszahlungen verpflichtet ist.

Risiken aufgrund von Eigenmittelanforderungen

Zur Deckung potenzieller Verluste aus der Realisierung von Risiken und aufgrund bankaufsichtsrechtlicher Vorgaben muss die Bank stets über ausreichende Eigenmittel verfügen. Gemäß zum Datum dieses Prospekts gültiger aufsichtsrechtlicher Definition bestehen die Eigenmittel aus der Summe von hartem Kernkapital, zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital. Die aufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmittel der SaarLB bestehen derzeit unter anderem aus dem eingezahlten Stammkapital, der Kapitalrücklage und den Gewinnrücklagen, dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB und dem zusätzlichen Kernkapital sowie dem Ergänzungskapital in Form längerfristiger nachrangiger Verbindlichkeiten.

CRD IV und CRR setzen die Basel III-Empfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht von 2010 („Basel III“) unter anderem in Bezug auf die Eigenkapitalanforderungen für Banken im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) einheitlich um. Die CRD IV enthält ergänzende Regelungen, die durch die Mitgliedstaaten des EWR konkretisiert werden können. In der Bundesrepublik Deutschland ist dies durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz geschehen. Das CRD IV-Umsetzungsgesetz berechtigt insbesondere dazu, inländische Banken zu verpflichten, bestimmte aus hartem Kernkapital zu bildende Eigenkapitalpuffer oder mehr Kernkapital als gesetzlich vorgeschrieben vorzuhalten. Das CRD IV-Umsetzungsgesetz und die CRR führen unter anderem dazu, dass bisherige Hybridkapitalinstrumente wie z. B. stille Einlagen und Genussrechte nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen nicht mehr als Bestandteile des Kern- oder des Ergänzungskapitals anerkannt werden und dass sich aus den im neuen Regelwerk vorgesehenen Anforderungen höhere qualitative und quantitative Eigenmittelanforderungen ergeben.

Die Bank hat ihre Kapitalbildungsstrategie und Thesaurierungspolitik der vergangenen Jahre (inklusive GuV-wirksame Bildung von Vorsorgereserven, die als Eigenmittel anerkannt werden) sowie ihre Eigenkapitalplanung für die kommenden Jahre an den Anforderungen der CRR ausgerichtet. In den Jahren von 2015 – 2017 wurde vor allem das der bankenaufsichtsrechtlich höchsten Kapitalklasse zuzuordnende harte Kernkapital um EUR 59,4 Mio. erhöht. Die Bank plant auch in der Zukunft die Erhöhung des bankaufsichtsrechtlich der höchsten Kapitalklasse zuzuordnenden harten Kernkapitals durch weitere Ergebnisthesaurierungen vorzunehmen. Des Weiteren verfügt die SaarLB bei stillen Einlagen i.H.v. EUR 29,1 Mio. des Sparkassenverbandes Saar über eine Wandlungsoption.

Vor dem Hintergrund der Planung zur Erhöhung der harten Kernkapitalkomponente besteht das Risiko, dass noch vorgesehene, bisher nicht umgesetzte Maßnahmen nicht oder nur teilweise realisiert werden können. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Ertragslage der SaarLB, auch auf Grund der Umsetzung weiterer aufsichtsrechtlicher Maßnahmen wie z.B. die Erhöhung der Abgabe zur Dotierung des Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds-Verordnung – RStrukFV) oder weitere Maßnahmen auf EU-Ebene, nicht so entwickelt, dass die in der Kapitalplanung vorgesehenen Ergebnisthesaurierungen im geplanten Umfang realisiert werden können.

Über die CRR hinausgehende Eigenmittelanforderungen können sich im Übrigen aus Untersuchungshandlungen und Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörden zur Absicherung von nicht durch die CRR abgedeckte Risiken und Risikoelemente (insbesondere solche institutsspezifischer Natur), zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes oder Finanzsystems oder zur Abwendung einer Gefahr für die Finanzmarktstabilität oder zur Einhaltung bestimmter Eigenmittelpuffer (z. B. Kapitalerhaltungspuffer, antizyklischer Kapitalpuffer) ergeben.

Darüber hinaus besteht allgemein die Möglichkeit, dass aufgrund neuer politischer und gesetzgeberischer Initiativen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene die aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der vorzuhaltenden Eigenmittel weiter verschärft werden. Auch veränderte Erwartungen von Ratingagenturen und Marktteilnehmern können die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung von Banken steigen lassen. Alle vorgenannten Entwicklungen können dazu führen, dass die Eigenmittel der Bank aufgestockt oder bestehende Eigenmittelinstrumente ersetzt werden müssen.

Generell besteht das Risiko, dass die Bank dann etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann. Weiterhin kann sich die Bank gezwungen sehen, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. In jedem Fall könnte dies nachteilige Auswirkungen auf ihre geschäftlichen Aussichten sowie ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben.

Eine Verletzung oder drohende Verletzung anwendbarer Eigenmittelanforderungen kann aufgrund freiwilliger oder behördlich angeordneter Anpassungen der Geschäftsaktivitäten oder der Umsetzung eines Sanierungsplans nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der SaarLB haben. Sie kann ferner zur Einleitung bankspezifischer Sanierungs-, Reorganisations- oder Abwicklungsverfahren führen, welche unter anderem (ohne Begrenzung hierauf) eine Beteiligung der Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen an der Verlustabsorption (Bail-in) oder eine Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital von nachrangigen Schuldverschreibungen implizieren können. Darüber hinaus können sie zum Entzug der Bankerlaubnis oder zur Auflösung und Abwicklung der Bank führen und in eine Insolvenz der Bank münden. Die Verletzung oder drohende Verletzung anwendbarer

Eigenmittelanforderungen hat typischerweise nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen und kann letzten Endes dazu führen, dass der Gläubiger sein Investment in die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verliert.

Risiken im Zusammenhang mit Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sowie die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit

Gläubiger der Emittentin sind Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Anforderungen an die Emittentin zur Aufrechterhaltung eines Mindestbestands an Eigenmitteln und Verbindlichkeiten, die im Falle der Abwicklung der Emittentin zwangsweise herabgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden können (die so genannte „Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ oder Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – „MREL“), ausgesetzt.

(a) Legislative Hintergründe

Die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die „BRRD“) und die sich darauf beziehende Delegierte Verordnung (EU) 2016/1450 vom 23. Mai 2016 sowie das die BRRD in deutsches Recht umsetzende Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das „SAG“) schreiben vor, dass Banken (einschließlich der Emittentin) auf Anordnung der zuständigen Abwicklungsbehörde einen Mindestbestand an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vorhalten müssen, und legen Kriterien zur Bestimmung der anzuwendenden MREL-Quote fest. Der als MREL verlangte Mindestbestand an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten wird von der Abwicklungsbehörde für jede Bank (und/oder Gruppe) individuell auf Basis bestimmter Kriterien (einschließlich deren Systemrelevanz) und unter Berücksichtigung des Abwicklungsplans der jeweiligen Bank festgelegt. Gemäß dem zum Datum dieses Basisprospekts anwendbaren Recht können auf die MREL anrechenbare Verbindlichkeiten sowohl nachrangige als auch nicht nachrangige Verbindlichkeiten sein, sofern sie, neben anderen Anforderungen, eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben und sofern sie, im Falle von einem anderen Recht als dem Recht eines EU-Mitgliedstaats unterliegenden Verbindlichkeiten, gemäß dem anwendbaren Recht oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung herabgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden können.

Mit der Umsetzung der MREL verbinden sich für die Emittentin und die Gläubiger von Schuldverschreibungen der Emittentin die folgenden Risiken:

(b) Verbindliche Anforderung zur Beachtung einer MREL-Quote

Zum Datum dieses Basisprospekts gibt es noch keine von der Emittentin verbindlich zu beachtende MREL-Quote. Mit der Anwendbarkeit einer verbindlichen MREL-Quote wird im Verlauf des Jahres 2018 gerechnet, wobei deren Höhe noch nicht endgültig feststeht. Da die Quote nach dem zum Datum dieses Basisprospekts geltenden Recht wie auch nach dem CRR II Kommissionsvorschlag nach dem Ermessen der zuständigen Abwicklungsbehörde bestimmt werden wird, kann sich die von der Emittentin zu beachtende MREL-Quote darüber hinaus im Zeitablauf ändern.

(c) Änderung der MREL-Anrechnungskriterien

Da das Gesetzgebungsverfahren noch andauert, können die endgültig anwendbaren Anrechnungskriterien zur Bestimmung der Frage, inwieweit die Verbindlichkeiten der Emittentin auf die MREL anrechenbare berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten darstellen, zum Datum dieses Basisprospekts noch nicht abschließend vorhergesehen werden.

(d) Erfüllung der MREL mit nicht bevorzugten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten

Darüber hinaus sieht der CRR II-Kommissionsvorschlag vor, dass für MREL-Zwecke grundsätzlich auch nicht nachrangige Verbindlichkeiten berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sein können, dass aber die Abwicklungsbehörden verlangen können, die MREL mit Verbindlichkeiten zu erfüllen, die im normalen Insolvenzverfahren vollständig nachrangig gegenüber bestimmten Verbindlichkeiten sind, darunter insbesondere solche, die in der Abwicklung des Instituts von der zwangsweisen Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital (Bail-in) ausgeschlossen sind. Zum Zwecke der Erfüllung dieses (potenziellen) Nachrangigkeitserfordernisses sieht das im CRR II-Kommissionsvorschlag enthaltene MREL-TLAC-Paket vor, dass das nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten eine Klasse von nicht bevorzugten, nicht nachrangigen, unbesicherten Verbindlichkeiten vorzusehen hat, die im gewöhnlichen Insolvenzverfahren (und damit auch in einem Abwicklungsverfahren) zwar einen höheren Rang haben als Eigenmittelinstrumente und andere nachrangige Verbindlichkeiten, die aber nachrangig sind gegenüber (i) (gedeckten und nicht gedeckten) Einlagen und Erstattungsansprüchen von Einlagensicherungssystemen sowie (ii) sonstigen gewöhnlichen, unbesicherten Verbindlichkeiten (so genannte „nicht bevorzugte nicht nachrangige Verbindlichkeiten“ oder „senior-non-preferred-Schuldverschreibungen nach neuem Recht“). Zum Datum dieses Basisprospekts geht die Emittentin davon aus, dass eine Vielzahl von Schuldtiteln, die von ihr bis zum Inkrafttreten des MREL-TLAC-Pakets emittiert worden sind beziehungsweise noch emittiert werden, aufgrund des geltenden deutschen Rechts (§ 46f Abs. 6 Satz 1 Kreditwesengesetz) ihrem Rang nach geeignet sein werden, dieses Nachrangigerfordernis zu erfüllen. Bis zur Verabschiedung des finalen MREL-TLAC-Pakets besteht insoweit jedoch keine endgültige Gewissheit. Ferner besteht bis zur Verabschiedung des finalen MREL-

TLAC-Pakets keine Gewissheit darüber, welchen Rang innerhalb der Insolvenzrangfolge und Haftungskaskade Instrumente, die von der Emittentin für die Zwecke der Erfüllung der MREL künftig begeben werden, in der Insolvenz beziehungsweise der Abwicklung der Emittentin haben werden müssen.

(e) Risiken für die Emittentin und Gläubiger von Schuldverschreibungen der Emittentin

Die Einhaltung der MREL – sei es gemäß dem zum Datum dieses Basisprospekts geltenden Recht, sei es künftig gemäß dem CRR II-Kommissionsvorschlag oder den Anforderungen des endgültig verabschiedeten MREL-TLAC-Paket – kann eine Erhöhung der Kosten der Emittentin einschließlich insbesondere ihrer Refinanzierungs- und Compliance-Kosten, eine Beeinträchtigung der Profitabilität der Geschäftsaktivitäten der Emittentin sowie nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin nach sich ziehen. Dies kann sich negativ auf die wirtschaftliche Position des Gläubigers der Schuldverschreibungen auswirken.

Risiken bankspezifischer Sanierungs- und Abwicklungsverfahren, einschließlich des Bail-in Risikos

Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, infolge von etwaigen im Zusammenhang mit bankspezifischen Sanierungs- oder Abwicklungsverfahren getroffenen Maßnahmen ihre Investition einschließlich aufgelaufener Zinsen ganz oder teilweise zu verlieren oder einen Marktwertverlust bezüglich der Schuldverschreibungen zu erleiden.

Als Reaktion auf die europäische Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise hat der europäische Gesetzgeber die Entscheidung getroffen, als Teil der Europäischen Bankenunion ein EU-weites Rahmenwerk für die vorinsolvenzliche Sanierung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und, falls eine solche Sanierung nicht gelingt, für die Abwicklung solcher Unternehmen zu schaffen. Ziel des sog. Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, der „SRM“) ist es, einheitliche Regelungen und Verfahren für die Abwicklung von (Gruppen von) Kreditinstituten und bestimmten anderen Finanzinstituten in der Eurozone und bestimmten teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten, einschließlich aller dem Single Supervisory Mechanism („SSM“) unterliegenden Bankengruppen, zu schaffen.

(a) SRM-Verordnung, BRRD und SAG

Das gesetzliche Rahmenwerk für den SRM basiert unter anderem auf (i) der SRM-Verordnung, (ii) der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die so genannte Bank Recovery and Resolution Directive; „BRRD“) und (iii) dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in seiner aktuellen Fassung, welches die BRRD in deutsches Recht umsetzt (das „SAG“).

Die SaarLB wurde als „High Priority Less Significant Institute“ (HP-LSI), also als sog. weniger bedeutendes Institut mit hoher Priorität eingestuft. Als nicht systemrelevantes Institut unterliegt somit die SaarLB weiterhin der nationalen Abwicklungsbehörde, also der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (die „FMSA“).

Aufgrund der BRRD (in der jeweiligen nationalen Umsetzung) und der SRM-Verordnung sind unter anderem (i) Kreditinstitute und Abwicklungsbehörden verpflichtet, Sanierungs- und Abwicklungspläne aufzustellen, wenn sie von ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich dazu aufgefordert wurden. In diesen Sanierungsplänen ist darzustellen, wie zu verfahren ist, wenn das Institut in finanzielle Schwierigkeiten gerät, (ii) den zuständigen Behörden Befugnisse zur Ergreifung frühzeitiger Interventionsmaßnahmen eingeräumt werden, (iii) Abwicklungsinstrumente eingeführt wurden, die von den Abwicklungsbehörden eingesetzt werden können, um kritische Funktionen aufrechtzuerhalten, ohne dass das betreffende Kreditinstitut oder dessen Gläubiger mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen, und (iv) der Einheitliche Abwicklungsfonds eingerichtet wurde, um eine effektive und effiziente Abwicklung von Kreditinstituten zu finanzieren und zu erleichtern. Die Aufsichtsbehörde legt den Sanierungsplan auch der Abwicklungsbehörde FMSA vor. Diese erarbeitet für jedes Institut einen Abwicklungsplan.

Die SaarLB hat im Jahr 2015 freiwillig einen Sanierungsplan aufgestellt und bei der BaFin eingereicht. Die BaFin hat die SaarLB mit Schreiben vom 04.07.2018 zur Vorlage eines Sanierungsplans aufgefordert und nimmt darin Bezug auf den bereits bestehenden Sanierungsplan.

• **Frühzeitiges Eingreifen:** Wenn ein Institut aufgrund einer Verschlechterung seiner Finanzlage anwendbare regulatorische Vorschriften (insbesondere Eigenmittel- oder Liquiditätsanforderungen oder andere Voraussetzungen für den Fortbestand seiner Bankerlaubnis) verletzt oder eine solche Verschlechterung seiner Finanzlage droht, kann die zuständige Behörde (neben allen anderen Befugnissen, die sie aufgrund allgemeiner aufsichtsrechtlicher Vorschriften hat) das Institut anweisen, angemessene und notwendige Maßnahmen zur Verbesserung seiner finanziellen Situation zu ergreifen (frühzeitiges Eingreifen). Solche Maßnahmen (die „Frühinterventionsmaßnahmen“) können u.a. Anordnungen beinhalten, wonach das Institut Änderungen an seiner Geschäftsstrategie oder seinen rechtlichen und/oder operativen Strukturen vorzunehmen hat, sein Risikoprofil zu verbessern hat, Maßnahmen zur Rekapitalisierung oder Verbesserung der Liquiditätssituation oder andere Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der wesentlichen Geschäftsaktivitäten einzuleiten hat oder eines oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung abzurufen oder zu ersetzen hat.

• **Abwicklung; Bail-in-Instrument; umfangreiches Spektrum an weiteren Abwicklungsmaßnahmen:** Es können sich

Risiken für die Gläubiger von Schuldverschreibungen und andere Gläubiger der Emittentin ergeben, wenn (i) das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt (oder so eingeschätzt wird), (ii) die Vornahme von Abwicklungsmaßnahmen zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele notwendig und angemessen ist und (iii) es unter Berücksichtigung zeitlicher Anforderungen und anderer relevanter Umstände keine vernünftige Aussicht darauf gibt, dass eine alternative Maßnahme des Privatsektors oder einer aufsichtlichen Maßnahme den Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens verhindern kann, dann können die zuständigen Abwicklungsbehörden verschiedene Abwicklungsmaßnahmen und -instrumente so einsetzen und Abwicklungsbefugnisse so ausüben, dass die in den Umständen des Einzelfalles relevanten Abwicklungsziele (wie oben definiert) aus Sicht der Abwicklungsbehörden am besten erreicht werden.

In einer solchen Situation besteht für Gläubiger insbesondere das Risiko, dass die Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf die Schuldverschreibungen einer dauerhaften Reduktion (einschließlich auf Null), einer Änderung der Anleihebedingungen in anderer Hinsicht (zum Beispiel einer Verlängerung der Laufzeit des Schuldtitels) oder einer Umwandlung in ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals (zum Beispiel in Grundkapital) durch die zuständige Abwicklungsbehörde unterliegen können (das so genannte „Bail-in-Instrument“ beziehungsweise das „Instrument der Beteiligung der Gläubiger relevanter Kapitalinstrumente“). Eine Herabschreibung oder Umwandlung aufgrund des Bail-in-Instruments kann dazu führen, dass der Investor sein investiertes Kapital ganz oder teilweise verliert oder dass seine Schuldverschreibungen in stark verwässerte Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden, die einen Wert nahe Null haben.

Ferner können die zuständigen Abwicklungsbehörden alle sonstigen Abwicklungsmaßnahmen und -instrumente anwenden. Insbesondere können sie eine Veräußerung des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem Unternehmen vornehmen, ein Brückeninstitut bilden und durch Ausgliederung werthaltige Vermögenswerte von den wertgeminderten Vermögenswerten des ausfallenden Kreditinstituts trennen, Rechte und Verbindlichkeiten (wie die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Schuldverschreibungen) auf ein anderes Unternehmen übertragen, andere Änderungen der Bedingungen der Schuldverschreibungen sowie deren Entwertung vornehmen, verschiedene und umfangreiche begleitende Befugnisse ausüben oder auch die Rechtsform der Emittentin ändern (die „Abwicklungsmaßnahmen“).

• Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten: Das SAG und die SRM-Verordnung verleihen darüber hinaus den zuständigen Abwicklungsbehörden die Befugnis, Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals („relevante Kapitalinstrumente“) herabzuschreiben oder relevante Kapitalinstrumente in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals eines Instituts umzuwandeln, und zwar entweder unabhängig von Abwicklungsmaßnahmen oder als Teil des Bail-in-Instruments beziehungsweise in Verbindung mit anderen Abwicklungsmaßnahmen.

• Rangfolge der Gläubigeransprüche – Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung, gesetzliche Nachrangigkeit:

Das Abwicklungsregime sieht vor, dass Inhaber von Instrumenten des harten Kernkapitals (wie zum Beispiel Inhaber von Grundkapital) und Gläubiger anderer Eigenmittel Verluste grundsätzlich nach Maßgabe der Rangfolge in regulären Insolvenzverfahren vor anderen Gläubigern tragen. Grundsätzlich soll kein Gläubiger größere Verluste erleiden, als er erlitten hätte, wenn das Institut im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens abgewickelt worden wäre (das so genannte „no creditor worse off-Prinzip“), wobei dieses Prinzip indes nicht die Möglichkeit der zuständigen Abwicklungsbehörde beeinträchtigt, eine Abwicklungsmaßnahme anzuwenden, sondern lediglich zu einem Ausgleichsanspruch der betroffenen Person führt. Dementsprechend üben die Abwicklungsbehörden ihre Befugnisse im Rahmen des Bail-in-Instruments grundsätzlich so aus, dass (i) Instrumente des harten Kernkapitals zunächst verringert werden und bis zu ihrer vollen Höhe Verluste tragen, (ii) danach der Nennbetrag der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals dauerhaft herabgeschrieben wird oder die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals in ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden, (iii) danach der Nennbetrag der Instrumente des Ergänzungskapitals (zu denen auch nachrangige Schuldverschreibungen gehören) dauerhaft herabgeschrieben wird oder die Instrumente des Ergänzungskapitals in ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden, und (iv) danach so genannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (zu denen auch nicht nachrangige Schuldverschreibungen gehören) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens dauerhaft herabgeschrieben oder in ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden.

Das Abwicklungsmechanismusgesetz (AbwMechG) sieht unter anderem vor, dass bestimmte unbesicherte nicht-nachrangige Schuldtitel – zu denen auch die Schuldverschreibungen und Forderungen aus Pfandbriefen, die nicht ausreichend durch Deckungswerte gedeckt sind, in Höhe des nicht durch Deckungswerte gedeckten Betrages, gehören können – in der Insolvenz kraft Gesetzes allen anderen nichtnachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Range nachgehen sollen und dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden (derartige Schuldtitel im durch § 46 f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang werden nachfolgend als **Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen** bezeichnet). Dadurch entfällt auf derartige Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen in der Insolvenz oder bei einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung ein entsprechend größerer Verlustanteil und insofern ist eine Anlage in diese Schuldverschreibungen mit höheren Risiken verbunden. Diese Änderung betrifft jedoch nicht diejenigen Schuldtitel, bei denen die geschuldete Leistung (i) vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist, bei dem es sich nicht lediglich um die Entwicklung eines Referenzzinssatzes handelt, oder (ii) auf andere Weise denn durch Geldzahlung zu erfolgen hat.

Zum Datum des Basisprospekts liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung für eine Änderung des Kreditwesengesetzes (**KWG**) vor, der aufgrund von Präzisierungen der europarechtlichen Grundlagen in der BRRD eine Änderung der Insolvenzrangfolge für Verbindlichkeiten von Kreditinstituten vorsieht. Danach werden zukünftig Schuldtitel nur dann den Rang von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen haben, wenn diese Schuldtitel zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben und in den vertraglichen Bedingungen ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird (sog. **Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht**). Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen in Form von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht wird in den Emissionsbedingungen dem neuen gesetzlichen Erfordernis entsprechend auf den niedrigeren Rang dieser Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren hingewiesen werden.

Anleger in **nachrangige Schuldverschreibungen** sind von Maßnahmen und Verfahren der Gläubigerbeteiligung in besonders starkem Maße betroffen. Die mit nachrangigen Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder stellen Ergänzungskapital der Emittentin im Sinne der bankaufsichtlichen Eigenkapitalvorschriften dar und werden als solche bei einer Auflösung, in der Insolvenz sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vor einer Heranziehung sämtlicher nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin zur Verlustdeckung herangezogen. Eine Heranziehung zur Verlustdeckung ist zudem schon dann möglich, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung zumindest in naher Zukunft bevorsteht. Potenzielle Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie bereits (weit) vor einer Insolvenz in besonders starkem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden. Es ist zudem auch zu erwarten, dass die Preise (Kurse) nachrangiger Schuldverschreibungen besonders sensitiv auf Änderungen der Bonität beziehungsweise der Ratings im Fall einer Krise der Emittentin reagieren.

(b) Risiken, die potenzielle Anleger berücksichtigen sollten:

Potenzielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten berücksichtigen, dass sie im Falle einer Krise der Emittentin und damit bereits vor einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin oder vor Einleitung entsprechender Verfahren dem Risiko eines Ausfalls ausgesetzt sind, und dass es in einem solchen Szenario wahrscheinlich ist, dass sie ihr investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren oder dass die Schuldverschreibungen oder andere Verbindlichkeiten in ein oder mehrere Eigenkapitalinstrumente der Emittentin (zum Beispiel Grundkapital) umgewandelt werden. Potenzielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein, dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für angeschlagene Banken, falls überhaupt, potenziell allein als letztes Mittel zum Einsatz kommt, nachdem die Abwicklungsmaßnahmen, einschließlich des Bail-in-Instruments, so umfassend wie möglich erwogen und gegebenenfalls eingesetzt wurden.

Risiken auf Grund von eventuellen Maßnahmen nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz

Als deutsches Kreditinstitut unterliegt die Emittentin dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz („KredReorgG“), durch das unter anderem besondere Verfahren zur Restrukturierung von deutschen Kreditinstituten eingeführt wurde: (i) das Sanierungsverfahren gemäß § 2 ff. KredReorgG und (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß § 7 ff. KredReorgG. Die vorgenannten Verfahren unter dem KredReorgG bestehen zusätzlich zu eventuellen Verfahren, Maßnahmen oder Schritten im Rahmen des SRM. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass Verfahren nach dem KredReorgG nur durch das betroffene Kreditinstitut eingeleitet werden können, wohingegen die Einleitung von eventuellen Verfahren, Maßnahmen oder Schritten im Rahmen des SRM nicht die Zustimmung des betroffenen Kreditinstituts erfordert.

Während ein Sanierungsverfahren nach dem KredReorgG grundsätzlich nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eingreift, kann ein im Rahmen des Reorganisationsverfahrens aufgestellter Reorganisationsplan nach dem KredReorgG Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts beeinträchtigen, einschließlich einer Reduzierung des Nennbetrages bestehender Forderungen oder eines Aufschubs der Fälligkeit von zu leistenden Zahlungen. Diese Maßnahmen könnten sich jedoch nicht auf den Deckungsstock für Pfandbriefe beziehen. Die im Reorganisationsplan vorgeschlagenen Maßnahmen unterliegen einem Mechanismus für Mehrheitsabstimmungen der Gläubiger und Anteilseigner des betreffenden Kreditinstituts, durch den der Reorganisationsplan nicht zustimmenden Gläubiger überstimmt werden können. Darüber hinaus sieht das KredReorgG detaillierte Regelungen zum Abstimmungsverfahren, zu den erforderlichen Mehrheiten und zu Unbeachtlichkeit von Gegenstimmen vor. Maßnahmen im Rahmen des KredReorgG werden nur auf Antrag des jeweiligen Kreditinstituts und mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde und des zuständigen Oberlandesgerichts eingeleitet. Die Ansprüche der Gläubiger von Schuldverschreibungen sind damit durch ein Sanierungs- und Reorganisationsverfahren (oder dessen Ankündigung) dem Risiko ähnlicher nachteiliger Auswirkungen ausgesetzt wie solche, die mit einer Frühinterventions- oder Abwicklungsmaßnahme nach dem BRRD, dem SAG und der SRM-Verordnung verbunden sind (siehe in diesem Zusammenhang „Risiken bankspezifischer Sanierungs- und Abwicklungsverfahren, einschließlich des Bail-in Risikos“).

2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung fest verzinslich. Der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegt insbesondere dem Risiko, dass der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge eines Ansteigens der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt („Marktzins“) sinkt. Während der Zinssatz der Schuldverschreibungen für die Laufzeit der Schuldverschreibungen festgelegt ist, ändert sich der Marktzins üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Kurs der Schuldverschreibungen in die entgegengesetzte Richtung, bis die Rendite der betroffenen Schuldverschreibungen in etwa dem Marktzins entspricht. Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs der Schuldverschreibungen. Wenn der Marktzins fällt, steigt der Kurs der Schuldverschreibungen üblicherweise. Anleger sollten sich bewusst sein, dass dementsprechend bei Verkauf der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit der erzielte Preis erheblich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen kann (siehe auch nachfolgend unter „Marktpreisrisiken“ im Unterabschnitt „Marktrisiken“).

Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Inhaber von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Im schlimmsten Fall kann der variable Zinssatz für eine Zinsperiode null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält. Zu beachten ist dabei, dass der Referenzzinssatz auch dann die Grundlage für die Berechnung des variablen Zinssatzes bildet, wenn er negativ ist. Das bedeutet, dass im Fall einer positiven Marge diese Marge ganz oder teilweise verloren geht, wenn diese positive Marge mit dem negativen Referenzzinssatz verrechnet wird.

Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Ertrag von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zu bestimmen. Beim Erwerb von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung können Anleger daher aufgrund der schwankenden Zinserträge die endgültige Rendite der Schuldverschreibungen zum Kaufzeitpunkt nicht feststellen, sodass auch ein Rentabilitätsvergleich gegenüber Anlagen mit längerer Zinsbindungsfrist nicht möglich ist.

Risiken aus der Regulierung bzw. Reform von „Benchmarks“ für Schuldverschreibungen, die an solche Benchmarks geknüpft sind

Zinssätze, Indizes und sonstige Referenzwerte, die als "Benchmarks" im Sinne der EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die Benchmark-Verordnung) gelten, sind Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können bewirken, dass sich solche Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln, ganz wegfallen oder auch zu anderen nicht vorhersehbaren Auswirkungen führen. Jede dieser Folgen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf Schuldverschreibungen auswirken, die an eine solche Benchmark geknüpft sind und die mit einer Anlage in solche Schuldverschreibungen erzielbare Rendite reduzieren.

Die Benchmark-Verordnung wurde am 29. Juni 2016 veröffentlicht und ist seit dem 1. Januar 2018 vollständig in Kraft. Die Benchmark-Verordnung regelt die Bereitstellung von Benchmarks, die Übermittlung von Eingabedaten zur Bestimmung einer Benchmark sowie die Verwendung einer Benchmark innerhalb der EU. Sie sieht unter Berücksichtigung der maßgeblichen Übergangsfristen u. a. Folgendes vor: (i) Administratoren von Benchmarks müssen zugelassen oder registriert sein (oder falls sie nicht in der EU ansässig sind, müssen sie gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein) und (ii) in der EU beaufsichtigte Unternehmen (unter ihnen die Emittentin) dürfen keine Benchmarks von Administratoren verwenden, die nicht gemäß der Benchmark-Verordnung zugelassen oder registriert sind (oder falls diese nicht in der EU ansässig sind, die nicht als gleichwertig gelten bzw. nicht anderweitig anerkannt oder bestätigt sind).

Die Benchmark-Verordnung könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schuldverschreibungen haben, die an eine Benchmark geknüpft sind, unter anderem unter den folgenden Umständen:

- wenn der Administrator der Benchmark, gegebenenfalls nach Ablauf der maßgeblichen Übergangsfristen, keine Zulassung oder Registrierung erhalten hat oder, falls er in einem Drittland niedergelassen ist, und er nicht als gleichwertig gilt oder anderweitig anerkannt ist oder bestätigt wurde, dürfte diese Benchmark für bestimmte Zwecke nicht von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen verwendet werden;
- die Methodik oder sonstige Regelungen der Benchmark könnten geändert werden, um die Anforderungen der Benchmark-Verordnung zu erfüllen und diese Änderungen könnten (unter anderem) dazu führen, dass der Satz oder der Stand der Benchmark sinkt oder steigt, sich eine solche Benchmark anders

als in der Vergangenheit entwickelt, sich auf die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder des veröffentlichten Stands der Benchmark auswirken oder sonstige nicht vorhersehbare Auswirkungen haben; und

- eine Benchmark könnte eingestellt werden.

Jeder der vorstehend genannten Umstände könnte, in Abhängigkeit von der jeweiligen Benchmark und den anwendbaren Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, möglicherweise zu einer Aufhebung der Börsennotierung der Schuldverschreibungen oder zu einer Anpassung oder einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen führen oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben.

Generell könnten die auf nationaler oder internationaler Ebene durchgeführten Reformen oder die allgemein verstärkten aufsichtsrechtlichen Überprüfungen von Benchmarks zu erhöhten Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung einer Benchmark oder einer sonstigen Beteiligung an der Ermittlung einer Benchmark sowie der Einhaltung dieser Vorschriften und Erfüllung dieser Anforderungen führen. Diese Faktoren könnten sich wie folgt auf Benchmarks auswirken: (i) Marktteilnehmer könnten sich dazu entscheiden, an der weiteren Verwaltung der Benchmarks bzw. der weiteren Übermittlung von Eingabedaten zur Benchmark nicht mehr mitzuwirken, (ii) Änderungen des Regelwerks oder der Methodik der Benchmark könnten ausgelöst werden oder (iii) die Benchmark könnte wegfallen. Jede der oben genannten Änderungen oder jede weitere folgende Änderung infolge nationaler, internationaler oder sonstiger Reformen oder sonstiger Initiativen oder Untersuchungen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf den Wert und die erzielbare Rendite mit Schuldverschreibungen auswirken, die an eine Benchmark geknüpft sind.

Den Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die möglichen Risiken, die sich aus der Einführung der Regulierung von Benchmarks und der Anwendung der Benchmark-Verordnung ergeben, und deren Auswirkungen auf an Benchmarks geknüpfte Schuldverschreibungen zu informieren und gegebenenfalls die Unterstützung durch fachliche Berater einzuholen.

Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des bzw. der Referenzwerte. Veränderungen im Wert des bzw. der Referenzwerte beeinflussen den Marktwert der Schuldverschreibungen, und es ist nicht vorhersehbar, ob der bzw. die Referenzwerte eine positive Wertentwicklung aufweisen werden. Der Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des bzw. der Referenzwerte seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Schuldverschreibungen bezogen auf Referenzzinssätze

Referenzzinssätze werden im Wesentlichen durch Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die wiederum durch volkswirtschaftliche Faktoren (wie beispielsweise dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten und Wechselkursentwicklungen), Spekulationen sowie Maßnahmen von Regierungen sowie Zentral- und Notenbanken beeinflusst werden. Diese Faktoren können erhebliche Bewegungen und Schwankungen der Referenzzinssätze verursachen und können zudem den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Regelmäßig haben die Emittentin und die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Ermittlung der Referenzzinssätze. Diese werden in der Regel von einer unabhängigen Organisation oder einer staatlichen Behörde ermittelt, häufig auf der Grundlage von durch die Marktteilnehmer bereitgestellten Informationen, zu denen auch die Emittentin gehören kann. Die Berechnungsmethode und sonstige Methodik zur Ermittlung der Referenzzinssätze kann zukünftig geändert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Berechnung der Referenzzinssätze oder die Veröffentlichung von Informationen über die Referenzzinssätze während der Laufzeit der Schuldverschreibungen geändert, eingestellt oder ausgesetzt wird. Jedes dieser Ereignisse kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Risiken im Hinblick auf Nullkupon-Schuldverschreibungen

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden grundsätzlich mit einem Abschlag auf den Nennbetrag begeben. Anstelle von periodischen Zinszahlungen wird die Emissionsrendite bis zur Fälligkeit durch die Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem Ausgabepreis gebildet. Der Gläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge des Anstiegens des Marktzinses fällt. Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatil als Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit ähnlicher Laufzeit.

Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen vorzeitig zum Nennbetrag bzw. – im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen – zum Amortisationsbetrag zu einem oder mehreren im Voraus festgelegten Zeitpunkten zurückzuzahlen. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit zurückzahlt, ist der Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass er die Erlöse aus der Rückzahlung nur zu schlechteren als den ursprünglichen Bedingungen wieder anlegen kann. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Inhaber der Schuldverschreibungen ergeben.

Die Ausübung des Rechts der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab, insbesondere von der tatsächlichen oder erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinskurve, der Verzinsung der Schuldverschreibungen sowie der tatsächlichen oder erwarteten Volatilität der Zinsmärkte. Es kann daher im Voraus keine eindeutige Aussage gemacht werden, ob und wann die Emittentin das Recht auf vorzeitige Rückzahlung ausüben wird. Der Inhaber der Schuldverschreibungen muss daher damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann vorzeitig zurückzahlt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Inhaber der Schuldverschreibungen besonders profitabel sind oder Kurssteigerungen erwartet werden können.

Risiken im Hinblick auf nachrangige Standardschuldverschreibungen

Werden die Standardschuldverschreibungen als nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben, stehen die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen untereinander im gleichen Rang. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, gehen die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach, so dass in Bezug auf die Schuldverschreibungen keine Zahlungen an die Anleihegläubiger erfolgen, solange nicht sämtliche vorrangigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger gegen die Emittentin in vollem Umfang befriedigt sind. Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen sind daher einem wesentlich höheren Ausfallrisiko ausgesetzt als Gläubiger aus nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin und müssen damit rechnen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

Anleihegläubiger sollten beachten, dass sie ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufrechnen können. Sicherheiten, gleich welcher Art, welche die Rechte der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen sichern, werden weder durch die Emittentin noch durch eines ihrer verbundenen Unternehmen noch durch eine dritte Partei, die eine enge Verbindung zur Emittentin oder zu ihren verbundenen Unternehmen aufweist, noch durch eine andere Person gehalten und weder jetzt noch zu einem späteren Zeitpunkt bestellt. Des Weiteren unterliegt die Kündigung, die vorzeitige Rückzahlung und der Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen bestimmten Beschränkungen. Die Bedingungen nachrangiger Schuldverschreibungen beeinflussen den Marktwert nachrangiger Schuldverschreibungen dahingehend, dass der Marktwert von Schuldverschreibungen derselben Emittentin und mit denselben Bedingungen, aber ohne Nachrang, grundsätzlich höher ist.

Die Anleihebedingungen von nachrangigen Standardschuldverschreibungen sehen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, ein Recht der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vor, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert oder ändern wird und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist bzw. sein wird. Übt die Emittentin ihr Recht zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen aus, werden die Schuldverschreibungen am vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen vorzeitigen Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit zurückzahlt, ist der Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass er die Erlöse aus der Rückzahlung nur zu schlechteren als den ursprünglichen Bedingungen wieder anlegen kann. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleihegläubiger ergeben.

Die Anleihebedingungen von nachrangigen Standardschuldverschreibungen sehen zudem, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, ein Recht der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung aus regulatorischen Gründen vor, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen aus anderen Gründen als einer Amortisierung nach Artikel 64 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (die „CRR“) nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder wird anrechnen dürfen oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt oder unterliegen wird als am Emissionstag. Übt die Emittentin ihr Recht zur vorzeitigen Rückzahlung aus regulatorischen Gründen aus, werden die Schuldverschreibungen an dem in der Kündigung bestimmten Tag für die vorzeitige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der bis zu diesem Tag aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

Nachträglich kann der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede an-

wendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Rückzahlungstag unter anderen als den in den Anleihebedingungen beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig. Zu Risiken in Zusammenhang mit dem Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung siehe oben unter „Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit der Vorzeitigen Rückzahlung“.

Es sollte beachtet werden, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen als "relevante Kapitalinstrumente" unter den in der BRRD vorgesehenen Umständen ferner zwingend der Gesetzlichen Verlustabsorption unterliegen und vor nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zur Gesetzlichen Verlustabsorption herangezogen werden (siehe hierzu auch "Risiko bankspezifischer Sanierungs-, Reorganisations- und Abwicklungsverfahren, einschließlich des Bail-in Risikos" unter D.2). „**Gesetzliche Verlustabsorption**“ bezeichnet eine auf der Grundlage der BRRD ergehende Anordnung einer Zuständigen Behörde, nach der – jeweils nach Maßgabe der BRRD – die nachrangigen Schuldverschreibungen in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden, der Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise herabgeschrieben wird oder die Schuldverschreibungen auf sonstige Weise zur Absorption von Verlusten der Emittentin herangezogen werden. „**BRRD**“ bezeichnet für die Zwecke dieses Absatzes jedes auf die Emittentin anwendbare Gesetz in der jeweils gültigen Fassung, das die Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive) umsetzt, insbesondere das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland, sowie jedes sonstige auf die Emittentin anwendbare Sanierungs- oder Abwicklungsgesetz, das einer Behörde die Befugnis verleiht, unter Eingriff in Gläubigerrechte Maßnahmen zur Absorption von Verlusten eines Kreditinstituts anzuordnen, einschließlich der SRM-Verordnung. „**Zuständige Behörde**“ bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung sowie jede sonstige Behörde, die mit der Befugnis zur Anordnung einer Gesetzlichen Verlustabsorption ausgestattet ist, einschließlich insbesondere des Ausschusses der Europäischen Union für die einheitliche Abwicklung.

Der Eintritt einer Gesetzlichen Verlustabsorption stellt keinen Kündigungsgrund in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen dar. Soweit eine Zuständige Behörde eine Gesetzliche Verlustabsorption in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen angeordnet hat, stehen dem Anleihegläubiger keinerlei Ansprüche aus den betreffenden nachrangigen Schuldverschreibungen mehr zu, und er hat aufgrund der Gesetzlichen Verlustabsorption keinerlei sonstige Ansprüche gegen die Emittentin.

Ferner ist zu erwarten, dass sich Änderungen der Bonität der Emittentin oder ihres Ratings, insbesondere im Falle einer Krise der Emittentin, merklich und zeitnah auf die Preise der nachrangigen Schuldverschreibungen auswirken.

Allgemeine Risikofaktoren

Marktrisiken

Liquiditätsrisiko

Unabhängig davon, ob Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen sind oder nicht, gibt es keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen fortbestehen wird. Die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, führt nicht unbedingt zu einer höheren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Inhaber seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann. Darüber hinaus sollten Anleger berücksichtigen, dass das tatsächliche Volumen der Schuldverschreibungen erheblich unter dem angebotenen bzw. dem geplanten Angebotsvolumen liegen kann.

Marktpreisrisiken

Die Entwicklung der Kurse der Schuldverschreibungen während der Laufzeit hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z. B. von Änderungen des Marktzinses, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Inflation. Der Gläubiger ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen infolge von Marktpreisentwicklungen während der Laufzeit unter den Nennbetrag fällt und er im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet.

Allgemeine Investitionsrisiken

Transaktionskosten

Beim Kauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Preis der Schuldverschreibungen verschiedene Nebenkosten (Transaktionskosten, Provisionen) an, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen verringern können. Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind, müssen Anleihegläubiger auch die Folgekosten (z. B. Depotentgelte) berücksichtigen. Anleger sollten sich vor Erwerb der Schuldverschreibungen über die mit dem Erwerb, der Verwahrung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

Angebotsvolumen

Der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Clearing-System hinterlegten Schuldverschreibungen zu. Das tatsächliche Volumen der ausgegebenen Schuldverschreibungen hängt vom Platzierungserfolg ab und kann sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen durch Rückkäufe der Emittentin verringern. Anleger sollten daher beachten, dass auf Grundlage des angegebenen Gesamtnennbetrags keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt möglich sind.

Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen oder einzuschränken. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibungen

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zum Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen, d. h. er muss die laufenden Kreditzinsen tragen und den aufgenommenen Betrag zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Der Inhaber der Schuldverschreibungen sollte nicht darauf vertrauen, aus Gewinnen einer Schuldverschreibung den Kredit zurückzahlen und die Zinslast bestreiten zu können.

Risiken aufgrund des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes

Das durch Artikel 1 des Restrukturierungsgesetzes vom 9. Dezember 2010 in das deutsche Recht eingeführte und seit dem 1. Januar 2011 geltende Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz begründet Möglichkeiten zur Restrukturierung von Kreditinstituten in wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einem Stadium, bevor ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden muss. Dies beinhaltet insbesondere die Durchführung eines Sanierungsverfahrens im Falle der Sanierungsbedürftigkeit und die Durchführung eines Reorganisationsverfahrens im Falle einer Bestandsgefährdung, die zu einer Systemgefährdung führt. Die vorgenannten Verfahren bestehen zusätzlich zu eventuellen Verfahren, Maßnahmen oder Schritten im Rahmen des SRM.

Maßnahmen nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz können, ohne dass die Zustimmung der betroffenen Anleihegläubiger eingeholt werden muss, deren Rechtsposition verschlechtern, z.B. durch die Einräumung eines Zahlungsaufschubs oder die Herabsetzung von Forderungen oder durch die Schaffung von Zahlungsverpflichtungen, die gegenüber den Schuldverschreibungen vorrangig sind.

Dieser Risikofaktor gilt für Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind. Trotz des bei Pfandbriefen geltenden Trennungsprinzips kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Restrukturierungsmaßnahmen auch im Fall von Pfandbriefen nachteilige Auswirkungen auf die Rechtspositionen von Anleihegläubigern haben

können.

Abschreibungs- und „Bail-in“-Risiko

Die Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("BRRD") vom 15. Mai 2014 war bis zum 1. Januar 2015 durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen (SAG).

Die BRRD sieht ein europaweit einheitliches Vorgehen bei der Abwicklung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzholdinggesellschaften und Zweigstellen von Instituten mit Sitz außerhalb der EU vor und beinhaltet neben den materiellen Vorgaben zur möglichen Verlustbeteiligung der Gläubiger einer Bank Bestimmungen, nach denen zusätzliche Entscheidungszuständigkeiten und Befugnisse für Aufsichtsbehörden, zusätzliche Organisations- und Meldepflichten für Banken vorgesehen sind. In der BRRD wird ein Minimum von Abwicklungsinstrumenten festgelegt. Die Mitgliedstaaten haben jedoch die Möglichkeit, spezifische nationale Instrumente und Befugnisse für den Umgang mit ausfallenden Instituten beizubehalten, sofern diese zusätzlichen Befugnisse mit den Grundsätzen und Zielen des Bankenabwicklungsrahmens entsprechend der BRRD vereinbar sind und sofern sie einer wirksamen Gruppenabwicklung nicht im Wege stehen. Die Vorgaben der BRRD wurden in Deutschland durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmes für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ("BRRD-Umsetzungsgesetz", veröffentlicht am 18.12.2014, im Wesentlichen in Kraft seit dem 01.01.2015) eingeführt. Das BRRD-Umsetzungsgesetz entkoppelt die Regelungen zur Abwicklungsplanung aus dem Kreditwesengesetz ("KWG") und führt ein spezielles Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (das "SAG") ein, welches zum 01.01.2015 in Kraft getreten ist.

Die BRRD enthält auch Bestimmungen, nach denen der zuständigen Aufsichts- und/oder sonstigen Behörde bestimmte Abwicklungsbefugnisse eingeräumt werden müssen. Gemäß der BRRD erhalten die Abwicklungsbehörden unter gewissen Umständen die Befugnis, die Forderungen von nicht besicherten Gläubigern eines ausfallenden Instituts abzuschreiben und/oder Forderungen in Eigenkapital umzuwandeln (sog. "Bail-in-Instrument"). Dieses Bail-in-Instrument ist trotz einer bis 1. Januar 2016 laufenden Umsetzungsfrist in der BRRD, in Deutschland durch das SAG bereits ab 1. Januar 2015 anzuwenden. Die jeweils zuständige Abwicklungsbehörde hat im Rahmen des Bail-in-Instruments die Befugnis, bei Eintritt bestimmter Ereignisse bestehende Anteile herabzuschreiben oder zu löschen. Zudem kann sie relevante Kapitalinstrumente sowie berücksichtigungsfähige (sogenannte "bail-in-fähige") Verbindlichkeiten (d. h. Eigenmittelinstrumente wie beispielsweise nachrangige Schulden und, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen bei bestimmten Verbindlichkeiten, auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten) eines ausfallenden Instituts herabschreiben oder diese herabschreibungsfähigen Verbindlichkeiten zu bestimmten Umwandlungssätzen, die wertangemessen sein müssen in Eigenkapital umwandeln. Damit soll die Finanzlage des Kreditinstituts gestärkt werden und ihm, vorbehaltlich einer angemessenen Restrukturierung, die Fortführung seiner Geschäftstätigkeit ermöglicht werden.

Nach dem SAG ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ("FMSA"). Die FMSA wendet die Regelungen des SAG auf Grundlage eines Abwicklungskonzepts an, das durch den europäischen Abwicklungsausschuss (dem Single Resolution Board – "SRB") beschlossen und ihr zur Durchführung vorgelegt wird. Wird in diesem Zusammenhang ein Bail-In-Instrument angeordnet, gilt die entsprechende Forderung als beglichen und herabgeschriebene oder umgewandelte Beträge wären demzufolge unwiderruflich verloren. Die Inhaber der betreffenden Instrumente hätten – unabhängig davon, ob die Finanzlage der Bank wiederhergestellt wird – in Höhe der Abschreibung bzw. Umwandlung keine Ansprüche mehr aus diesen Instrumenten. Die Inhaber der betreffenden Instrumente dürfen jedoch durch die Anwendung der Bail-in-Instrumente nicht schlechter gestellt werden als bei Durchführung eines normalen Insolvenzverfahrens.

Die Umsetzung der BRRD in nationales Recht könnte daher die Rechte der Anleger einschränken. Dies wäre beispielsweise im Fall einer Abwicklung der Emittentin der Fall, die den Verlust der gesamten Anlage zur Folge haben kann und sich – auch vor Eintritt der Nichttragfähigkeit bzw. der Abwicklung – nachteilig auf den Marktwert auswirken kann. Da die Emittentin ein Kreditinstitut ist, besteht für die Anleger also stets das Risiko, dass sie, auch gegen ihren Willen und auch wenn solche Regelungen zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere noch nicht existieren, Abschlüsse oder eine sonstige Schlechterstellung, bis hin zum Gesamtverlust, auf ihre Forderungen hinnehmen müssen, um eine Insolvenz der Emittentin abzuwenden, d.h. bereits zu einem Zeitpunkt, zu welchem die Emittentin noch nicht insolvent ist.

Risiken in Bezug auf den Rang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen

Gläubiger der Schuldverschreibungen der Emittentin sind dem Risiko eines vollständigen oder teilweisen Verlusts ihrer Forderungen aus den Schuldverschreibungen ausgesetzt, das im Hinblick auf seine Eintrittswahrscheinlichkeit sowie hinsichtlich der Höhe des aus ihm resultierenden potenziellen Verlusts zum einen davon abhängt, welchen Rang die Forderungen in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin einnehmen, zum anderen davon, ob und an welcher Stelle innerhalb der so genannten „Haftungskaskade“ das „Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente“ oder das „Instrument der Gläubigerbeteiligung“ (wie jeweils

unten näher erläutert) im Falle der Abwicklung der Emittentin auf die Schuldverschreibungen des Gläubigers angewendet werden kann.

a) Insolvenzzrangfolge

Der Rang einer Forderung im Insolvenzverfahren entscheidet darüber, an welcher Rangstelle ihr Gläubiger in der Insolvenz des Schuldners aus der Insolvenzmasse befriedigt wird. Forderungen mit dem höchsten insolvenzrechtlichen Rang werden zuerst bedient, danach in absteigender Reihenfolge die Forderungen mit dem jeweils niedrigeren Rang. Je höher der insolvenzrechtliche Rang der Forderungen aus einer Schuldverschreibung, umso größer sind also die Chancen, aus der Insolvenzmasse zumindest teilweise wegen dieser Forderungen befriedigt zu werden. Je niedriger der Rang der Forderungen aus einer Schuldverschreibung, umso wahrscheinlicher ist es, dass die Insolvenzmasse nicht zur Befriedigung der Forderungen ausreicht und der Gläubiger somit mit seinen Forderungen aus der Schuldverschreibung ganz oder teilweise ausfällt.

Zum Datum dieses Prospekts stellt sich die Insolvenzzrangfolge nach Ansicht der Emittentin in ihren wesentlichen Zügen wie folgt dar (beginnend mit Instrumenten beziehungsweise Forderungen mit dem niedrigsten Rang hin zu denen mit dem höchsten Rang):

1. Anteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals
2. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals
3. Instrumente des Ergänzungskapitals
4. Unbesicherte, kraft vertraglicher Abrede nachrangige Verbindlichkeiten, die kein Instrument des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals sind, sofern die Nachrangabrede den Rang nicht weiter spezifiziert.
Hinweis: Vertragliche Nachrangabreden können die Stellung der Forderung innerhalb des Nachrangs grundsätzlich frei regeln, so dass vertraglich nachrangig gestellte Forderungen in der Insolvenz auch einen höheren oder niedrigeren Rang innerhalb der Kapitalinstrumente und nachrangigen Verbindlichkeiten einnehmen können.
5. Nachrangige Insolvenzforderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 Insolvenzordnung in der dort geregelten Rangfolge
6. Unbesicherte, nicht nachrangige Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 Kreditwesengesetz („KWG“). Dies sind Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar sind, sowie Schutdscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen, die keine Einlagen im Sinne des § 46f Abs. 4 Nr. 1 oder 2 KWG (nachstehende Ziffern 8 und 9) sind. Nicht unter § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG fallen Schuldtitel, die keine *bail-in*-fähigen Verbindlichkeiten (wie unten unter der Überschrift „Haftungskaskade“ definiert) sind, die von nicht insolvenzfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts begeben wurden oder bei denen es sich um Geldmarktinstrumente handelt.
7. Unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten, die keine Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG sind und die auch keine unter die nachfolgenden Ziffern 8 bis 12 fallenden Verbindlichkeiten darstellen. Die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (die zum 01.01.2018 in die BaFin eingegliedert wurde), die BaFin und die Deutsche Bundesbank haben eine „Gemeinsame Auslegungshilfe zur insolvenzrechtlichen Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten nach § 46f Abs. 5 – 7 KWG n.F.“ veröffentlicht, in der sie ihre Interpretation der Vorschrift des § 46f Abs. 7 KWG darstellen.
8. Entschädigungsfähige Einlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 18 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes („SAG“) von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen nach Artikel 2 Abs. 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, sowie solche Einlagen bei Instituten mit Sitz in der Europäischen Union, die entschädigungsfähige Einlagen waren, wenn sie nicht von deren Niederlassungen außerhalb der Europäischen Union angenommen worden waren.
9. Gedeckte Einlagen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 23 SAG sowie Ansprüche, die aufgrund der Erfüllung eines Entschädigungsanspruchs nach § 16 des Einlagensicherungsgesetzes auf das Einlagensicherungssystem übergegangen sind.
10. Kosten des Insolvenzverfahrens im Sinne des § 54 Insolvenzordnung und sonstige Masseverbindlichkeiten im Sinne des § 55 Insolvenzordnung.
11. Besicherte Insolvenzforderungen, deren Gläubiger ein Absonderungsrecht im Sinne §§ 49 bis 51 Insolvenzordnung zusteht.
12. Forderungen aus Rechten, die dem Gläubiger ein Aussonderungsrecht im Sinne der §§ 47, 48 Insolvenzordnung gewähren.

b) Haftungskaskade

Der Rang einer Forderung in der Insolvenz wirkt sich auch bei der Abwicklung der Emittentin nach dem SAG und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 („**SRM-Verordnung**“) aus. Liegen die Voraussetzungen für eine solche Abwicklung vor, können die zuständigen Abwicklungsbehörden auf „relevante Kapitalinstrumente“ das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und auf „*bail-in*-fähige Verbindlichkeiten“ das Instrument der Gläubigerbeteiligung anwenden, aufgrund derer das jeweilige Instrument oder die jeweilige Verbindlichkeit zum Zwecke des Verlustausgleichs oder einer Rekapitalisierung ganz oder teilweise herabgeschrieben oder in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden kann (so genannter „**Bail-in**“). Dabei sind „**relevante Kapitalinstrumente**“ die Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals. „***bail-in*-fähige Verbindlichkeiten**“ sind alle sonstigen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, soweit sie nicht nach § 92 Abs. 2 SAG beziehungsweise Artikel 27 Abs. 3 SRM-Verordnung vom Bail-in ausgeschlossen sind.

Bei der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und des Instruments der Gläubigerbeteiligung hat die Abwicklungsbehörde die so genannte „**Haftungskaskade**“ gemäß § 97 Abs. 1 SAG beziehungsweise Artikel 17 SRM-Verordnung zu berücksichtigen. Hiernach werden im Rahmen eines Bail-in zunächst relevante Kapitalinstrumente und erst danach bail-in-fähige Verbindlichkeiten zum Verlustausgleich oder zur Rekapitalisierung herangezogen. Innerhalb der relevanten Kapitalinstrumente werden zunächst die Instrumente des harten Kernkapitals, dann die des zusätzlichen Kernkapitals und danach die des Ergänzungskapitals herangezogen, was im Ergebnis zu einer Lastenverteilung entsprechend der insolvenzrechtlichen Rangfolge dieser Instrumente führt. Innerhalb der Gruppe der bail-in-fähigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten entsprechend ihrem Rang im Insolvenzverfahren heranzuziehen, d.h. die Verbindlichkeiten mit dem niedrigeren Rang werden zuerst herangezogen und erst danach in aufsteigender Reihenfolge die Verbindlichkeiten der jeweils höherrangigen Gruppe. Je niedriger der Rang einer Forderung im Insolvenzverfahren, umso größer ist demnach auch die Wahrscheinlichkeit, dass die betreffende Forderung im Rahmen eines Bail-in zum Verlustausgleich oder zu einer Rekapitalisierung herangezogen wird.

Die Haftungskaskade entspricht damit grundsätzlich der Insolvenzzrangfolge. Allerdings gehören unbesicherte, kraft vertraglicher Abrede nachrangige Verbindlichkeiten, wenn sie keine relevanten Kapitalinstrumente sind, zu den bail-in-fähigen Verbindlichkeiten. Als solche werden sie unabhängig davon, welchen Rang innerhalb der nachrangigen Verbindlichkeiten sie der zugrundeliegenden Nachrangabrede gemäß einnehmen (und damit insbesondere auch dann, wenn sie insolvenzrechtlich den Rang eines relevanten Kapitalinstrumentes haben), erst nach den relevanten Kapitalinstrumenten zu einem Bail-in herabgezogen. Erst nach vollständigem Verbrauch aller relevanten Kapitalinstrumente für den Bail-in werden sie, sofern und soweit erforderlich, ebenfalls zum Bail-in herangezogen. Für ihre Haftung im Rahmen des Bail-in ist dann wieder die Insolvenzzrangfolge uneingeschränkt maßgeblich, so dass auf dieser Stufe ihr Rang gemäß der zugrundeliegenden Nachrangabrede relevant wird.

Darüber hinaus sind bestimmte Verbindlichkeiten nach § 92 Abs. 2 SAG beziehungsweise Artikel 27 Abs. 3 SRM-Verordnung vom Bail-in ausgeschlossen. Während diese nicht bail-in fähigen Verbindlichkeiten im Rahmen eines Insolvenzverfahrens im selben Verhältnis wie alle anderen Forderungen mit demselben insolvenzrechtlichen Rang befriedigt werden beziehungsweise ausfallen, werden sie im Rahmen eines Bail-in nicht zum Verlustausgleich oder zu einer Rekapitalisierung herangezogen. Dadurch erhöht sich der Verlustausgleichs- beziehungsweise Rekapitalisierungsbetrag, der von den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und gegebenenfalls auch den Gläubigern bail-in-fähiger Verbindlichkeiten mit einem niedrigeren oder demselben insolvenzrechtlichen Rang zu tragen ist, um den aggregierten Betrag aller nicht bail-in-fähigen Verbindlichkeiten.

Nach Ansicht der Emittentin zählen zu den nicht bail-in-fähigen Verbindlichkeiten:

1. Gedeckte Einlagen bis zur Höhe des Deckungsniveaus gemäß § 8 Einlagensicherungsgesetz
2. Besicherte Verbindlichkeiten einschließlich Pfandbriefe und andere gedeckte Schuldverschreibungen, einschließlich in Deckung befindlicher Derivategeschäfte
3. Verbindlichkeiten aus der Verwahrung von Kundenvermögen oder Kundengeldern
4. Verbindlichkeiten aus einem Treuhandverhältnis
5. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Instituten mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen
6. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen gegenüber Zahlungssystemen, Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen oder den Betreibern oder anderen Teilnehmern an solchen Systemen, wenn diese Verbindlichkeiten aus einer Teilnahme am System resultieren
7. Verbindlichkeiten gegenüber
 - (i) Beschäftigten aufgrund bestehender Gehaltsforderungen, Rentenleistungen oder anderer fester Vergütungen,
 - (ii) Geschäfts- oder Handelsgläubigern aufgrund von Lieferungen und Leistungen, die für den laufenden Geschäftsbetrieb des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, und
 - (iii) Einlagensicherungssystemen aufgrund von Beitragspflichten.

Die oben geschilderten Abweichungen zwischen Haftungskaskade und Insolvenzzrangfolge in Bezug auf vertraglich nachrangige Verbindlichkeiten, die keine relevanten Kapitalinstrumente sind, sowie in Bezug auf nicht bail-in-fähige Verbindlichkeiten kann zwar zu einem Ausgleichsanspruch der Gläubiger führen, die aufgrund dieser Abweichungen im Rahmen eines Bail-in schlechter gestellt sind als sie es im Falle einer Abwicklung der Emittentin im Rahmen eines Insolvenzverfahrens waren (so genanntes „no creditor worse off-Prinzip“). Die Abweichung steht der Durchführung eines Bail-in nach Maßgabe der Haftungskaskade jedoch nicht entgegen. Zudem ist der Ausgleichsanspruch erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erfüllen und kann unter Umständen, da er auf Basis einer Bewertung zu bemessen ist, im Rahmen derer der hypothetische Verlauf eines Insolvenzverfahrens abzuschätzen ist, keinen objektiv vollwertigen Ausgleich für den erlittenen Nachteil darstellen.

c) Risiken, die potenzielle Investoren berücksichtigen sollten

Potenzielle Investoren in Schuldverschreibungen der Emittentin sollten berücksichtigen, dass die Wahrscheinlichkeit, im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin mit Forderungen aus den Schuldverschreibungen ganz oder teilweise auszufallen, sowie die Wahrscheinlichkeit, im Falle der Abwicklung der Emittentin nach dem SAG beziehungsweise der SRM-Verordnung die Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Rahmen eines Bail-in aufgrund einer Herabschreibung oder Umwandlung in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals ganz oder teilweise zu verlieren, davon abhängt, welchen Rang die Forderungen aus den Schuldverschreibungen in der Insolvenz beziehungsweise der Haftungskaskade einnehmen. Im Hinblick auf die Haftungs-

kaskade sollten potenzielle Investoren darüber hinaus berücksichtigen, dass vom Bail-in ausgeschlossene Verbindlichkeiten nicht zum Bail-in herangezogen werden können, womit sich der anteilige Betrag erhöht, mit dem die Schuldverschreibungen des Gläubigers zum Verlustausgleich oder zu einer Rekapitalisierung herangezogen werden könnten.

Potenzielle Investoren sollten daher vor einem Investment in die Schuldverschreibungen der Emittentin die Stellung der jeweiligen Schuldverschreibung in der Insolvenzrangfolge und der Haftungskaskade unabhängig und gegebenenfalls unter Hinzuziehung fachkundiger Berater genau prüfen.

Potenzielle Investoren in nachrangige Schuldverschreibungen sollten berücksichtigen, dass diese Instrumente des Ergänzungskapitals darstellen sollen und daher nach Ansicht der Emittentin nach dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht grundsätzlich an Rangstelle 3 der oben beschriebenen Insolvenzrangfolge stehen. Die Wahrscheinlichkeit, mit diesen Forderungen im Falle der Insolvenz der Emittentin auszufallen oder im Falle der Abwicklung der Emittentin im Rahmen eines Bail-in zum Verlustausgleich oder zu einer Rekapitalisierung herangezogen zu werden, ist daher bei nachrangigen Schuldverschreibungen wesentlich höher als bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen.

Potenzielle Investoren in nicht nachrangige Schuldverschreibungen sollten ihr Augenmerk unter anderem darauf richten, ob die jeweilige Schuldverschreibung einen unbesicherten, nicht nachrangigen Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (= senior non-preferred Schuldverschreibung nach neuem Recht) darstellt, so dass die aus ihr resultierenden Forderungen nach Ansicht der Emittentin unter Rangstelle 6 der oben beschriebenen Insolvenzrangfolge fallen. Dabei sollten potenzielle Investoren berücksichtigen, dass aus den Endgültigen Bedingungen jeweils ersichtlich ist, ob es sich bei der Emission um senior-non-preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt oder nicht.

Ferner sollten potenzielle Investoren in Schuldverschreibungen der Emittentin berücksichtigen, dass die Insolvenzrangfolge sowie die Haftungskaskade in der Zukunft kraft Gesetzes geändert werden könnte (und zwar grundsätzlich auch mit Rückwirkung). Schließlich sollten potenzielle Investoren berücksichtigen, dass die Emittentin zum Datum dieses Prospekts (vorbehaltlich zu diesem Zeitpunkt noch nicht abzusehender Rechtsänderungen im Zusammenhang mit dem vorgenannten Gesetzespaket zur Änderung der CCR, BRRD und SRM-Verordnung) damit rechnet, dass sie zum Zwecke der Erfüllung der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (vgl. hierzu den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sowie die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit“) einen wesentlichen Anteil ihrer nicht nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang von Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (beziehungsweise in dem diesem Rang nach künftigem Recht entsprechenden Rang) oder im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten emittieren wird.

Risiko Steuerliche Auswirkungen der Anlage

Die Rendite der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe verringert werden.

Kapitalerträge auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe oder von dem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe realisierte Veräußerungsgewinne sind in seiner Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig. Zu den Steuerrisiken zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung (in Deutschland und ihrer Heimatrechtsordnung), die Auswirkungen durch die sogenannte Abgeltungssteuer sowie mögliche Steuerkonsequenzen aufgrund der FATCA-Regulierung (Foreign Account Tax Compliance Act) in den USA.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zum Datum dieses Basisprospekts oder des Erwerbs ändert.

Eine Änderung des Steuerrechts oder der Steuerpraxis kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe und/oder den Marktpreis der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken.

Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte

Ausgabepreis und Gebühren bzw. sonstige Kosten

Im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen rechnerischen Wert der Schuldverschreibungen enthalten sein. Diese Vertriebsmarge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen

unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Die Vertriebsmarge enthält die Aufwendungen für Entgelte wie Vertriebsbonifikationen, die die Emittentin erhebt und an Vertriebspartner weitergibt. Die Vertriebsmarge beeinträchtigt die Ertragsmöglichkeit des Anlegers.

Die Vertriebsbonifikationen werden an die Vertriebspartner weitergegeben und können auf Ebene des Vertriebspartners Interessenkonflikte zulasten des Anlegers zur Folge haben, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Vertriebsbonifikation bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben.

Handeln als Market-Maker für die Schuldverschreibungen

Die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle kann für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftreten, d. h. unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Geld- und Briefkurse für die Schuldverschreibungen stellen, zu denen die Anleger die Schuldverschreibungen kaufen oder verkaufen können. Durch ein solches „Market-Making“ wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der rechnerische Wert der Schuldverschreibungen, der unter anderem von der Höhe der Zinssätze im Vergleich zu dem Marktzinsniveau abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Schuldverschreibungen und bestimmten Markteinschätzungen fest. Berücksichtigt wird darüber hinaus ein etwaiger, für die Schuldverschreibungen ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag.

Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen enthaltene Strukturierungsgebühr oder sonstige Erträge, wenn diese nach der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten, wie beispielsweise erhobene Verwaltungsentgelte, werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Schuldverschreibungen (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom rechnerischen Wert der Schuldverschreibungen abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen gegebenenfalls enthaltene Strukturierungsgebühr. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Schuldverschreibungen an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend von dem rechnerischen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Eine solche Abweichung vom rechnerischen Wert der Schuldverschreibungen kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Schuldverschreibungen gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Kursen abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Abgesehen hiervon bestehen im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Beratung durch die Hausbank

Aufgrund der gegenüber anderen Anlageformen erhöhten Risiken eignen sich die Schuldverschreibungen nur für Anleger, die sich der Art dieser Schuldverschreibungen und des Umfangs der damit verbundenen Risiken bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse oder Erfahrungen verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Hinsicht einschätzen zu können. Darüber hinaus wird potentiellen Anlegern empfohlen, sich vor einer Entscheidung zum Kauf der Schuldverschreibungen durch ihre Hausbank oder einen fachkundigen Finanz-, Rechts-, oder Steuerberater (insb. mit Blick auf die jeweilige persönliche Situation) beraten zu lassen.

3 Landesbank Saar (Registrierungsformular)

Die Beschreibung der Emittentin einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Landesbank Saar vom 28.05.2018 enthalten.

Die darin enthaltenen Informationen – mit Ausnahme des Abschnitts „Risikofaktoren“ (Seiten 6 –18) – sind durch Verweis gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz in den Prospekt einbezogen (siehe auch Abschnitt 9.5 „Liste mit Verweisen“). Die in dem Kapitel „Risikofaktoren“ des Registrierungsformulars enthaltenen emittentenbezogenen Risikofaktoren sind in Abschnitt 2.1. dieses Prospekts unter der Überschrift „Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“ dargestellt.

Das Registrierungsformular wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird auf Verlangen in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Zudem wurde es in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.saarlb.de/index.php?id=1243>) veröffentlicht.

4 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Die Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die in den Anleihebedingungen verbindlich geregelt ist. Die Anleihebedingungen enthalten insbesondere Definitionen zu den in der Allgemeinen Beschreibung der Wertpapiere verwendeten Begriffen. Im Hinblick auf das den Anleihegläubigern zustehende Anleiherecht ist zu beachten, dass die Anleihebedingungen allein maßgeblich sind.

4.1 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind, einschließlich Interessenkonflikten

An der Emission und dem Angebot der Schuldverschreibungen können gegebenenfalls von der Emittentin beauftragte natürliche und juristische Personen, z. B. als Berater oder Vertriebspartner, beteiligt sein, die möglicherweise eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Anleger entgegenstehen. Dieser Prospekt enthält in Kapitel 2. „Risikofaktoren“ unter „Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte“ bereits eine Beschreibung der potenziellen Interessenkonflikte, die der Emittentin bereits zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes bekannt sind. Die Endgültigen Bedingungen können darüber hinaus gegebenenfalls eine Beschreibung weiterer Interessen von Dritten – einschließlich Interessenkonflikte – enthalten, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

4.2 Gegenstand des Prospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen

Mit dem Begriff „Schuldverschreibungen“ sind sowohl Standardschuldverschreibungen als auch Pfandbriefe gemeint. Für Regelungen, die ausschließlich für Pfandbriefe gelten, wird der Begriff „Pfandbriefe“ genutzt. Für Regelungen, die ausschließlich für Standardschuldverschreibungen gelten, wird der Begriff „Standardschuldverschreibungen“ genutzt.

Sofern die angebotenen Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen Pfandbriefe darstellen, handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um Wertpapiere im Sinne des § 2 Nr. 1b) Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Artikels 22 Absatz 6 Ziffer 3 der Prospektverordnung (die „Schuldverschreibungen“ bzw. die „Pfandbriefe“). Außerdem unterliegen die Pfandbriefe den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Die Pfandbriefe können mit fester Verzinsung, variabler Verzinsung oder als Nullkupon-Schuldverschreibungen begeben werden, wie im Abschnitt 4.3.4 – Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen näher beschrieben.

Sofern die angebotenen Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen Standardschuldverschreibungen darstellen, handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um Wertpapiere im Sinne des § 2 Nr. 1b) Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Artikels 22 Absatz 6 Ziffer 4 der Prospektverordnung (die „Schuldverschreibungen“ bzw. die „Standardschuldverschreibungen“). Die Schuldverschreibungen können mit fester Verzinsung, variabler Verzinsung oder als Nullkupon-Schuldverschreibungen begeben werden, wie im Abschnitt 4.3.4 – Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen näher beschrieben.

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dar.

Der ISIN Code und die WKN sind für die Schuldverschreibungen auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen und/oder in Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen, Ziffer 2 der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen lauten auf einen festen, in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrag und haben Kapitalschutz, das heißt, die Schuldverschreibungen werden bei Endfälligkeit zum Nennbetrag bzw. – wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist – gegebenenfalls zu dem oder einem möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennbetrag oder im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen zum Amortisationsbetrag, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist

und mindestens dem Ausgabepreis entspricht, zurückgezahlt.

4.3 Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen

4.3.1 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

4.3.2 Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

4.3.3 Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei der

Clearstream Banking AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

(nachstehend „CBF“ genannt) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden und Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von CBF übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin und – sofern es sich bei den angebotenen Schuldverschreibungen entsprechend den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe handelt – des staatlich bestellten Treuhänders.

4.3.4 Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Die Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach den Anleihebedingungen. Jede Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber das in den Anleihebedingungen definierte Anleiherecht.

Die Schuldverschreibungen werden am in den Endgültigen Bedingungen genannten Rückzahlungstag zum Nennbetrag oder, wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, gegebenenfalls am vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennbetrag bzw. im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Amortisationsbetrag zurückgezahlt. Die Schuldverschreibungen können mit fester Verzinsung oder mit variabler Verzinsung ausgestattet sein. Darüber hinaus ist es auch möglich, die Schuldverschreibungen als Nullkupon-Schuldverschreibungen zu begeben.

4.3.4.1 Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung

Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinslaufbeginn während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird. Der Zinsbetrag wird unter Anwendung der nach den Endgültigen Bedingungen maßgeblichen Geschäftstageskonvention und Zinskonvention berechnet und ist jeweils nachträglich an dem entsprechenden Zinstermin zahlbar, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen geben auch an, welche Anpassungsregelung maßgeblich ist, d. h. ob im Fall einer Verschiebung des Zinstermins eine Anpassung der Zinsen erfolgt („Adjusted“) oder nicht („Unadjusted“). Aufgrund der Festlegung des Zinssatzes partizipiert der Anleihegläubiger nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau.

4.3.4.2 Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn während der Zinsperiode(n) jeweils mit einem variablen Zinssatz verzinst. Eine Zinsperiode ist jeweils der Zeitraum vom Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum ersten in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (ausschließlich) und danach von jedem in den Endgültigen Bedin-

gungen genannten Zinstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich), letztmalig bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) bzw. bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht). Der Zinsbetrag wird unter Anwendung der nach den Endgültigen Bedingungen maßgeblichen Geschäftstagekonvention und Zinskonvention berechnet und ist jeweils nachträglich an dem entsprechenden Zinstermin zahlbar, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen geben auch an, welche Anpassungsregelung maßgeblich ist, d. h. ob im Fall einer Verschiebung des Zinstermens eine Anpassung der Zinsen erfolgt („Adjusted“) oder nicht („Unadjusted“).

Der variable Zinssatz für eine bestimmte Zinsperiode wird jeweils am Zinsermittlungstag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode liegt, festgelegt und berechnet sich auf Basis eines Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Hinzurechnung oder Abzug einer Marge. Als Referenzzinssatz wird ein EURIBOR-Zinssatz verwendet, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen näher bestimmt:

- Ein EURIBOR-Zinssatz (z. B. der 3-Monats-, 6-Monats- oder 12-Monats-EURIBOR) bezeichnet dabei einen Zinssatz p. a., der für Euro-Einlagen für einen bestimmten Monatszeitraum im Rahmen von Interbankgeschäften festgestellt und am Zinsermittlungstag auf der Reuters-Bildschirmseite „EURIBOR01“ oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht wird. Informationen zur Wertentwicklung des maßgeblichen EURIBOR-Zinssatzes sind unter www.emmi-benchmarks.eu abrufbar.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ermitteln und festlegen.

Obwohl der Referenzzinssatz einen Wert von weniger als Null annehmen kann, ist der variable Zinssatz niemals negativ bzw. weniger als Null, da die Schuldverschreibungen deutschem Recht unterliegen, wonach negative Zinszahlungen unter Inhaberschuldverschreibungen rechtlich nicht möglich sind.

4.3.4.3 Nullkupon-Schuldverschreibungen

Nullkupon-Schuldverschreibungen werden üblicherweise mit einem Abschlag auf den Nennbetrag begeben. Periodische Zinszahlungen erfolgen nicht. Stattdessen wird die Emissionsrendite durch die Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem Ausgabepreis, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, gebildet.

4.3.4.4 Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung nicht anwendbar ist, sind die Schuldverschreibungen auch für die Emittentin unkündbar.

Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Bekanntmachung unter Einhaltung einer Mindestmitteilungsfrist zum Möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag bzw. zu einem der jeweiligen Möglichen vorzeitigen Rückzahlungstage vorzeitig zurückzuzahlen. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung erhält der Anleger den Nennbetrag bzw. – im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen – den Amortisationsbetrag zurückgezahlt.

4.3.4.5 Besonderheiten von nachrangigen Standardschuldverschreibungen

Werden die Standardschuldverschreibungen als nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben, stehen die Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, mit Ausnahme von all jenen nachrangigen Ansprüchen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder kraft Gesetzes gegenüber den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, sowie mit Ausnahme von den Ansprüchen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Artikeln 52 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, gehen die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach, so dass in Bezug auf die Schuldverschreibungen keine Zahlungen an die Anleihegläubiger erfolgen, solange nicht sämtliche vorrangigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger gegen die Emittentin in vollem Umfang befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldver-

schreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit irgendwelcher Art oder Garantie durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem weiteren Zeitpunkt gestellt werden.

Nachträglich kann der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Rückzahlungstag unter anderen als den in den Anleihebedingungen beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

Entsprechend den anwendbaren Vorschriften bezüglich der Einstufung der Schuldverschreibungen als Eigenkapital sollen die nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital (Tier 2) anrechenbar sein. Es gibt jedoch keine Garantie, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital (Tier 2) qualifiziert werden oder, falls sie als solches qualifiziert werden, diese Einstufung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bestehen bleibt oder dass diese Schuldverschreibungen von zukünftigen EU-Regularien bezüglich Kapitalerhaltung ausgenommen werden. Hiermit hängt das Recht der Emittentin zusammen, die nachrangigen Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu kündigen, wenn die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde nicht mehr berechtigt ist, die nachrangigen Standardschuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln.

Die Anleihebedingungen von nachrangigen Standardschuldverschreibungen sehen zudem, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, ein Recht der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vor, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert oder ändern wird und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist bzw. sein wird. Übt die Emittentin ihr Recht zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen aus, werden die Schuldverschreibungen am vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen vorzeitigen Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

4.3.5 Rendite über Gesamtlaufzeit

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen um Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung oder Nullkupon-Schuldverschreibungen handelt, entspricht die Rendite der Schuldverschreibungen der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rendite über die gesamte Laufzeit, wobei die dort genannte Rendite nicht Depotgebühren, Transaktionskosten oder sonstige Nebenkosten berücksichtigt.

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ist zu beachten, dass die Verzinsung zu Beginn der Laufzeit nicht feststeht, weshalb zu Beginn der Laufzeit keine Angaben zur erwarteten Rendite gemacht werden können.

Die Rendite wird wie folgt berechnet:

Die Rendite für Schuldverschreibungen wird nach der Standard-ISMA-Methode berechnet, der zu Folge der Effektivzinssatz von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung täglicher Stückzinsen ermittelt wird.

4.3.6 Status und Rang

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe handelt, stellen die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Hypothekenpfandbriefen bzw. Öffentlichen Pfandbriefen der Emittentin. Pfandbriefe werden stets nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes durch ein Portfolio geeigneter Deckungswerte besichert. Sollte über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren eröffnet werden, fallen die von ihr gehaltenen Deckungswerte nicht in die Insolvenzmasse. Das heißt, die Forderungen der Pfandbriefgläubiger sind im Falle der Insolvenz aus den in das Deckungsregister eingetragenen Deckungswerten voll zu befriedigen.

Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind und bei denen es sich nicht um nachrangige Schuldverschreibungen und nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt, begründen diese nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Bei Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt, begründen diese nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die

untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen um Standardschuldverschreibungen handelt, die nach den Endgültigen Bedingungen nachrangig sind, begründen die Standardschuldverschreibungen nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von all jenen nachrangigen Ansprüchen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder kraft Gesetzes gegenüber den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, sowie mit Ausnahme von den Ansprüchen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Artikeln 52 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.

4.3.7 Verjährung

Die Ansprüche des Anleihegläubigers aus dem Anleiherecht unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB von drei Jahren.

4.3.8 Ermächtigung

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Beschlusses des Vorstands der Emittentin begeben.

4.3.9 Emissionstag

Der Emissionstag ist auf dem Deckblatt der jeweiligen Endgültigen Bedingungen und/oder in Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen, Ziffer 3, der Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.4 Allgemeine Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen für Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen

Falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, können die Schuldverschreibungen in der Form von Pfandbriefen begeben werden.

Grundlage für das Pfandbriefgeschäft der SaarLB ist das Pfandbriefgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die nachfolgenden allgemeinen Informationen über Pfandbriefe stellen auf die Fassung des Pfandbriefgesetzes zum Datum des Basisprospektes ab.

Bestimmungen für alle Pfandbriefgattungen

Aufsicht

Die Emission von Pfandbriefen unterliegt den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**). Eine Bank darf Pfandbriefe nur mit einer von der BaFin erteilten Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts (oder aufgrund einer Bestandsschutzregelung gemäß Pfandbriefgesetz) emittieren. Die BaFin übt die Aufsicht über die Pfandbriefbanken nach den Vorgaben des Pfandbriefgesetzes und des Kreditwesengesetzes aus. Das Pfandbriefgesetz gibt der BaFin weitreichende Informationsrechte. Eine Pfandbriefbank muss der BaFin vierteljährlich Meldung über die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe und Werthaltigkeit der Deckungsmassen machen. Pfandbriefbanken, die bestimmte Kriterien erfüllen, unterliegen darüber hinaus auch der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank (**EZB**) nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die Capital Requirements Regulation (**CRR**)).

Charakter von Pfandbriefen

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, für die die Pfandbriefbank unmittelbar haftet, die jedoch zusätzlich durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte (die **Deckungsmasse**) gesichert oder "gedeckt" werden. Eine Pfandbriefbank kann unterschiedliche Gattungen von Pfandbriefen emittieren, zum Beispiel Hypothekenpfandbriefe oder Öffentliche Pfandbriefe. Für jede Pfandbriefgattung existiert eine eigene Deckungsmasse, d.h. eine Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe, eine für Öffentliche Pfandbriefe usw.

Pfandbriefdeckung

Die jederzeitige Deckung aller umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach dem Barwert, der die Zins- und Til-

gungsverpflichtungen einbezieht, muss sichergestellt sein. Der Barwert der eingetragenen Deckungswerte muss den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen (**Sichernde Überdeckung**). Diese Sichernde Überdeckung muss aus hochliquiden Werten bestehen. Zulässige Werte für die Sichernde Überdeckung sind (i) bestimmte Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen) des Bundes, eines Sondervermögens des Bundes, eines Landes, der Europäischen Union, eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, oder, sofern deren Risikogewicht entsprechend dem Rating einer anerkannten internationalen Ratingagentur der Bonitätsstufe 1 nach Tabelle 1 des Artikels 114 Absatz 2 der CRR zugeordnet worden ist, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas oder Japans, (ii) Schuldverschreibungen, die von einer der unter (i) genannten Stellen garantiert werden, und (iii) Guthaben bei der EZB, bei Zentralbanken eines EU-Mitgliedstaates oder bei bestimmten geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der unter (i) genannten Staaten, sofern diese bestimmte Ratingkriterien erfüllen und der Pfandbriefbank die Höhe der Forderung bereits bei Erwerb bekannt ist.

Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität der jeweiligen Deckungsmasse für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der fällig werdenden Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten und der fällig werdenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen. Dabei ist für jeden Tag die Summe der bis zu diesem Tag anfallenden Tagesdifferenzen zu bilden. Die größte sich ergebende negative Summe in den nächsten 180 Tagen muss jederzeit durch EZB-fähige Deckungswerte und die Werte der Sichernden Überdeckung gedeckt sein.

Schließlich muss der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung auch in Höhe des Nennbetrags oder, sollte dieser höher sein, in Höhe des maximalen Einlösungswerts (der bei Emission bekannt sein muss) jederzeit durch die betreffende Deckungsmasse gedeckt sein.

Falls eine werthaltige Deckung nicht sichergestellt erscheint oder falls bestimmte Mängel festgestellt wurden, ist die BaFin berechtigt, über die oben beschriebene Pfandbriefdeckung hinausgehende Deckungsanforderungen anzuordnen.

Treuhänder

Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder hat weit reichende Aufgaben bei der Überwachung der Pfandbriefbank hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Der Treuhänder überwacht insbesondere das Vorhandensein der Pfandbriefdeckung. Pfandbriefe dürfen nur mit einer Deckungsbescheinigung des Treuhänders ausgegeben werden.

Deckungsregister

Die Pfandbriefbank muss die einzelnen Deckungswerte und die Ansprüche aus Derivaten in das Deckungsregister für die jeweilige Deckungsmasse einer bestimmten Pfandbriefgattung eintragen. Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners eingetragen werden. Im Deckungsregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders gelöscht werden.

Deckungsmasse für Hypothekendarfandbriefe

Die Deckungsmasse für Hypothekendarfandbriefe besteht in erster Linie aus Hypotheken, die bis zur Höhe der ersten 60 % des Beleihungswerts des belasteten Grundstücks zur Deckung benutzt werden dürfen. Dieser Beleihungswert wird von einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachter der Pfandbriefbank gemäß umfangreichen Wertermittlungsregeln ermittelt. Der Beleihungswert ist der Wert, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Veräußerbarkeit (Berücksichtigung der nachhaltigen Objektmerkmale und regionalen Marktgegebenheiten ohne spekulative Elemente) ergibt; er darf den nach anerkannten Bewertungsverfahren ermittelten Marktwert nicht übersteigen. Die Hypotheken müssen auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung lasten, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und die Grundstücke, an denen die belasteten Rechte bestehen, müssen in Deutschland, einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada, in Japan, in Australien, in Neuseeland oder in Singapur belegen sein. Grundschulden und solche ausländische Sicherungsrechte, die eine vergleichbare Sicherheit bieten und den Gläubiger berechtigen, seine Forderung auch durch Verwertung des belasteten Grundstücks oder Rechts zu befriedigen, stehen den Hypotheken gleich. Beleihungen außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrags der Beleihungen, bei denen Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann die Deckungsmasse für Hypothekendarfandbriefe in begrenztem Umfang auch die folgenden weiteren Werte enthalten: (i) bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Forderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung, (ii) bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfandbriefe und vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen die oben unter (i) und (ii) genannten Werte der Sichernden Überdeckung sowie Geldforderungen gegen die EZB, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach Maßgabe von Artikel 119 Absatz 1 der CRR (d.h. nach dem Rating bestimmter anerkannter Ratingagenturen) ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der CRR, ein der Bonitätsstufe 2 entspre-

chendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der CRR in Verbindung mit der diesbezüglichen Allgemeinverfügung der BaFin vom 22.12.2014 oder ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 5 des Artikels 121 Absatz 1 der CRR zugeordnet ist, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist (dies schließt jeweils Forderungen aus Kontoguthaben bei den genannten Stellen ein), (iii) bis zu insgesamt 20 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehenpfandbriefe diejenigen Werte, die auch in der unten beschriebenen Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe enthalten sein dürfen, wobei die unter (ii) genannten Deckungswerte angerechnet werden, und (iv) Ansprüche aus zulässigen Derivategeschäften, die mit bestimmten geeigneten Vertragspartnern auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abgeschlossen wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Ansprüche aus diesen Derivategeschäften im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank oder der anderen von ihr gehaltenen Deckungsmassen nicht beeinträchtigt werden können. Der Anteil der Ansprüche der Pfandbriefbank aus den in die Deckungsmasse aufgenommenen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der Deckungswerte in der Deckungsmasse sowie der Anteil der Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus diesen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehenpfandbriefe zuzüglich der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften dürfen jeweils 12 % nicht überschreiten; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Barwerte.

Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe

Die Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe kann Geldforderungen aus der Vergabe von Darlehen, aus Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften oder andere als einredefrei anerkannte Forderungen enthalten, die sich gegen bestimmte öffentliche Schuldner richten, insbesondere gegen (i) den Bund, die Länder, Gebietskörperschaften und sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Körperschaften in Deutschland, (ii) andere EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sowie deren Zentralnotenbanken, Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften, (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada sowie deren Zentralnotenbanken, sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (iv) Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften der unter (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder ein Rating der Bonitätsstufe 1 besitzen, (v) die Europäische Zentralbank sowie bestimmte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, (vi) öffentliche Stellen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats, (vii) öffentliche Stellen der unter Buchstabe (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (viii) Schuldner, für deren Verbindlichkeiten eine der unter (i) bis (v) genannten öffentlichen Stellen oder bestimmte Exportkreditversicherer, die die Anforderungen an eine öffentliche Stelle i.S.v. Buchstabe (vi) oder (vii) erfüllen, die volle Gewährleistung übernommen hat. Soweit sich die Forderungen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz oder Kanada, deren öffentliche Stellen sowie multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen richten bzw. (mit Ausnahme der öffentlichen Stellen) von diesen gewährleistet werden, reicht eine Zuordnung des Schuldners bzw. des Garanten zur Bonitätsstufe 2 dann aus, wenn diese bei Eintragung der Forderung in das Deckungsregister der Bonitätsstufe 1 zugeordnet waren und solche Forderungen 20 % des Gesamtbetrags der ausstehenden Öffentlichen Pfandbriefe nicht übersteigen. Forderungen gegen Schuldner oder Garanten außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrags der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen, wobei eine Anrechnung auf diese 10 % Grenze nicht erfolgt, wenn ein EU- oder EWR-Mitgliedstaat, die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada sowie weitere bestimmte Schuldner, insbesondere einer der oben bezeichneten Exportkreditversicherer, sich verpflichtet hat, die Pfandbriefbank für den Fall der Entziehung der Forderung schadlos zu stellen und nur wenn sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger auf den Anspruch auf Schadlosstellung erstreckt.

Die Deckungsmasse kann darüber hinaus die folgenden Werte enthalten: (i) bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Forderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung (ii) bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe Geldforderungen gegen die EZB, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach Maßgabe von Artikel 119 Absatz 1 der CRR (d.h. nach dem Rating bestimmter anerkannter Ratingagenturen) ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der CRR, ein der Bonitätsstufe 2 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der CRR in Verbindung mit der diesbezüglichen Allgemeinverfügung der BaFin vom 22.12.2014 oder ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 5 des Artikels 121 Absatz 1 der CRR zugeordnet worden ist, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist (dies schließt jeweils Forderungen aus Kontoguthaben bei den genannten Stellen ein), und (iii) Ansprüche aus Derivategeschäften vorbehaltlich der oben beschriebenen Bedingungen und Beschränkungen.

Insolvenzverfahren

Insolvenzfremes Vermögen für die Pfandbriefgläubiger

Die in die Deckungsregister eingetragenen Werte bilden vom allgemeinen Vermögen der Pfandbriefbank getrennte Vermögensmassen, die nicht in die Insolvenzmasse fallen, wenn über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet wird (insolvenzfremes Vermögen). In diesem Fall bestehen die Deckungsmassen für die

jeweilige Pfandbriefgattung als eine Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit fort, deren Zweck die vollständige und fristgerechte Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten ist. Die Insolvenz der Pfandbriefbank führt daher nicht automatisch zur Insolvenz einer Deckungsmasse. Nur im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Deckungsmasse findet auf Antrag der BaFin in Bezug auf die betreffende Deckungsmasse (d.h. in Bezug auf die betreffende Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit) ein gesondertes Insolvenzverfahren für die betreffenden Pfandbriefgläubiger und die anderen Gläubiger von durch diese Deckungsmasse gedeckten Verbindlichkeiten statt. Sollten die Pfandbriefgläubiger in diesem Insolvenzverfahren einen Ausfall erleiden, können sie (oder für sie der oder die unten beschriebene(n) Sachwalter oder der Insolvenzverwalter über die Deckungsmasse) ihre Forderungen gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank.

Verwaltung durch Sachwalter

Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank werden ein bis drei Sachwalter zur Verwaltung der einzelnen Deckungsmassen und zur Geschäftsführung der jeweiligen Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ausschließlich zur Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten ernannt. Der oder die Sachwalter wird bzw. werden auf Antrag und Vorschlag der BaFin vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Bezug auf die Pfandbriefbank von dem für die Pfandbriefbank zuständigen Insolvenzgericht ernannt. Der oder die Sachwalter steht bzw. stehen unter der Aufsicht dieses Gerichts und der BaFin hinsichtlich der Pflichten der Pfandbriefbank im Zusammenhang mit der Verwaltung der Werte in der jeweiligen Deckungsmasse. Der oder die Sachwalter ist bzw. sind berechtigt, über die Werte in der Deckungsmasse zu verfügen und alle Zahlungen auf die betreffenden Deckungswerte einzuziehen, um die vollständige Befriedigung der Pfandbriefgläubiger sicherzustellen. Insbesondere kann der Sachwalter liquide Mittel zur zeitgerechten Bedienung der ausstehenden Pfandbriefe beschaffen. In dem Zusammenhang ist er auch berechtigt, ein neues Refinanzierungsregister nach dem Kreditwesengesetz einzurichten oder ein bestehendes Refinanzierungsregister der Pfandbriefbank zu nutzen. Da die Bankerlaubnis der Pfandbriefbank für die jeweilige Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit grundsätzlich fortbesteht, kann oder können der bzw. die Sachwalter mit Wirkung für die jeweilige Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit außerdem zu Refinanzierungszwecken Schuldverschreibungen emittieren oder an Zentralbankgeschäften teilnehmen. Soweit Deckungswerte offensichtlich nicht zur Befriedigung der Ansprüche notwendig sein werden, kann der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank verlangen, dass diese der Insolvenzmasse zugeführt werden. Eine Anfechtung der Handlungen des Sachwalters durch den Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank ist ausgeschlossen.

Der oder die Sachwalter kann bzw. können mit Zustimmung der BaFin alle oder einen Teil der Deckungswerte und Verbindlichkeiten aus den damit gedeckten Pfandbriefen auf eine andere Pfandbriefbank übertragen oder, soweit eine andere Pfandbriefbank die Haftung für die gedeckten Verbindlichkeiten übernimmt, die Deckungswerte ganz oder teilweise für diese andere Pfandbriefbank treuhänderisch verwalten.

Die oben beschriebenen Vorschriften des Pfandbriefgesetzes über das insolvenzfremde Vermögen für die Pfandbriefgläubiger und die Verwaltung durch den bzw. die Sachwalter sind im Falle von Maßnahmen nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz zu beachten. Im Falle einer Maßnahme nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz entsprechen die Rechte der Inhaber von Pfandbriefen den oben für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pfandbriefbank beschriebenen Rechten; entsprechendes gilt im Falle einer Übertragung des Pfandbriefgeschäfts durch die Anwendung der Instrumente der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L, Nr. 225, S. 1 vom 30.07.2014).

4.5 Bedingungen für das Angebot

4.5.1 Bedingungen

In Teil B der Endgültigen Bedingungen werden unter Punkt 4 die Bedingungen für das Angebot (Abverkauf ohne Zeichnungsfrist) aufgeführt. Es gelten folgende Regelungen:

Die Schuldverschreibungen werden ab dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Verkaufsbeginn öffentlich angeboten. Die Emittentin kann das Angebot jederzeit beenden.

Die Gesamtsumme der Emission wird in Teil A der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen werden über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das jeweilige Anlegerdepot führenden Bank übertragen.

4.5.2 Preisfestsetzung

Gemäß den Endgültigen Bedingungen „Bedingungen für das Angebot“ gelten die folgenden Regelungen:

Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen wird bei Verkaufsbeginn festgelegt und entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Ausgabepreis, der – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – einen Ausgabeabschlag bzw. Ausgabeaufschlag enthalten kann, der in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert ist. Anschließend wird der Verkaufspreis laufend an die Marktbedingungen angepasst.

Der Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis spiegelt den rechnerischen Wert der Schuldverschreibungen, unter Berücksichtigung der Vertriebsmarge und gegebenenfalls sonstiger Entgelte wider. Er kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag bzw. einen Ausgabeabschlag enthalten.

Der rechnerische Wert der Schuldverschreibungen wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei von verschiedenen veränderlichen Parametern ab. Hierzu zählen unter anderem derivative Komponenten, Zinssätze, Zinsvolatilitäten und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (sogenannte „Hedging-Instrumente“). Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Bei der Kalkulation der Vertriebsmarge berücksichtigt die Emittentin neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Schuldverschreibungen. In der Vertriebsmarge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Dritte gezahlt werden. Die Vertriebsmarge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bei vergleichbaren Wertpapieren vereinnahmen.

Darüber hinaus erhobene sonstige Entgelte oder Vergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten auch dazu verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter aufzuwenden hat sowie Aufwendungen für Provisionen, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Vertriebspartner gezahlt werden (sogenannte Vertriebsbonifikationen). Informationen hierzu sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner erhältlich. Beim Vertriebspartner kann der Anleger auch Informationen zu etwaigen Erwerbs- und Veräußerungskosten erfragen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen anfallen. Von der Emittentin werden dem Anleger über den Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge in Rechnung gestellt.

4.5.3 Platzierung

Die Schuldverschreibungen können bei den in den Endgültigen Bedingungen genannten Stellen bezogen werden. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, sind neben dem außerbörslichen Erwerb auch Zeichnungen über die in den Endgültigen Bedingungen genannte(n) Börse(n) möglich.

Sofern nach den Endgültigen Bedingungen eine Übernahme der Schuldverschreibungen stattfindet, werden die Schuldverschreibungen von dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Übernehmer durch Übernahmevertrag übernommen. Weiterhin werden die Endgültigen Bedingungen auch Angaben zum Übernahmevertrag und zum Datum des Übernahmevertrags enthalten. Die Übernahme- und – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – die Platzierungsprovision entspricht der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Übernahme- bzw. Platzierungsprovision.

4.6 Kategorien potenzieller Investoren

Die Endgültigen Bedingungen legen fest, ob die Schuldverschreibungen an Privatanleger und/oder institutionelle Investoren in der Bundesrepublik verkauft werden.

4.7 Zulassung zum Handel / Zahlstelle und Berechnungsstelle

4.7.1 Zulassung zum Handel

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, sollen die Schuldverschreibungen am Regulierten Markt der Börse Frankfurt oder einer sonstigen in den Endgültigen Bedingungen genannten Börse ab dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Einführungsdatum zum Handel zugelassen werden. Bereits begebene Schuldverschreibungen wurden ausschließlich am Regulierten Markt der Börse Frankfurt zugelassen. Sofern in den Endgültigen Bedingungen keine entsprechende Stelle genannt ist, ist eine Zulassung zum Handel nicht beabsichtigt.

4.7.2 Zahlstelle und Berechnungsstelle

Als Zahlstelle und – sofern es sich bei den Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen handelt – Berechnungsstelle fungiert die Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken.

4.8 Sonstige Angaben

4.8.1 Rating

Das Rating der Emittentin stellt die Meinung der Ratingagenturen über die allgemeine Kreditwürdigkeit eines Schuldners dar, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Es bezieht sich allein auf die Fähigkeit und Bereitschaft, die finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Agenturen berücksichtigen dabei auch externe Bonitätsfaktoren und Unterstützungsmechanismen.

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht von AAA/Aaa (beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis C/D (Zahlungsausfall). Die Ratingagenturen ergänzen das Rating um die Angabe eines sogenannten Ausblicks, der von „negativ“ über „stabil“ bis „positiv“ reichen kann. Im Folgenden ist die Ratingskala der beiden Ratinggeber der SaarLB aufgeführt:

Zum Zeitpunkt dieses Basisprospekts lauten die Ratings wie folgt:

Moody's		Fitch		Englische Bezeichnung	Deutsche Beschreibung
Long Term	Short Term	Long Term	Short Term		
Aaa	P-1	AAA	F1+	Prime (Triple A)	Schuldner höchster Bonität, Ausfallrisiko auch längerfristig so gut wie vernachlässigbar.
Aa1		AA+		High grade	Sichere Anlage, Ausfallrisiko so gut wie verlachlässigbar, längerfristig aber etwas schwerer einzuschätzen.
Aa2		AA			
Aa3		AA-	F1	Upper Medium grade	Sichere Anlage, sofern keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen.
A1		A+			
A2	P-2	A		F2	Lower Medium grade
A3		A-			
Baa1		P-3	BBB+	F3	Non Investmentgrade speculative
Baa2	BBB				
Baa3	BBB-				
Ba1	Not Prime	BB+	B	Highly Speculative	Hochspekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage sind Ausfälle wahrscheinlich.
Ba2		BB			
Ba3		BB-			
B1		B+	C	Substantial risks	Nur bei günstiger Entwicklung sind keine Ausfälle zu erwarten.
B2		B			
B3		B-			
Caa1		CCC	C	Extremely speculative	In default with little prospect for recovery
Caa2		CC			
Caa3		CC			
Ca		C	/	In default	Zahlungsausfall
C		RD			
	D				

Die internationalen Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH bescheinigen der SaarLB zur Zeit folgende Bonität:

Rating	Moody's	Fitch
Bank Deposit Rating	A1, stabil	
Long Term Issuer Rating	A2 negativ	A stabil
Short Term Issuer Rating	P-1	F1
Public Sector Pfandbriefe	-	AAA
BCA/Viability Rating	Ba1	bb+
Letzte Aktualisierung	12.12.2017	21.06.2018

Ein Rating der Emittentin spiegelt die Bonität der Emittentin wider, keinesfalls aber die möglichen Auswirkungen der bereits erläuterten Risiken aus der Schuldverschreibung auf den Marktwert derselben (vgl. „Risikofaktoren hinsichtlich der Schuldverschreibungen“). Ein etwaiges, auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen bezogenes Rating kann vom Rating der Emittentin abweichen.

Die unter dem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen können geratet sein oder nicht. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen geben an, ob ein Rating für die Schuldverschreibungen vorliegt und – sofern dies der Fall ist – über was für ein Rating die Schuldverschreibungen verfügen.

Moody's und Fitch sind in der Europäischen Gemeinschaft ansässig und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 (in der durch Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 geänderten Fassung) über Ratingagenturen registriert und in der Liste der registrierten Ratingagenturen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) unter <http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs> aufgeführt.

4.8.2 Kein unmittelbarer Anspruch gegen ein Einlagensicherungssystem

Die Schuldverschreibungen stellen nach § 6 Nr. 11 EinSiG nicht entschädigungsfähige Einlagen dar. Der Anleger hat wegen seiner Ansprüche aus den Schuldverschreibungen keine unmittelbaren Ansprüche gegen ein Einlagensicherungssystem im Sinne des § 2 Abs. 1 EinSiG.

5 Anleihebedingungen

5.1 Anleihebedingungen für Pfandbriefe

§ 1 (Form und Nennbetrag)

(1) Die Anleihe der Landesbank Saar (die „Emittentin“) wird in Euro, in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag (der „Gesamtnennbetrag“) sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „Stückelung“ oder der „Nennbetrag“) begeben. Bei der Anleihe handelt es sich um Hypothekendarlehen oder Öffentliche Pfandbriefe (jeweils die „Pfandbriefgattung“), wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt (die „Pfandbriefe“, die „Schuldverschreibungen“ oder in der Gesamtheit die „Anleihe“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.

(2) Die Pfandbriefe sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) hinterlegt ist. Ein Anspruch der Inhaber der Pfandbriefe (die „Anleihegläubiger“) auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Pfandbriefe und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin und des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 2 (Anleiherecht)

(1) Jeder Pfandbrief, mit Ausnahme von Nullkupon-Schuldverschreibungen, gewährt seinem Inhaber einen Anspruch auf Zahlung eines sich nach § 3 errechnenden Zinsbetrags an dem Zinstermin bzw. dem jeweiligen Zinstermin (sofern in den Endgültigen Bedingungen mehrere Zinstermine vorgesehen sind) sowie das in § 4 festgelegte Recht, von der Emittentin am Rückzahlungstag die Rückzahlung des Pfandbriefs zum Nennbetrag bzw. am vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) zum Nennbetrag zu verlangen (das „Anleiherecht“).

Jede Nullkupon-Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber das Recht, gemäß § 4 von der Emittentin am Rückzahlungstag die Rückzahlung des Pfandbriefs zum Nennbetrag bzw. am vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) den Amortisationsbetrag zu verlangen (das „Anleiherecht“). Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen besteht kein Anspruch auf periodische Zinszahlungen.

(2) Die Pfandbriefe sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung nicht anwendbar ist, sind die Pfandbriefe auch für die Emittentin nicht kündbar. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Pfandbriefe durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu dem bzw. den Möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag(en) vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) Sofern es die Emittentin im Fall von Pfandbriefen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, gleich aus welchem Grund, unterlässt, die Rückzahlung am Rückzahlungstag oder am vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) oder die Zinszahlung am Zinstermin bzw. an dem jeweiligen Zinstermin (sofern in den Endgültigen Bedingungen mehrere Zinstermine vorgesehen sind) in voller Höhe an CBF zu erbringen, wird der Nennbetrag oder der Zinsbetrag ab Fälligkeit zum gesetzlichen Zinssatz so lange verzinst, bis die Rückzahlung oder die Zinszahlung an CBF erfolgt ist.

§ 3 (Verzinsung)

Falls bzw. soweit nach den Endgültigen Bedingungen eine feste Verzinsung vorgesehen ist, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) (der „Zinslaufbeginn“) bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) (das „Zinsende“) bzw. bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4 Abs.

(2)) (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht) mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz (der „Zinssatz“) verzinst, wobei die Zinsen jeweils nachträglich am bzw. an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstermin(en) ((jeweils der „Zinstermin“) fällig sind.

(2) Der Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“) für jeden Zinstermin wird errechnet, indem der Zinssatz unter Berücksichtigung von Absatz (4) auf den Nennbetrag des Pfandbriefs bezogen wird. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(3) Ist ein Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)), erfolgt die Zinszahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen „Following“ als maßgebliche Geschäftstagekonvention angegeben ist. Ist in den Endgültigen Bedingungen „Modified Following“ als Geschäftstagekonvention angegeben und ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zinszahlung am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Unadjusted“ vorgesehen ist, besteht aufgrund dieser Verschiebung kein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Adjusted“ vorgesehen ist, werden der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der darauffolgende Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(4) Die Berechnung des zahlbaren Zinsbetrags erfolgt entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinskonvention auf taggenauer Basis („act/act ICMA“).

Falls bzw. soweit nach den Endgültigen Bedingungen eine variable Verzinsung vorgesehen ist, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz (Absatz (2)) verzinst, und zwar ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) (der „Zinslaufbeginn“) bis zum ersten in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (ausschließlich) (jeder ein „Zinstermin“) und danach von jedem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich), letztmalig bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) (das „Zinsende“) bzw. bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4 Abs. (2)) (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht) (jeweils die „Zinsperiode“). Die Zinsen sind nachträglich am jeweiligen Zinstermin fällig.

(2) Der Zinssatz (der „Zinssatz“) entspricht dem variablen Zinssatz. Der „variable Zinssatz“ für eine Zinsperiode ist der Referenzzinssatz, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Marge (die „Marge“). Der Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) entspricht nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen dem EURIBOR-Satz. „EURIBOR“ (European Interbank Offered Rate) bezeichnet dabei den als Prozentsatz per annum ausgedrückten, im Interbankenmarkt anwendbaren Referenzzinssatz für Einlagen in Euro für den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Monats-Zeitraum, wie er um 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Zinsermittlungstag auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ oder einer Nachfolgeside (die „Bildschirmseite“) veröffentlicht wird.

Der variable Zinssatz wird an jedem Zinsermittlungstag von der Berechnungsstelle für die folgende Zinsperiode festgestellt und nach § 7 bekanntgegeben. „Zinsermittlungstag“ ist der zweite Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. „Berechnungsstelle“ ist die Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken.

Sollte der EURIBOR-Satz für die jeweilige in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsperiode entfallen und ein geeigneter Ersatz-Referenzzinssatz zur Verfügung stehen, der entweder als Nachfolger des EURIBOR-Satzes offiziell bekanntgegeben wird oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ansicht der Emittentin dem EURIBOR-Satz in seiner Zusammensetzung möglichst nahekommt, tritt an die Stelle des EURIBOR-Satzes für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen dieser Ersatz-Referenzzinssatz. Voraussetzung hierfür ist, dass der Ersatz-Referenzzinssatz gemäß Artikel 29 Absatz (1) der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „**Benchmarks-Verordnung**“), von einem Administrator bereitgestellt wird, der in der Europäischen Union angesiedelt ist und in das Register nach Artikel 36 der Benchmarks-Verordnung eingetragen ist oder von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator für die Verwendung in der Europäischen Union bereitgestellt wird und der Ersatz-Referenzzinssatz sowie der Administrator in das Register nach Artikel 36 der Benchmarks-Verordnung eingetragen sind. Eine solche Ersetzung ist gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ermitteln und festlegen. Die Berechnungsstelle wird bei einer solchen Bestimmung allgemeine Marktstandards berücksichtigen.

(3) Der Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“) wird errechnet, indem der für den jeweiligen Zinstermin geltende Zinssatz

unter Berücksichtigung von Absatz (5) auf den Nennbetrag des Pfandbriefs bezogen wird. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(4) Ist ein Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)), erfolgt die Zinszahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen „Following“ als maßgebliche Geschäftstagekonvention angegeben ist. Ist in den Endgültigen Bedingungen „Modified Following“ als Geschäftstagekonvention angegeben und ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zinszahlung am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Unadjusted“ vorgesehen ist, besteht aufgrund dieser Verschiebung kein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Adjusted“ vorgesehen ist, werden der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der darauffolgende Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(5) Die Berechnung des zahlbaren Zinsbetrags erfolgt entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinskonvention auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch 360 („act/360“).

Falls nach den Endgültigen Bedingungen Nullkupon-Schuldverschreibungen vorliegen, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Pfandbriefe.

(2) Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Nennbetrag der Pfandbriefe vom Tag der Fälligkeit an bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen zu verzinsen, es sei denn, die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Emissionsrendite (die „Emissionsrendite“) der Pfandbriefe ist höher als der gesetzlich festgelegte Satz für Verzugszinsen, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums in Höhe der Emissionsrendite erfolgt.

(3) Der Zinsertrag ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabepreis und dem Nennwert.

§ 4

(Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung)

(1) Die Pfandbriefe werden, vorbehaltlich von Absatz (2) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) am in den Endgültigen Bedingungen genannten Rückzahlungstag (der „Rückzahlungstag“) von der Emittentin zum Nennbetrag an die Anleihegläubiger zurückgezahlt.

(2) Falls nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung nicht anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Pfandbriefe vorzeitig zurückzuzahlen.

Falls nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

Die Emittentin hat das Recht, die Pfandbriefe insgesamt, aber nicht teilweise zu dem bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag ((jeweils) der „mögliche vorzeitige Rückzahlungstag“) vorzeitig zum Nennbetrag bzw. – wenn es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen handelt – zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Amortisationsbetrag (der „Amortisationsbetrag“) zurückzuzahlen. Die Entscheidung über die vorzeitige Rückzahlung wird die Emittentin mit der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestmitteilungsfrist (die „Mindestmitteilungsfrist“) vor dem Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „vorzeitige Rückzahlungstag“) gemäß § 7 bekannt machen.

(3) Wenn der Rückzahlungstag bzw. vorzeitige Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht. „Bankgeschäftstag“ ist dabei jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) oder ein Nachfolgesystem dazu betriebsbereit ist.

§ 5

(Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Pfandbriefe bei Fälligkeit in Euro zu leisten.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Zahlstelle an CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (3) Zahlungen an CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.
- (4) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Anleihegläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Anleihegläubiger gemäß dem vorstehenden Satz zu zahlen sind.

§ 6 (Status)

Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Hypothekendarlehenpfandbriefen bzw. Öffentlichen Pfandbriefen der Emittentin.

§ 7 (Bekanntmachungen)

- (1) Alle die Pfandbriefe betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und im Börsenpflichtblatt veröffentlicht.
- (2) Anstelle oder neben der Veröffentlichung einer Mitteilung nach Absatz (1) kann die Emittentin eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger übermitteln.

§ 8 (Begebung weiterer Pfandbriefe, Rückkauf)

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Pfandbriefe“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Anleihe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Pfandbriefe zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Pfandbriefe können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 (Schlussbestimmungen)

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (4) Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Pfandbriefen für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Saarbrücken. Der Gerichtsstand Saarbrücken ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

5.2 Anleihebedingungen für nicht nachrangige Standardschuldverschreibungen

§ 1 (Form und Nennbetrag)

(1) Die Anleihe der Landesbank Saar (die „Emittentin“) wird in Euro, in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag (der „Gesamtnennbetrag“) sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „Stückelung“ oder der „Nennbetrag“) begeben. Bei der Anleihe handelt es sich um „Senior Preferred“- oder „Senior Non-Preferred“ Schuldverschreibungen (jeweils die „Art der Schuldverschreibungen“), wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt (die „Schuldverschreibungen“ oder in der Gesamtheit die „Anleihe“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.

(2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) hinterlegt ist. Ein Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 (Anleiherecht)

(1) Jede Schuldverschreibung, mit Ausnahme von Nullkupon-Schuldverschreibungen, gewährt ihrem Inhaber einen Anspruch auf Zahlung eines sich nach § 3 errechnenden Zinsbetrags an dem Zinstermin bzw. dem jeweiligen Zinstermin (sofern in den Endgültigen Bedingungen mehrere Zinstermine vorgesehen sind) sowie das in § 4 festgelegte Recht, von der Emittentin am Rückzahlungstag die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Nennbetrag bzw. am vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) zum Nennbetrag zu verlangen (das „Anleiherecht“).

Jede Nullkupon-Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber das Recht, gemäß § 4 von der Emittentin am Rückzahlungstag die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Nennbetrag bzw. am vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) den Amortisationsbetrag zu verlangen (das „Anleiherecht“). Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen besteht kein Anspruch auf periodische Zinszahlungen.

(2) Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung nicht anwendbar ist, sind die Schuldverschreibungen auch für die Emittentin nicht kündbar. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu dem bzw. den möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag(en) vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) Sofern es die Emittentin im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, gleich aus welchem Grund, unterlässt, die Rückzahlung am Rückzahlungstag oder am vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) oder die Zinszahlung am Zinstermin bzw. an dem jeweiligen Zinstermin (sofern in den Endgültigen Bedingungen mehrere Zinstermine vorgesehen sind) in voller Höhe an CBF zu erbringen, wird der Nennbetrag oder der Zinsbetrag ab Fälligkeit zum gesetzlichen Zinssatz so lange verzinst, bis die Rückzahlung oder die Zinszahlung an CBF erfolgt ist.

§ 3 (Verzinsung)

Falls bzw. soweit nach den Endgültigen Bedingungen eine feste Verzinsung vorgesehen ist, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) (der „Zinslaufbeginn“) bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) (das „Zinsende“) bzw. bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4 Abs. (2)) (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht) mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz (der „Zinssatz“) verzinst, wobei die Zinsen jeweils nachträglich am bzw. an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstermin(en) (jeweils der „Zinstermin“) fällig sind.

(2) Der Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“) für jeden Zinstermin wird errechnet, indem der Zinssatz unter

Berücksichtigung von Absatz (4) auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(3) Ist ein Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)), erfolgt die Zinszahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen „Following“ als maßgebliche Geschäftstagekonvention angegeben ist. Ist in den Endgültigen Bedingungen „Modified Following“ als Geschäftstagekonvention angegeben und ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zinszahlung am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Unadjusted“ vorgesehen ist, besteht aufgrund dieser Verschiebung kein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Adjusted“ vorgesehen ist, werden der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der darauffolgende Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(4) Die Berechnung des zahlbaren Zinsbetrags erfolgt entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinskonvention auf taggenauer Basis („act/act ICMA“).

Falls bzw. soweit nach den Endgültigen Bedingungen eine variable Verzinsung vorgesehen ist, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz (Absatz (2)) verzinst, und zwar ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) (der „Zinslaufbeginn“) bis zum ersten in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (ausschließlich) (jeder ein „Zinstermin“) und danach von jedem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich), letztmalig bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) (das „Zinsende“) bzw. bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4 Abs. (2)) (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht) (jeweils die „Zinsperiode“). Die Zinsen sind nachträglich am jeweiligen Zinstermin fällig.

(2) Der Zinssatz (der „Zinssatz“) entspricht dem variablen Zinssatz. Der „variable Zinssatz“ für eine Zinsperiode ist der Referenzzinssatz gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Marge (die „Marge“). Der Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) entspricht nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen dem EURIBOR-Satz. „EURIBOR“ (European Interbank Offered Rate) bezeichnet dabei den als Prozentsatz per annum ausgedrückten, im Interbankenmarkt anwendbaren Referenzzinssatz für Einlagen in Euro für den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Monats-Zeitraum, wie er um 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Zinstermittlungstag auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ oder einer Nachfolgersite (die „Bildschirmseite“) veröffentlicht wird.

Der variable Zinssatz wird an jedem Zinstermittlungstag von der Berechnungsstelle für die folgende Zinsperiode festgestellt und nach § 7 bekanntgegeben. „Zinstermittlungstag“ ist der zweite Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. „Berechnungsstelle“ ist die Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken.

Sollte der EURIBOR-Satz für die jeweilige in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsperiode entfallen und ein geeigneter Ersatz-Referenzzinssatz zur Verfügung stehen, der entweder als Nachfolger des EURIBOR-Satzes offiziell bekanntgegeben wird oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ansicht der Emittentin dem EURIBOR-Satz in seiner Zusammensetzung möglichst nahekommt, tritt an die Stelle des EURIBOR-Satzes für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen dieser Ersatz-Referenzzinssatz. Voraussetzung hierfür ist, dass der Ersatz-Referenzzinssatz gemäß Artikel 29 Absatz (1) der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „**Benchmarks-Verordnung**“), von einem Administrator bereitgestellt wird, der in der Europäischen Union angesiedelt ist und in das Register nach Artikel 36 der Benchmarks-Verordnung eingetragen ist oder von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator für die Verwendung in der Europäischen Union bereitgestellt wird und der Ersatz-Referenzzinssatz sowie der Administrator in das Register nach Artikel 36 der Benchmarks-Verordnung eingetragen sind. Eine solche Ersetzung ist gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ermitteln und festlegen. Die Berechnungsstelle wird bei einer solchen Bestimmung allgemeine Marktstandards berücksichtigen.

(3) Der Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“) wird errechnet, indem der für den jeweiligen Zinstermin geltende Zinssatz unter Berücksichtigung von Absatz (5) auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(4) Ist ein Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)), erfolgt die Zinszahlung am darauffolgenden

Bankgeschäftstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen „Following“ als maßgebliche Geschäftstagekonvention angegeben ist. Ist in den Endgültigen Bedingungen „Modified Following“ als Geschäftstagekonvention angegeben und ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zinszahlung am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Unadjusted“ vorgesehen ist, besteht aufgrund dieser Verschiebung kein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Adjusted“ vorgesehen ist, werden der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der darauffolgende Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(5) Die Berechnung des zahlbaren Zinsbetrags erfolgt entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinskonvention auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch 360 („act/360“).

Falls nach den Endgültigen Bedingungen Nullkupon-Schuldverschreibungen vorliegen, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

(2) Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Nennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit an bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen zu verzinsen, es sei denn, die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Emissionsrendite (die „Emissionsrendite“) der Schuldverschreibungen ist höher als der gesetzlich festgelegte Satz für Verzugszinsen, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums in Höhe der Emissionsrendite erfolgt.

(3) Der Zinsertrag ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabepreis und dem Nennwert.

§ 4

(Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung)

(1) Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich von Absatz (2) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist), am in den Endgültigen Bedingungen genannten Rückzahlungstag (der „Rückzahlungstag“) von der Emittentin zum Nennbetrag an die Anleihegläubiger zurückgezahlt.

(2) Falls nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung nicht anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen.

Falls nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, aber nicht teilweise zu dem bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag ((jeweils) der „mögliche vorzeitige Rückzahlungstag“) vorzeitig zum Nennbetrag bzw. – wenn es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen handelt – zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Amortisationsbetrag (der „Amortisationsbetrag“) zurückzuzahlen. Die Entscheidung über die vorzeitige Rückzahlung wird die Emittentin mit der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestmitteilungsfrist (die „Mindestmitteilungsfrist“) vor dem Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „vorzeitige Rückzahlungstag“) gemäß § 7 bekannt machen.

(3) Wenn der Rückzahlungstag bzw. vorzeitige Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht. „Bankgeschäftstag“ ist dabei jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) oder ein Nachfolgesystem dazu betriebsbereit ist.

§ 5

(Zahlungen)

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als

Zahlstelle an CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.

(3) Zahlungen an CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.

(4) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Anleihegläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Anleihegläubiger gemäß dem vorstehenden Satz zu zahlen sind.

§ 6 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt, einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
2. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]
3. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - a. Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - b. diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - c. sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).
4. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht handelt, einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
2. Anleger werden darauf hingewiesen, dass
 - a. es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, und
 - b. im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nachgehen, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.
3. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

4. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - a. Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - b. diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - c. sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung
 (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).
5. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

§ 7 (Bekanntmachungen)

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und im Börsenpflichtblatt veröffentlicht.
- (2) Anstelle oder neben der Veröffentlichung einer Mitteilung nach Absatz (1) kann die Emittentin eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger übermitteln.

§ 8 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf)

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Anleihe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Schuldverschreibungen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 (Schlussbestimmungen)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (4) Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Saarbrücken. Der Gerichtsstand Saarbrücken ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

5.3 Anleihebedingungen für nachrangige Standardschuldverschreibungen

§ 1 (Form und Nennbetrag)

(1) Die Anleihe der Landesbank Saar (die „Emittentin“) wird in Euro, in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag (der „Gesamtnennbetrag“) sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „Stückelung“ oder der „Nennbetrag“) begeben. Bei der Anleihe handelt es sich um Standardschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) oder in der Gesamtheit die „Anleihe“, die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.

(2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) hinterlegt ist. Ein Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 (Anleiherecht)

(1) Jede Schuldverschreibung gewährt dem Anleihegläubiger einen Anspruch auf Zahlung eines sich nach § 3 errechnenden Zinsbetrags an dem Zinstermin bzw. dem jeweiligen Zinstermin (sofern in den Endgültigen Bedingungen mehrere Zinstermine vorgesehen sind) sowie das in § 4 festgelegte Recht, von der Emittentin am Rückzahlungstag die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Nennbetrag bzw. am vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) zum Nennbetrag zu verlangen (das „Anleiherecht“).

(2) Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Bekanntmachung gemäß § 7 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig aus regulatorischen oder steuerrechtlichen Gründen zurückzuzahlen. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin (ordentliches Kündigungsrecht) anwendbar ist, ist die Emittentin zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu dem bzw. den möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag(en) vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grund, unterlässt, die Rückzahlung am Rückzahlungstag oder am Vorzeitigen Rückzahlungstag oder die Zinszahlung am Zinstermin bzw. an dem jeweiligen Zinstermin (sofern in den Endgültigen Bedingungen mehrere Zinstermine vorgesehen sind) in voller Höhe an CBF zu erbringen, wird der Nennbetrag oder der Zinsbetrag ab Fälligkeit zum gesetzlichen Zinssatz so lange verzinst, bis die Rückzahlung oder die Zinszahlung an CBF erfolgt ist.

§ 3 (Verzinsung)

Falls bzw. soweit nach den Endgültigen Bedingungen eine feste Verzinsung vorgesehen ist, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) (der „Zinslaufbeginn“) bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) (das „Zinsende“) bzw. bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4 Abs. (2)) (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht) mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz (der „Zinssatz“) verzinst, wobei die Zinsen jeweils nachträglich am bzw. an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstermin(en) ((jeweils) der „Zinstermin“) fällig sind.

(2) Der Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“) für jeden Zinstermin wird errechnet, indem der Zinssatz unter Berücksichtigung von Absatz (4) auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(3) Ist ein Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)), erfolgt die Zinszahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen „Following“ als maßgebliche Geschäftstagekonvention angegeben ist. Ist in den Endgültigen Bedingungen „Modified Following“ als Geschäftstagekonvention angegeben

und ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zinszahlung am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Unadjusted“ vorgesehen ist, besteht aufgrund dieser Verschiebung kein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Adjusted“ vorgesehen ist, werden der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der darauffolgende Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(4) Die Berechnung des zahlbaren Zinsbetrags erfolgt entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinskonvention auf taggenauer Basis („act/act ICMA“).

Falls bzw. soweit nach den Endgültigen Bedingungen eine variable Verzinsung vorgesehen ist, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz (Absatz (2)) verzinst, und zwar ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) (der „Zinslaufbeginn“) bis zum ersten in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (ausschließlich) (jeder ein „Zinstermin“) und danach von jedem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich), letztmalig bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) (das „Zinsende“) bzw. bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4 Abs. (2)) (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht) (jeweils die „Zinsperiode“). Die Zinsen sind nachträglich am jeweiligen Zinstermin fällig.

(2) Der Zinssatz (der „Zinssatz“) entspricht dem variablen Zinssatz. Der „variable Zinssatz“ für eine Zinsperiode ist der Referenzzinssatz gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Marge (die „Marge“). Der Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) entspricht nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen dem EURIBOR-Satz. „EURIBOR“ (European Interbank Offered Rate) bezeichnet dabei den als Prozentsatz per annum ausgedrückten, im Interbankenmarkt anwendbaren Referenzzinssatz für Einlagen in Euro für den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Monats-Zeitraum, wie er um 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Zinstermittlungstag auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ oder einer Nachfolgersite (die „Bildschirmseite“) veröffentlicht wird.

Der variable Zinssatz wird an jedem Zinstermittlungstag von der Berechnungsstelle für die folgende Zinsperiode festgestellt und nach § 7 bekanntgegeben. „Zinstermittlungstag“ ist der zweite Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. „Berechnungsstelle“ ist die Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken.

Sollte der EURIBOR-Satz für die jeweilige in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsperiode entfallen und ein geeigneter Ersatz-Referenzzinssatz zur Verfügung stehen, der entweder als Nachfolger des EURIBOR-Satzes offiziell bekanntgegeben wird oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ansicht der Emittentin dem EURIBOR-Satz in seiner Zusammensetzung möglichst nahekommt, tritt an die Stelle des EURIBOR-Satzes für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen dieser Ersatz-Referenzzinssatz. Voraussetzung hierfür ist, dass der Ersatz-Referenzzinssatz gemäß Artikel 29 Absatz (1) der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „**Benchmarks-Verordnung**“), von einem Administrator bereitgestellt wird, der in der Europäischen Union angesiedelt ist und in das Register nach Artikel 36 der Benchmarks-Verordnung eingetragen ist oder von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator für die Verwendung in der Europäischen Union bereitgestellt wird und der Ersatz-Referenzzinssatz sowie der Administrator in das Register nach Artikel 36 der Benchmarks-Verordnung eingetragen sind. Eine solche Ersetzung ist gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ermitteln und festlegen. Die Berechnungsstelle wird bei einer solchen Bestimmung allgemeine Marktstandards berücksichtigen.

(3) Der Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“) wird errechnet, indem der für den jeweiligen Zinstermin geltende Zinssatz unter Berücksichtigung von Absatz (5) auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(4) Ist ein Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)), erfolgt die Zinszahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen „Following“ als maßgebliche Geschäftstagekonvention angegeben ist. Ist in den Endgültigen Bedingungen „Modified Following“ als Geschäftstagekonvention angegeben und ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zinszahlung am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Unadjusted“ vorgesehen ist, besteht aufgrund

dieser Verschiebung kein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Adjusted“ vorgesehen ist, werden der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der darauffolgende Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(5) Die Berechnung des zahlbaren Zinsbetrags erfolgt entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinskonvention auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch 360 („act/360“).

§ 4

(Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung)

(1) Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze, am in den Endgültigen Bedingungen genannten Rückzahlungstag (der „Rückzahlungstag“) von der Emittentin zum Nennbetrag an die Anleihegläubiger zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin hat, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, aber nicht teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig zum Nennbetrag zurückzahlen, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert oder ändern wird und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist bzw. sein wird. Eine solche Kündigung ist unwirksam, wenn sie früher als 90 Tage vor dem Tag erfolgt, an dem sich die Änderung der steuerlichen Behandlung erstmals nachteilig auswirkt. Die Entscheidung über die vorzeitige Rückzahlung wird die Emittentin gemäß § 7 bekannt machen. Weiterhin muss die Bekanntmachung den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „Vorzeitige Rückzahlungstag“), nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(3) Die Emittentin hat, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, aber nicht teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig zum Nennbetrag zurückzahlen, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder wird anrechnen dürfen oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt oder unterliegen wird als am Emissionstag. Die Entscheidung über die vorzeitige Rückzahlung wird die Emittentin gemäß § 7 bekannt machen. Weiterhin muss die Bekanntmachung den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „Vorzeitige Rückzahlungstag“), und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(4) *Falls nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der Vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin (ordentliches Emittentenkündigungsrecht) nicht anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:*

Vorbehaltlich, der Regelungen in § 4 Abs. 2 und 3, sind die Schuldverschreibungen weder für die Emittentin noch für die Anleihegläubiger kündbar.

Falls nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der Vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin (ordentliches Emittentenkündigungsrecht) anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Die Emittentin hat, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, aber nicht teilweise unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Frist (die „Mindestmitteilungsfrist“) zu dem bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Möglichen Vorzeitigen Rückzahlungstag ((jeweils) der „Mögliche Vorzeitige Rückzahlungstag“) vorzeitig zum Nennbetrag zurückzahlen. Die Entscheidung über die vorzeitige Rückzahlung wird die Emittentin gemäß § 7 bekannt machen. Weiterhin muss die Bekanntmachung den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „Vorzeitige Rückzahlungstag“), nennen.

(5) Wenn der Rückzahlungstag bzw. Vorzeitige Rückzahlungstag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht. „Bankgeschäftstag“ ist dabei jeder Tag, an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system² („TARGET“) oder eines Nachfolgesystems offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

§ 5

(Zahlungen)

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Zahlstelle an CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.

(3) Zahlungen an CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.

(4) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Anleihegläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Anleihegläubiger gemäß dem vorstehenden Satz zu zahlen sind.

§ 6 (Status)

(1) Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von all jenen nachrangigen Ansprüchen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder kraft Gesetzes gegenüber den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, sowie mit Ausnahme von den Ansprüchen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Artikeln 52 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Nachträglich können der Nachrang gemäß § 6 Absatz (1) nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 6 Absatz (1) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Rückzahlung nach Maßgabe von § 4 Absatz (2) oder (3) bzw. – falls das ordentliche Emittentenkündigungsrecht anwendbar ist - § 4 Absatz (4) zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine vorherige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 4 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

Falls nach den Endgültigen Bedingungen nachrangige Schuldverschreibungen im Sinne von § 10 Absatz 5a Kreditwesengesetz („Tier 2 – nachrangige Standardschuldverschreibungen“) vorliegen, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines zur Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens, sind diese Verbindlichkeiten nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen dritten Gläubiger der Emittentin mit der Folge, dass in keinem der genannten Fälle Zahlungen auf die Verbindlichkeiten geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt sind.

(2) Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.

(3) Den Anleihegläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(4) Nachträgliche Vereinbarungen, die den Rangrücktritt gemäß diesem § 6 beschränken, den Rückzahlungstag vorverlegen oder anwendbare Kündigungsfristen verkürzen, sind unzulässig. Werden Schuldverschreibungen, die längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten im Sinne des Kreditwesengesetzes darstellen, vor dem Rückzahlungstag bzw. vorzeitigen Rückzahlungstag zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Kreditwesengesetz) zurück erworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen (im Sinne des Kreditwesengesetzes) haftenden Eigenkapitals im Sinne der §§ 10 und 10a des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.

§ 7 (Bekanntmachungen)

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und im Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

(2) Anstelle oder neben der Veröffentlichung einer Mitteilung nach Absatz (1) kann die Emittentin eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger übermitteln.

§ 8 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf)

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) Die Emittentin hat (mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit diese erforderlich ist) jederzeit während der Laufzeit der Anleihe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Schuldverschreibungen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 (Schlussbestimmungen)

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

(3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(4) Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Saarbrücken. Der Gerichtsstand Saarbrücken ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

6 Besteuerung

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Schuldverschreibung notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Prospekts geltenden steuerlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein. Erwerber von Schuldverschreibungen sollten ihren eigenen Steuerberater in der jeweiligen Jurisdiktion im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen des Halters der Schuldverschreibungen und etwaiger auf die Schuldverschreibungen bezogenen Transaktionen konsultieren.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

6.1 Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Basierend auf dem sog. „OECD Common Reporting Standard“ tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben (Teilnehmende Staaten), erstmals ab 2017 für das Jahr 2016 potenziell steuererhebliche Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen Teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt ab dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Aufgrund einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die „EU-Amtshilferichtlinie“) werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

Bisher wurde der zwischenstaatliche Informationsaustausch über Zinszahlungen auf europäischer Ebene durch die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie) erfasst. Die EU-Zinsrichtlinie sah einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Um eine Überschneidung mit der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie zu vermeiden, wurde die EU-Zinsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2017 (Österreich) bzw. 1. Januar 2016 (alle übrigen Mitgliedstaaten) aufgehoben. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen sowie entsprechende Verpflichtungen zum Quellensteuereinbehalt bezüglich Zahlungen, die vor diesen Daten erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben der EU-Zinsrichtlinie vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet. Diese Regelungen gelten bis zu einer Änderung fort.

6.2 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die auf die Schuldverschreibungen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an in Deutschland unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtige Personen grundsätzlich der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und – falls die Schuldverschreibungen im Rahmen einer in Deutschland belegenen Betriebsstätte gehalten werden – auch der Gewerbesteuer. In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind insbesondere Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet.

6.2.1 Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen

Sofern die Schuldverschreibungen im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, sind Zinsen sowie Erträge aus einer Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen zu versteuern.

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Depot verwahrt werden, das der Steuerpflichtige bei einem inländischen Kreditinstitut oder einem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsin-

stituts, jedoch ausschließlich einer ausländischen Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts) oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (nachfolgend „Deutsches Institut“) unterhält oder wenn ein solches Deutsches Institut die Veräußerung der Schuldverschreibungen durchführt und das Deutsche Institut die jeweiligen Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt (nachfolgend „Auszahlende Stelle“), ist die Auszahlende Stelle verpflichtet, Kapitalertragsteuer in Höhe von insgesamt 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag) einzubehalten und abzuführen.

Generell unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen der sog. Abgeltungssteuer in Höhe von 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag, jedoch ohne Berücksichtigung der ggf. anfallenden Kirchensteuer), falls der Anleger eine natürliche Person ist und die Schuldverschreibungen im Privatvermögen hält. Falls die Schuldverschreibungen von einer Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden, dann wird die Abgeltungssteuer unmittelbar von der Auszahlenden Stelle einbehalten (siehe oben). Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, findet seit dem 1. Januar 2015 auf alle vereinnahmten Kapitalerträge ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle im Wege des Einhalts automatisch erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

Wird Kirchensteuer durch die Auszahlende Stelle berücksichtigt, ermäßigt sich die Abgeltungssteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Der auf diese Weise verminderte Kapitalertragsteuerbetrag ist die Bemessungsgrundlage der durch die Auszahlende Stelle einzubehaltenden Kirchensteuer. Der Kirchensteuersatz ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.

Im Falle der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen ist Bemessungsgrundlage der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten, wenn die Schuldverschreibungen von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Bei physischer Lieferung anstelle einer Barzahlung wird im Regelfall der Marktwert der gelieferten Basiswerte als Veräußerungserlös angesetzt.

Können die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen werden, sind 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Kapitalertragsteuerabzugs. Diese pauschale Bemessungsgrundlage kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch die tatsächliche Bemessungsgrundlage ersetzt werden.

Die Einkommensteuer ist hinsichtlich dieser Einkünfte mit Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten. Die im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften stehenden tatsächlichen Werbungskosten, finden keine steuerliche Berücksichtigung. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird bei Vorlage eines Freistellungsauftrages von den Einnahmen nur ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von bis zu EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten und Lebenspartnern im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft) als Werbungskosten abgezogen. Legt der Anleger eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor, ist ebenfalls eine Abstandnahme vom Steuerabzug durch die Auszahlende Stelle zu berücksichtigen. Wird keine Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle auf Antrag des Anlegers einbehalten, so ist dies im Rahmen der jährlichen Veranlagung nachzuholen.

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten (z.B. Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit) ausgeglichen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt.

Liegt der persönliche Steuersatz des Anlegers unter dem Abgeltungssteuersatz kann auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Finanzverwaltung im Rahmen der Steuererklärung die tarifliche Einkommensteuer berechnet werden (Günstigerprüfung). Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Über die einbehaltenen Steuerbeträge, die Höhe der noch nicht ausgeglichenen Verluste und die ausländische Quellensteuer ist dem Anleger eine Steuerbescheinigung nach amtlichem Muster auszustellen.

6.2.2 Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen

Im Falle von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, gilt, dass Zinsen und Gewinne aus einer Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und, soweit anwendbar, der Gewerbesteuer unterliegen. Etwaige bei Auszahlung abgezogene Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag können angerechnet werden. Die besonderen Regelungen zur Abgeltungssteuer finden keine Anwendung.

6.2.3 Nicht in Deutschland steuerlich ansässige Anleger

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig und somit nicht unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen nicht der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer und der deutschen Kapitalertragsteuer zzgl. des Solidaritätszuschlages, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen gehören zum Betriebsvermögen einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters), die der Inhaber der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhält, oder (ii) die Einkünfte sind aus sonstigen Gründen als beschränkt steuerpflichtige Erträge nach deutschem Steuerrecht zu qualifizieren.

6.2.4 Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz

In Deutschland erfolgt die Umsetzung der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie und des OECD Common Reporting Standards durch das sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz („FKAustG“), das am 31. Dezember 2015 in Kraft trat. Zentraler Inhalt des Gesetzes ist ein gemeinsamer Meldestandard zum automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten. Grundsätzlich legt das FKAustG den Finanzinstituten die Meldepflicht auf, dem Bundeszentralamt für Steuern erstmals für das Steuerjahr 2016 bis zum 31. Juli 2017 und in den darauffolgenden Jahren jeweils bis zum 31. Juli des Folgejahres die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Erforderliche Informationen sind beispielsweise der Name, die Anschrift, der/die Ansässigkeitsmitgliedstaat/en und die Steueridentifikationsnummer(n).

Die ZIV (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen), die der Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in Deutschland dient(e), soll entsprechend angepasst werden und korrespondierend zur Abschaffung der EU-Zinsrichtlinie ab dem 1. Januar 2016 keine Anwendung mehr finden für Staaten, welche die erweiterte EU-Amtshilferichtlinie, bzw. den OECD Common Reporting Standard anwenden.

7 Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, welche die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die „Prospektrichtlinie“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie auch die Europäische Richtlinie 2010/73/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG, sofern umgesetzt, sowie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in dem betreffenden Mitgliedstaat nur wie folgt statt:

- a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung des Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des Prospekts erfolgen, wobei der Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie bzw. dem Wertpapierprospektgesetz gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 Wertpapierprospektgesetz der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats angezeigt worden ist; oder
- b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Artikel 3 Prospektrichtlinie bzw. § 3 Wertpapierprospektgesetz die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden. Käufer der Schuldverschreibungen sollten beachten, dass der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

Die Weitergabe dieses Prospekts und das Angebot der Schuldverschreibungen können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin geht davon aus, dass Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Vereinigte Staaten von Amerika

Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert. Sie dürfen weder unmittelbar noch mittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Ein Angebot, Verkauf, Weiterverkauf, Handel oder eine Lieferung, sei es unmittelbar oder mittelbar, innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erkennt die Emittentin nicht an. Eine gegen diese Beschränkung verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen. Die Emittentin ist hierfür nicht verantwortlich.

Zudem können die Endgültigen Bedingungen zusätzliche Verkaufsbeschränkungen bzw. ein Verbot des Vertriebs der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum enthalten.

8 Muster der Endgültigen Bedingungen

Sofern es sich bei einer Emission um eine Neuemission unter dem Prospekt oder um eine Aufstockung einer Serie von Schuldverschreibungen handelt, die erstmalig unter dem Prospekt emittiert wurde, werden die Endgültigen Bedingungen entweder auf Basis des Abschnitts 8.1 der Wertpapierbeschreibung „Muster der Endgültigen Bedingungen für Pfandbriefe“ erstellt, sofern es sich bei den zu emittierenden Schuldverschreibungen um Pfandbriefe handelt, oder auf Basis des Abschnitts 8.2 der Wertpapierbeschreibung „Muster der Endgültigen Bedingungen für nicht nachrangige Standardschuldverschreibungen“ erstellt, wenn es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht nachrangige Standardschuldverschreibungen handelt oder auf Basis des Abschnitts 8.3 der Wertpapierbeschreibung „Muster der Endgültigen Bedingungen für nachrangige Standardschuldverschreibungen“ erstellt, wenn es sich bei den Schuldverschreibungen um nachrangige Standardschuldverschreibungen handelt. Je nachdem, auf welcher Basis die Endgültigen Bedingungen erstellt werden, wird auch klargestellt, welcher Teil des Kapitels 5 „Anleihebedingungen“ der Wertpapierbeschreibung für die jeweiligen Schuldverschreibungen Anwendung findet, d. h. die Anleihebedingungen für Pfandbriefe oder die Anleihebedingungen für nicht nachrangige Standardschuldverschreibungen oder die Anleihebedingungen für nachrangige Standardschuldverschreibungen. Die für die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Bedingungen ergeben sich aus den jeweils anwendbaren Anleihebedingungen, die durch den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Abschnitt „Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen“ ergänzt werden. Der Gegenstand der Endgültigen Bedingungen wird durch Art. 22 Abs. 4 Prospektverordnung vorgegeben, wobei neue Informationen nur im Rahmen der im Basisprospekt vorgesehenen Platzhalter eingefügt werden können und optionale Elemente durch Auswahl der entsprechenden Kästchen angewählt werden. Innerhalb der relevanten optionalen Elemente wird für alle Informationsbestandteile in den Endgültigen Bedingungen eine Angabe aufgenommen (gegebenenfalls mit dem Zusatz „entfällt“). Bezüglich nicht relevanter optionaler Elemente erfolgt keine Angabe zu einzelnen Informationsbestandteilen.

Die Informationen in Kapitel 4 „Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere“ enthalten gemeinsam mit den für die Aufstockung erstellten Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen. Die Emittentin wird für die Aufstockung rechtlich verbindliche Anleihebedingungen erstellen, die – mit Ausnahme des Gesamtnennbetrags – mit den Anleihebedingungen der Endgültigen Bedingungen, unter denen die Schuldverschreibungen erstmalig angeboten worden sind, identisch sind. Diese Anleihebedingungen werden bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten und auf der Internetseite der Emittentin <https://www.saarlb.de/index.php?id=1243> veröffentlicht.

8.1 Muster der Endgültigen Bedingungen für Pfandbriefe

Endgültige Bedingungen Nr. [•] vom [•]
zum Prospekt vom 30.07.2018

Saar^{LB}

Landesbank Saar

Endgültige Bedingungen

[Öffentliche Pfandbriefe]
[Hypothekenpfandbriefe]
(mit Kapitalschutz)

[WKN: [•]]
[ISIN: [•]]

[Emissionstag: [•]]

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem werden sie in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.saarlb.de/index.php?id=1243>) veröffentlicht.

[Im Fall einer Aufstockung von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von • bilden zusammen mit den Schuldverschreibungen der WKN •/ISIN • im Gesamtnennbetrag von •, die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. [•] vom • (die „Ersten Endgültigen Bedingungen“) [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: •] zum Prospekt für „Pfandbriefe und Standardschuldverschreibungen (mit Kapitalschutz)“ vom 30.07.2018 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Anleihe im Sinne des § 8 der Anleihebedingungen, d. h. sie haben die gleiche WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die „Anleihe“).]

Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (zuletzt geändert durch die Richtlinien 2010/73/EU und 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (die „Prospektrichtlinie“) genannten Zweck bereitgestellt. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Pfandbriefe sind nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Prospekt vom 30.07.2018 inklusive etwaiger Nachträge einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente gelesen werden.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 WpPG][anderen Zeitraum einfügen: •] erfolgen.

Der Prospekt und etwaige Nachträge sind in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (<https://www.saarlb.de/index.php?id=1243>).

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

Teil A –
Angaben zur Ausgestaltung der Pfandbriefe

Form und Nennbetrag (§ 1)	
Gesamtnennbetrag (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Nennbetrag bzw. Stückelung (Absatz (1))	[Euro 1.000][•] [Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Pfandbriefgattung (Absatz (1))	[Hypothekendarfandbriefe][Öffentliche Pfandbriefe]
Verzinsung (§ 3)	
▪ Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung	
Zinslaufbeginn (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinssatz (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinstermin(e) (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Geschäftstagekonvention (Absatz (3))	[Following][Modified Following]
Anpassungsregelung (Absatz (3))	[Unadjusted][Adjusted]
Zinskonvention (Absatz (4))	[act/act ICMA] [act/360]
▪ Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung	
Zinslaufbeginn (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Zinstermin(e) (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Referenzzinssatz (Absatz (2))	[EURIBOR-Satz] [•– Monats-EURIBOR] [Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Angaben über den zu Grunde liegenden Basiswert (Absatz (2))	[Keine Benchmark] [Der Referenzwert ist eine "Benchmark" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (die " Benchmark-Verordnung ") und wird von [Name des Administrators einfügen] bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [Name des Administrators einfügen] [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.][weitere oder vergleichbare Information einfügen: •]
Marge	[zuzüglich][abzüglich][• % p. a.][•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Geschäftstagekonvention (Absatz (4))	[Following][Modified Following]
Anpassungsregelung (Absatz (4))	[Unadjusted][Adjusted]
Zinskonvention (Absatz (5))	[act/act ICMA] [act/360]
▪ Nullkupon-Schuldverschreibungen	
Emissionsrendite (Absatz (2))	[• % per annum][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung (§ 4)	
Rückzahlungstag (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Vorzeitige Rückzahlung (Absatz (2))	[anwendbar] [nicht anwendbar]
Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e) (Absatz (2))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen] [nicht anwendbar]
Amortisationsbetrag	[Möglicher Vorzeitiger Rückzahlungstag • – • % des Nennbetrags][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen] [nicht anwendbar]
Mindestmitteilungsfrist	[•][nicht anwendbar]
Bekanntmachungen (§ 7)	[Elektronischer Bundesanzeiger] [Mitteilung über CBF]

Annex zu Teil A –
Angaben zu den Anleihebedingungen

[Angaben für die jeweilige Schuldverschreibung einfügen]

[im Fall einer festen Verzinsung einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Zinslaufbeginn	Zinsende	Zinstermin(e)	Zinssatz	Rückzahlungs- tag [/ Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[im Fall einer variablen Verzinsung einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Zinslaufbeginn	Zinsende	Zinstermin(e)	Referenzzins- satz/ [Marge]	Rückzahlungs- tag [/ Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Emissionsren- dite	Rückzahlungs- tag [/Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]	Amortisations- betrag
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

Teil B –
Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind (Abschnitt 4.1)	
[gegebenenfalls einfügen: •]	
2. Gegenstand der Endgültigen Bedingungen (Abschnitt 4.2)	
ISIN Code	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
WKN	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
3. Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen (Abschnitt 4.3)	
Rendite über Gesamtlaufzeit	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ermächtigung	Beschluss des Vorstands vom [•]
Emissionstag	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
4. Bedingungen für das Angebot (Abschnitt 4.5)	

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Verkaufsbeginn	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Preisfestsetzung	
Ausgabepreis	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ausgabeaufschlag	[•] [siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ausgabeabschlag	[•] [siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Platzierung	
Stelle	[Sämtliche Banken und Sparkassen] [•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Übernahme	[ja][nein]
Übernehmer	[•]
Angaben zum Übernahmevertrag	[•]
Übernahmeprovision	[•]
Platzierungsprovision	[•]
Datum des Übernahmevertrags	[•]
Kategorie der Anleger	[•][institutionell] [privat]
5. Zulassung zum Handel (Abschnitt 4.7)	
Zulassung zum Handel	[Regulierter Markt der Börse Frankfurt][•] [Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Einführungsdatum	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
6. Sonstige Angaben (Abschnitt 4.8)	
Rating der Schuldverschreibungen	[ggf. Rating, Bedeutung des Ratings sowie Einzelheiten dazu einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 registriert ist oder die Registrierung beantragt hat: •]

[Gegebenenfalls einfügen:]

Annex zu Teil B –
Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

[Angaben für die jeweilige Schuldverschreibung einfügen:]

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Rendite über Gesamtlaufzeit	Emissionstag	[Verkaufsbe- ginn]	[Ausgabepreis] [/Ausgabeauf- schlag] [/Ausgabeab- schlag]	[Stelle]	[Zulassung zum Handel][/ [Einführungs- datum]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

8.2 Muster der Endgültigen Bedingungen für nicht nachrangige Standardschuldverschreibungen

Endgültige Bedingungen Nr. [•] vom [•]
zum Prospekt vom 30.07.2018

saar^{LB}

Landesbank Saar

Endgültige Bedingungen

**Nicht nachrangige
Schuldverschreibungen
(mit Kapitalschutz)**

[WKN: [•]]
[ISIN: [•]]

[Emissionstag: [•]]

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem werden sie in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.saarlb.de/index.php?id=1243>) veröffentlicht.

[Im Fall einer Aufstockung von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von • bilden zusammen mit den Schuldverschreibungen der WKN •/ISIN • im Gesamtnennbetrag von •, die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. [•] vom • (die „Ersten Endgültigen Bedingungen“) [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: •] zum Prospekt für „Pfandbriefe und Standardschuldverschreibungen (mit Kapitalschutz)“ vom 30.07.2018 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Anleihe im Sinne des § 8 der Anleihebedingungen, d. h. sie haben die gleiche WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die „Anleihe“).]

Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (zuletzt geändert durch die Richtlinien 2010/73/EU und 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (die „Prospektrichtlinie“) genannten Zweck bereitgestellt. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Pfandbriefe sind nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Prospekt vom 30.07.2018 inklusive etwaiger Nachträge einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente gelesen werden.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 WpPG] [anderen Zeitraum einfügen: •] erfolgen.

Der Prospekt und etwaige Nachträge sind in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (<https://www.saarlb.de/index.php?id=1243>).

Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

Teil A –
Angaben zur Ausgestaltung der Schuldverschreibungen

Form und Nennbetrag (§ 1)	
Gesamtnennbetrag (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Nennbetrag bzw. Stückelung (Absatz (1))	[Euro 1.000][•] [Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Art der Schuldverschreibung (Absatz (1))	[Senior Preferred Anleihe][Senior Non-Preferred Anleihe]
Verzinsung (§ 3)	
▪ Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung	
Zinslaufbeginn (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinssatz (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinstermin(e) (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Geschäftstagekonvention (Absatz (3))	[Following][Modified Following]
Anpassungsregelung (Absatz (3))	[Unadjusted][Adjusted]
Zinskonvention (Absatz (4))	[act/act ICMA] [act/360]
▪ Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung	
Zinslaufbeginn (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Zinstermin(e) (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Referenzzinssatz (Absatz (2))	[EURIBOR-Satz] [•– Monats-EURIBOR] [Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Angaben über den zu Grunde liegenden Basiswert (Absatz (2))	[Keine Benchmark] [Der Referenzwert ist eine "Benchmark" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (die " Benchmark-Verordnung ") und wird von [Name des Administrators einfügen] bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [Name des Administrators einfügen] [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ES-MA) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.][weitere oder vergleichbare Information einfügen: •]
Marge	[zuzüglich][abzüglich][• % p. a.][•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Geschäftstagekonvention (Absatz (4))	[Following][Modified Following]
Anpassungsregelung (Absatz (4))	[Unadjusted][Adjusted]
Zinskonvention (Absatz (5))	[act/act ICMA] [act/360]
▪ Nullkupon-Schuldverschreibungen	
Emissionsrendite (Absatz (2))	[• % per annum][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung (§ 4)	
Rückzahlungstag (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Vorzeitige Rückzahlung (Absatz (2))	[anwendbar] [nicht anwendbar]
Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e) (Absatz(2))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen] [nicht anwendbar]
Amortisationsbetrag	[Möglicher Vorzeitiger Rückzahlungstag • – • % des Nennbetrags][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen] [nicht anwendbar]
Mindestmitteilungsfrist	[•][nicht anwendbar]
Bekanntmachungen (§ 7)	[Elektronischer Bundesanzeiger] [Mitteilung über CBF]

Annex zu Teil A –
Angaben zu den Anleihebedingungen

[Angaben für die jeweilige Schuldverschreibung einfügen]

[im Fall einer festen Verzinsung einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldver-	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag	Zinslaufbeginn	Zinsende	Zinstermin(e)	Zinssatz	Rückzahlungs- tag [/ Mögliche(r)
------------------------------------	--------------------------------------	----------------	----------	---------------	----------	--

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

schreibungen	bzw. Stückelung					Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[im Fall einer variablen Verzinsung einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Zinslaufbeginn	Zinsende	Zinstermin(e)	Referenzzins- satz/ [Marge]	Rückzahlungs- tag [/ Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Emissionsren- dite	Rückzahlungs- tag [/Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]	Amortisations- betrag
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

Teil B –
Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind (Abschnitt 4.1)	
[gegebenenfalls einfügen: •]	
2. Gegenstand der Endgültigen Bedingungen (Abschnitt 4.2)	
ISIN Code	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
WKN	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
3. Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen (Abschnitt 4.3)	
Rendite über Gesamtlaufzeit	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ermächtigung	Beschluss des Vorstands vom [•]
Emissionstag	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
4. Bedingungen für das Angebot (Abschnitt 4.5)	
Verkaufsbeginn	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Preisfestsetzung	
Ausgabepreis	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ausgabeaufschlag	[•] [siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Ausgabeabschlag	[•] [siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Platzierung	
Stelle	[Sämtliche Banken und Sparkassen] [•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Übernahme	[ja][nein]
Übernehmer	[•]
Angaben zum Übernahmevertrag	[•]
Übernahmeprovision	[•]
Platzierungsprovision	[•]
Datum des Übernahmevertrags	[•]
Kategorie der Anleger	[•][institutionell] [privat]
Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum	[keine Verkaufsbeschränkung] [Die unter dem Basisprospekt und diesen Endgültigen Bedingungen begebenen und/oder angebotenen Schuldverschreibungen, dürfen nicht an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum verkauft, ihnen angeboten oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Emittentin wird keine Maßnahmen treffen, die ein Angebot, einen Verkauf oder einen sonstigen Vertrieb der Schuldverschreibungen an diese Anleger unterstützen oder zum Gegenstand haben. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (a) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, MiFID II); oder (b) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (in der jeweils geltenden Fassung, die Versicherungsvermittlungsrichtlinie), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt.]
5. Zulassung zum Handel (Abschnitt 4.7)	
Zulassung zum Handel	[Regulierter Markt der Börse Frankfurt][•] [Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Einführungsdatum	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
6. Sonstige Angaben (Abschnitt 4.8)	
Rating der Schuldverschreibungen	[ggf. Rating, Bedeutung des Ratings sowie Einzelheiten dazu einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 registriert ist oder die Registrierung beantragt hat: •]

[Gegebenenfalls einfügen:

Annex zu Teil B –
Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

[Angaben für die jeweilige Schuldverschreibung einfügen:]

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Rendite über Gesamtlaufzeit	Emissionstag	[Verkaufsbe- ginn]	[Ausgabepreis] [/Ausgabe- aufschlag] [/Ausgabe- abschlag]	[Stelle][/]	[Zulassung zum Handel][/] [Einführungs- datum]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

8.3 Muster der Endgültigen Bedingungen für nachrangige Standardschuldverschreibungen

Endgültige Bedingungen Nr. [•] vom [•]
zum Prospekt vom 30.07.2018

saar^{LB}

Landesbank Saar

Endgültige Bedingungen

Nachrangige Schuldverschreibungen
(mit Kapitalschutz)

[WKN: [•]]
[ISIN: [•]]

[Emissionstag: [•]]

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem werden sie in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.saarlb.de/index.php?id=1243>) veröffentlicht.

[Im Fall einer Aufstockung von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von • bilden zusammen mit den Schuldverschreibungen der WKN •/ISIN • im Gesamtnennbetrag von •, die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. [•] vom • (die „Ersten Endgültigen Bedingungen“) [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: •] zum Prospekt für „Pfandbriefe und Standardschuldverschreibungen (mit Kapitalschutz)“ vom 30.07.2018 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Anleihe im Sinne des § 8 der Anleihebedingungen, d. h. sie haben die gleiche WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die „Anleihe“).]

Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (zuletzt geändert durch die Richtlinien 2010/73/EU und 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (die „Prospektrichtlinie“) genannten Zweck bereitgestellt. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Pfandbriefe sind nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Prospekt vom 30.07.2018 inklusive etwaiger Nachträge einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente gelesen werden.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 WpPG][anderen Zeitraum einfügen: •] erfolgen.

Der Prospekt und etwaige Nachträge sind in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (<https://www.saarlb.de/index.php?id=1243>).

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

Teil A –
Angaben zur Ausgestaltung der Schuldverschreibungen

Form und Nennbetrag (§ 1)	
Gesamtnennbetrag (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Nennbetrag bzw. Stückelung (Absatz (1))	[Euro 1.000][•] [Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Verzinsung (§ 3)	
▪ Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung	
Zinslaufbeginn (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinssatz (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinstermin(e) (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Geschäftstagekonvention (Absatz (3))	[Following][Modified Following]
Anpassungsregelung (Absatz (3))	[Unadjusted][Adjusted]
Zinskonvention (Absatz (4))	[act/act ICMA] [act/360]
▪ Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung	
Zinslaufbeginn (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinstermin(e) (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Referenzzinssatz (Absatz (2))	[EURIBOR-Satz] [•– Monats-EURIBOR] [Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Angaben über den zu Grunde liegenden Basiswert (Absatz (2))	[Keine Benchmark] [Der Referenzwert ist eine "Benchmark" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (die " Benchmark-Verordnung ") und wird von [Name des Administrators einfügen] bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [Name des Administrators einfügen] [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.][weitere oder vergleichbare Information einfügen: •]
Marge	[zuzüglich][abzüglich][• % p. a.][•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Geschäftstagekonvention (Absatz (4))	[Following][Modified Following]
Anpassungsregelung (Absatz (4))	[Unadjusted][Adjusted]
Zinskonvention (Absatz (5))	[act/act ICMA] [act/360]
▪ Nullkupon-Schuldverschreibungen	
Emissionsrendite (Absatz (2))	[• % per annum][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung (§ 4)	
Rückzahlungstag (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Vorzeitige Rückzahlung (ordentliches Emittentenkündigungsrecht) (Absatz (4))	[anwendbar] [nicht anwendbar]
Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e) (Absatz(4))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen] [nicht anwendbar]
Amortisationsbetrag	[Möglicher Vorzeitiger Rückzahlungstag • – • % des Nennbetrags][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen] [nicht anwendbar]
Mindestmitteilungsfrist	[•][nicht anwendbar]
Bekanntmachungen (§ 7)	[Elektronischer Bundesanzeiger] [Mitteilung über CBF]

Annex zu Teil A –
Angaben zu den Anleihebedingungen

[Angaben für die jeweilige Schuldverschreibung einfügen]

[im Fall einer festen Verzinsung einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldverschreibungen	Gesamtnennbetrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Zinslaufbeginn	Zinsende	Zinstermin(e)	Zinssatz	Rückzahlungstag [/ Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs-
---	--	----------------	----------	---------------	----------	--

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

						tag(e)]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[im Fall einer variablen Verzinsung einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Zinslaufbeginn	Zinsende	Zinstermin(e)	Referenzzins- satz/ [Marge]	Rückzahlungs- tag [/ Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Emissionsren- dite	Rückzahlungs- tag [/Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]	Amortisations- betrag
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

Teil B –
Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind (Abschnitt 4.1)	
[gegebenenfalls einfügen: •]	
2. Gegenstand der Endgültigen Bedingungen (Abschnitt 4.2)	
ISIN Code	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
WKN	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
3. Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen (Abschnitt 4.3)	
Rendite über Gesamtlaufzeit	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ermächtigung	Beschluss des Vorstands vom [•]
Emissionstag	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
4. Bedingungen für das Angebot (Abschnitt 4.5)	
Verkaufsbeginn	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Preisfestsetzung	
Ausgabepreis	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ausgabeaufschlag	[•] [siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Ausgabeabschlag	[•] [siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Platzierung	
Stelle	[Sämtliche Banken und Sparkassen] [•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Übernahme	[ja][nein]
Übernehmer	[•]
Angaben zum Übernahmevertrag	[•]
Übernahmeprovision	[•]
Platzierungsprovision	[•]
Datum des Übernahmevertrags	[•]
Kategorie der Anleger	[•][institutionell] [privat]
5. Zulassung zum Handel (Abschnitt 4.7)	
Zulassung zum Handel	[Regulierter Markt der Börse Frankfurt][•] [Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Einführungsdatum	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
6. Sonstige Angaben (Abschnitt 4.8)	
Rating der Schuldverschreibungen	[ggf. Rating, Bedeutung des Ratings sowie Einzelheiten dazu einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 registriert ist oder die Registrierung beantragt hat: •]

[Gegebenenfalls einfügen:]

Annex zu Teil B –
Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

[Angaben für die jeweilige Schuldverschreibung einfügen:]

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Rendite über Gesamtlaufzeit	Emissionstag	[Verkaufsbe- ginn]	[Ausgabepreis] [/Ausgabe- aufschlag] [/Ausgabe- abschlag]	[Stelle][/]	[Zulassung zum Handel][/] [Einführungs- datum]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

9 Allgemeine Informationen

9.1 Verantwortung für den Prospekt

Die Landesbank Saar als Emittentin ist allein verantwortlich für die Angaben, die in dem Prospekt enthalten sind. Der Hauptsitz der Emittentin ist Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken. Die Emittentin erklärt hiermit, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

9.2 Informationen von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt hiermit, dass in diesem Prospekt enthaltene Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

9.3 Art der Veröffentlichung

Dieser Prospekt und etwaige Nachträge dazu werden gemäß § 6 i. V. m. § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen des Angebots werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 6 Absatz 3 i. V. m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Der Prospekt, etwaige Nachträge hierzu sowie die Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem werden diese Dokumente in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.saarlb.de/index.php?id=1243>) veröffentlicht.

9.4 Bereitstellung von Unterlagen

Der Prospekt, die Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge zum Prospekt werden bei der Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.saarlb.de/index.php?id=1243>) veröffentlicht.

9.5 Liste mit Verweisen

In dem Prospekt wird auf das folgende Dokument gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen:

Registrierungsformular der Landesbank Saar vom 28. Mai 2018.

Die darin enthaltenen Informationen – mit Ausnahme des Abschnitts „Risikofaktoren“ (Seiten 6-18) – sind durch Verweis gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz in den Prospekt einbezogen und gelten damit als Bestandteil des Prospekts. Die in dem Kapitel „Risikofaktoren“ des Registrierungsformulars enthaltenen emittentenbezogenen Risikofaktoren sind in Abschnitt 2.1 dieses Prospekts unter der Überschrift „Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“ dargestellt.

Soweit nur auf bestimmte Teile des Registrierungsformulars verwiesen wird, sind die nicht durch Verweis einbezogenen Teile des Registrierungsformulars für potenzielle Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im Prospekt enthalten.

Das Registrierungsformular wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Es wird bei der Landesbank Saar in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und wurde in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.saarlb.de/index.php?id=1243>) veröffentlicht.

9.6 Zustimmung zur Prospektnutzung

Die Emittentin erteilt sämtlichen Finanzintermediären ihre allgemeine Zustimmung zur Nutzung des Prospekts für öffentliche Angebote in Deutschland während der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz (WpPG). Angaben zu der Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, finden sich in den Endgültigen Bedingungen. Die vorstehende Einwilligung entbindet die berechtigten Finanzintermediäre nicht von der Einhaltung der für die jeweilige Emission geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, diesen Prospekt oder Bestandteile davon potenziellen Investoren nur zusammen mit etwaigen Nachträgen zu diesen Dokumenten auszuhändigen. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär ist gesetzlich verpflichtet, auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

10 Unterschriften

Saarbrücken, 30. Juli 2018

Landesbank Saar

Ingrid Schommer

Winfried Graß